

6.1 Causa Rodenburger oder: Geschichten & Ehr-Zeugen

Bisher wurde immer nur kurz auf die schon in der Einleitung grob skizzierte Causa Rodenburger hingewiesen, im Folgenden soll der Fall endlich ganz, d.h. vom Rodenburger vorgeworfenen Ehebruch bis hin zum finalen Einschreiten des kaiserlichen RHRs aufgerollt werden.

6.1.1 Überblick

6.1.1.1 Bestandteile des Verfahrensakts

Der Akt Rodenburger setzt sich aus mehreren verschiedenen Bestandteilen zusammen: aus Suppliken an den RHR, an die auch frühere Suppliken an den Nürnberger Stadtrat angehängt sind, aus zwei Konzepten reichshofrätlicher Fürbittschreiben sowie dem Bericht der Stadt Nürnberg inklusive angehängter Verhörprotokolle. Ihre Reihenfolge im Akt entspricht zwar nicht dem zeitlichen Ablauf des gesamten Falls mit ›Vorverfahren‹ und Verfahren von 1583 bis 1586, dafür jedoch dem des Ehrrestitutionsverfahrens am RHR von 1585 bis 1586. Tabelle 1^A im Anhang listet die Bestandteile nach aufsteigender Folio-Nummer auf.

Rodenburgers zwei Suppliken an den Kaiser weisen unterschiedliche Schreiberhände auf,²⁵ die sich zudem beide von der Schreiberhand der Suppliken an den Stadtrat unterscheiden.²⁶ ein klares Zeichen für am Verfassen der Suppliken beteiligte, mehr oder minder professionelle, Schreiber. Die Suppliken sind nicht datiert, weder jene an den Kaiser noch jene an den Stadtrat. Das auf ihrer Rückseite im Entscheidungsvermerk genannte Datum ist stets dasselbe wie am dazugehörigen reichshofrätlichen Konzept, welches die ausformulierte Entscheidung darstellt.

6.1.1.2 Kurze Fallbeschreibung

Im Sommer 1584²⁷ sagte die wegen mehrfachen Ehebruchs verhaftete Nürnbergerin Anna Beilsteinin in einem Verhör vor den »verordneten Schöff« aus und nannte die Männer, die mit ihr »fleischlich zugehalten« hätten, darunter auch den Handelsmann und Bürger Hans Rodenburger, den sie somit des Ehebruchs beschuldigte. Die Beilsteinin wurde, aufgrund einer ihr vorgeworfenen »Blutschande«, dem »Zuhalten« mit einem Vater und dessen Sohn, zum Tode verurteilt und hingerichtet, noch ehe Rodenburger, den seine »Freunde« während einer Geschäftsreise in Wien informierten, sie »konfrontieren« und zur Rede stellen konnte.²⁸ In der Bestandsbeschreibung der

25 Vgl. Akt Rodenburger, fol.69orff.; fol.72orff.

26 Vgl. Akt Rodenburger, fol.732rff.

27 Vgl. Akt Rodenburger, fol.69or; fol.697v; fol.702r; zur Verhaftung des Ehepaars Hieronymus Beilstein und Anna Beilsteinin im Juni 1584 vgl. ebd., fol.697v.

28 Vgl. Akt Rodenburger, fol.69orff.; laut dem Scharfrichter Meister Frantz, welcher sie später hinrichten sollte, handelte es sich um Vater und Sohn Toppengieß und zusätzlich 21 weitere Ehemänner und Junggesellen, vgl. Harrington, Ehre, S. 236.

reichshofrätlichen *Alten Prager Akten* findet sich, paraphrasiert, der weitere Inhalt von Rodenburgers Narratio:

»Als Ehrenmann habe er es gegenüber dem Rat abgelehnt, einen Reinigungseid zu leisten[,] und sei daraufhin für vier Wochen inhaftiert worden. Sein öffentliches Ansehen sei dadurch schwer beschädigt worden, zumal er auch bei der turnusmäßigen Ergänzung des Äußeren Rats übergangen worden sei.«²⁹

Die Folgen trafen den Handelsmann hart: Das Verfahren kostete ihn nicht nur sein politisches Amt und seine Ehre, sondern in weiterer Folge seine Kreditwürdigkeit und seine Zeugnisfähigkeit, zudem fürchtete er nun um die Möglichkeit, ein Testament abschließen zu können, das als ›rechtskräftig‹ anerkannt werden könne.³⁰

Rodenburger wandte sich daher im Herbst 1585 an den Kaiser, dessen RHR sich mit einer am 26.9. abgefassten kaiserlichen »Vorschrift«, einem Fürbittschreiben, für die Restitution von Rodenburgers Ehre einsetzte.³¹ Der damit beauftragte Nürnberger Stadtrat widersetzte sich jedoch dem kaiserlichen Schreiben und brachte eine Gegen Darstellung des Falls ein, die vom 17.11.1585 datiert und die der Erzählung Rodenburgers widersprach, inklusive angehängter Akten zu den Verhören der Beilsteinin und Rodenburgers sowie zu dessen Verurteilung und Haft.³² Demzufolge war die Beilsteinin verhört worden, wobei sie Rodenburger mindestens zwei Mal, davon einmal am 6.7.1584, nachdem sie bereits zum Tod verurteilt worden war, des um Allerheiligen 1583 geschehenen »Zuhaltens« mit ihr beschuldigt hatte.³³ Dieser dagegen hatte während zweier Verhöre am 4.11. und am 16.11.1584 seine Unschuld beteuert, hatte sich jedoch geweigert, einen Reinigungseid zu leisten.³⁴ Als der Rat ihm beim dritten Verhör am 18.11. die Wahl gelassen hatte, entweder im Turm eingesperrt zu werden oder den Eid zu schwören, hatte Rodenburger seine Taktik geändert und die Tat gestanden, hatte aber beteuert, es nur »ein einziges Mal« mit der Beilsteinin getan zu haben.³⁵ Er war daraufhin am 21.11. im Luginsland-Turm inhaftiert worden. Sein Geständnis hatte ein weiteres Verhör am 23.11. gefüllt,³⁶ nach dem Rodenburger am 24.11. zur »ordentlichen« Strafe für Ehebrecher verurteilt worden war: vier Wochen Turmhaft bei Wasser und Brot.³⁷ Der Verzögerung nicht genug hatte Rodenburger auch noch versucht, seinen Haftantritt mit dem Argument der jährlich abzuschließenden Handelsrechnung hinauszuzögern,³⁸ hatte aber keinen Erfolg gehabt, da er sich noch am selben Tag, dem 25.11., etwas später, wie die Akten dokumentieren, in Haft befunden hatte. Daraufhin

29 APA, 4347, S. 403.

30 Vgl. Akt Rodenburger, fol.69Orff.

31 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 693r; fol.694rf.

32 Vgl. Akt Rodenburger, fol.697rff.

33 Vgl. Akt Rodenburger, fol.702rf.

34 Vgl. Akt Rodenburger, fol.703rff.

35 Vgl. Akt Rodenburger, fol.709rf.

36 Vgl. Akt Rodenburger, fol.710rff.

37 Vgl. Akt Rodenburger, fol.713r; später nannte Rodenburger die Versorgung mit »Wasser vnd Brodt« bzw. beklagte die »Straff deß Wassers«, ebd., fol.714r.

38 Vgl. Akt Rodenburger fol.714rff.

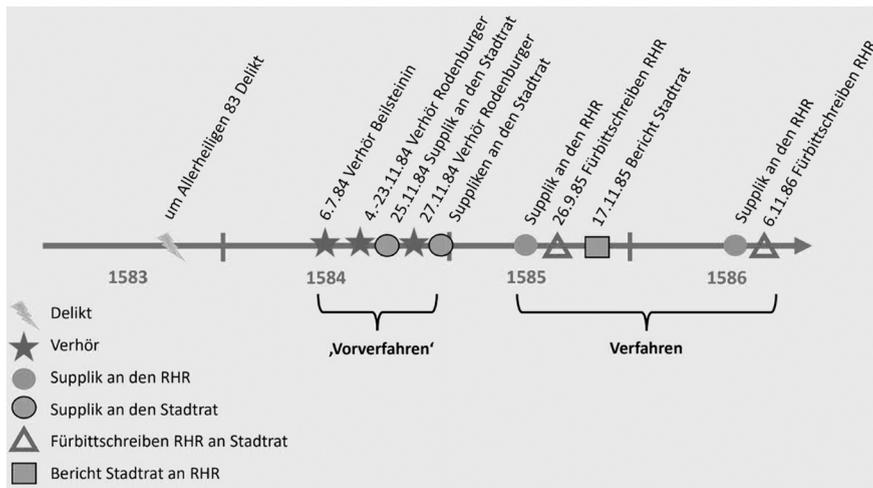
hatte er im Gefängnis in Gegenwart seines »Vetters« Carl Gößwein und des Kanzlisten Leupold Eber einen weiteren strategischen 180-Grad-Schwenk vollzogen³⁹ und am 27.11. ausgesagt, er wäre doch unschuldig, er habe zuvor bloß die Nerven verloren und ein falsches Geständnis abgelegt.⁴⁰ Der Rat kam, laut Bestandsbeschreibung, zu folgendem Schluss:

»Antragsteller sei des Ehebruchs zunächst geständig gewesen, habe dies jedoch später widerrufen. Es bestehe hingegen kein Grund, an Peilsteiners Aussage zu zweifeln. Eine Aufnahme des Antragsteller [sic!] in den Rat müsste dem Gremium deshalb zu großer Schande gereichen, weshalb Antragsteller abgewiesen werden möge.«⁴¹

1586 wandte sich Rodenburger, dessen Ehre vom Stadtrat nicht restituiert worden war, ein zweites Mal an den Kaiser, dessen RHR seiner mittlerweile zweiten Supplik am 6.11. nachkam.⁴² Und wieder trat er in einem Fürbittschreiben für die Restitution von Rodenburgers Ehre ein.⁴³ Der Akt bricht mit dem reichshofrätlichen Konzept ab, weitere Reaktionen der Stadt oder Rodenburgers fehlen.

Die folgende Darstellung bildet den gesamten Fall Rodenburger, von der angeblichen Tat im Spätherbst 1583 bis zum zweiten reichshofrätlichen Fürbittschreiben 1586, chronologisch ab:

Abbildung 6.1: chronologischer Ablauf der Causa Rodenburger



39 Vgl. Akt Rodenburger, fol.716rff.

40 Vgl. Akt Rodenburger, fol.718rff.

41 APA, 4347, S. 403.

42 Vgl. Akt Rodenburger, fol.720rff.; der Supplik an den Kaiser sind zwei Suppliken an den Nürnberger Stadtrat beigelegt, wobei sich Anhang B auf die Ereignisse im November des »nächst abgelooffenen« Jahres 1584 bezieht und Anhang A aus Rodenburgers Sicht »in meiner, vor wenig wochenn, bei denselben angebrachter laidigen Sachenn, Deß, durch mich begerten purgation Aids halbenn« um Gnade bittet, vgl. ebd., fol.732rff.

43 Vgl. Akt Rodenburger, fol.741r.

6.1.2 Akteure und Instanzen

6.1.2.1 Der Supplikant: Hans Rodenburger

Es ist nicht einfach, den Supplikanten »hinter« seinen Suppliken zu fassen, denn trotz der Narrationes sind direkte Äußerungen zur eigenen Person in der Regel selten.⁴⁴ Wie aus dem Vorwurf des Ehebruchs und dem weiteren Inhalt des Akts ersichtlich, hatte der »Handelsmann und Bürger« Rodenburger Ehefrau und Kind(er?). Er nannte unter anderem sein »leben [...] zu Nurnberg mit Weib, Kindern«⁴⁵ bzw. sein »betrübtes weib vnnnd kind«⁴⁶. Rodenburger taucht in seinen Suppliken somit als erwachsener Mann und Familienvater auf. Zudem hatte er »Freunde« bzw. »Freundschaften«, bei denen es sich gemäß der Begriffsauffassung der Zeit v.a. um Gleichrangige, etwa um Handelspartner bzw. Bekannte innerhalb eines sozialen Netzwerks gehandelt haben dürfte.⁴⁷ *Amicitia* konnte außerdem für vertraglich geregelte Rechte und Pflichten zur gegenseitigen Unterstützung⁴⁸ oder für die Stadtgemeinschaft stehen,⁴⁹ »Freundschaft« auch für (angeheiratete) Verwandte⁵⁰ wie Carl Gößwein. Erwähnung fanden sie z.B. als »meine Freunde«⁵¹, in der Aufzählung der »befreundten vnd Handlsgenossen«⁵², laut Verhörprotokollen als »gönner vnd freunt«⁵³ und als »ehrlichen freundschaft«⁵⁴. Namentlich genannt wurde aber nur ein solcher »Freund«: Rodenburgers »Vetter« Gößwein⁵⁵, der aus im Folgenden genannten Gründen mit dem »Mitverwandten« ident ist, mit dem Rodenburger die jährliche Handelsrechnung abschließen wollte.⁵⁶ Nachdem das aufgrund seiner Haftstrafe nicht möglich war, kam Gößwein den im Turm inhaftierten

44 Vgl. Ulbricht, Supplikationen, S. 155.

45 Akt Rodenburger, fol.692r; fol. 714v; fol.720v.

46 Akt Rodenburger, fol.730r; fol.735v; fol.740v.

47 Vgl. Weber, *Amicitia*, Sp.297; die ENZ definiert *amicitia* als das in Europa nach der Verwandtschaft wichtigste Gruppenkonstituierungs- und Vergesellschaftungsmuster; in seiner frühneuzeitlichen Ausprägung lassen sich vom Mittelalter übernommene Formen und Neubildungen erkennen; erhalten blieb die besondere, wenn auch variable Beziehungsqualität von kurz- oder längerfristiger Interessensübereinstimmung bis zur Loyalität und Sympathie; das Kosten-Nutzen-Kalkül der Beziehung wurde dagegen zunehmend materieller, die Verpflichtungen zunehmend verrechtlicht; *amicitia* konnte daher eine wirtschaftlich-berufliche Zweckgemeinschaft, z.B. ein gemeinschaftliches Unternehmen, meinen, vgl. Weber, *Amicitia*, Sp.297f.; da »Freundschaft« auch egalitäre (vgl. Oschema, Einführung, S. 10) bzw. sozial- oder politisch-konstitutive (vgl. Oschema, Einführung, S. 18) Beziehungen meinte, könnten auch immer wieder Ratsmitglieder und somit Rodenburgers Verbindungen zum Rat gemeint sein; ein Netzwerk meint, soziologisch betrachtet, ein verhaltenssteuerndes Geflecht sozialer Beziehungen, das nicht ident sein muss mit und nicht so klar definiert sein muss wie eine soziale Gruppe, vgl. Wegmann, Netzwerk, S. 225.

48 Vgl. Steiger, Friedensschluß, S. 447.

49 Vgl. Lenman/Parker, State, S. 25.

50 Vgl. Breit, Leichtfertigkeit, S. 300; Oschema, Einführung, S. 13.

51 Akt Rodenburger, fol.690r; fol.703r.

52 Akt Rodenburger, fol.691r.

53 Akt Rodenburger, fol.703r.

54 Akt Rodenburger, fol.712v; fol.716r; fol. 730r.

55 Vgl. Akt Rodenburger, fol.703v; fol.716r.

56 Vgl. Akt Rodenburger, fol.714r.

Rodenburger besuchen, wo sie »beede Irer handelssachen halben anfangklichs allerley miteinander verrichtet haben«⁵⁷ und sich Gößwein auch erbötig zeigte, »neben der freundschaftt aller gute befürderung beym handel Zuthon«⁵⁸.

Rodenburgers exaktes Alter, sein genauer Wohnort wie auch seine konkreten Geschäfte blieben ungenannt. Doch einiges in den Akten spricht für den Reichtum respektive den geschäftlichen Erfolg und den recht hohen sozialen Status des Supplikanten: Rodenburger hielt sich zeitweise auf relativ ausgedehnten Geschäftsreisen in Wien in Österreich auf⁵⁹ und besaß mehrere Immobilien, z.B. zwei Gärten, davon einen bei Wöhrd⁶⁰ und einen in St. Johannis⁶¹. Zudem konnte er sich professionelle Rechtsberater leisten.⁶² Für den Fall seiner Begnadigung durch den Stadtrat versprach er, ein Almosen⁶³ an die »Schuel Aldtorf«⁶⁴, der reichsstädtischen Hochschule,⁶⁵ zu geben und somit quasi als Sponsor aufzutreten. Außerdem war er Mitglied des Äußeren Rats,⁶⁶ eines Teils des Nürnberger Stadtrats.⁶⁷ Rodenburger, so die in den Konzepten der Fürbittschreiben getätigte bzw. geteilte Feststellung des RHRs, sei »gut angesessen« und habe einen guten Leumund (gehabt).⁶⁸

Soweit die Angaben im Akt Rodenburger. Sie seien absichtlich, trotz bzw. gerade aufgrund ihrer Lückenhaftigkeit, zu Beginn angeführt. Die entsprechenden Lücken können nur mit zusätzlichen Quellen ansatzweise gefüllt werden: Genauere Personendaten finden sich in Kirchenbüchern sowie in Urkunden aus dem Stadtarchiv Nürnberg, von denen nur die für die Kontextualisierung des untersuchten Falls wichtigsten genannt werden sollen. Demnach war Rodenburger, ein Kaufmann und Ochsenhändler, von 1569 bis zu seiner »Aberteilung« am 4.12.1584 »Genannter« des Äußeren Rats.⁶⁹ Zusammen mit Gößwein führte er die Handelsgesellschaft Gößwein-Rot(t)enburger.⁷⁰ Derartige offene Handelsgesellschaften, die zugleich Familiengesellschaften darstellten, waren charakteristisch für das Nürnberger Wirtschaftsleben der Frühen Neuzeit.⁷¹ Als Ochsenhändler spielte Rodenburger dabei eine Rolle im überregionalen Viehhandel,

57 Akt Rodenburger, fol.716r.

58 Akt Rodenburger, fol.716r.

59 Vgl. Akt Rodenburger, fol.690r; fol.690v; fol.732v.

60 Vgl. Akt Rodenburger, fol.702r.

61 Vgl. Akt Rodenburger, fol.711r.

62 Vgl. Akt Rodenburger, fol.712rf.; Dinges, Justiznutzung, S. 532.

63 Vgl. Akt Rodenburger, fol.740r.

64 Akt Rodenburger, fol.740r.

65 Zur Bezeichnung »Universität Altdorf« vgl. Leiser, Rechtsleben, S. 175.

66 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691r.

67 Vgl. Bauernfeind, Größerer Rat, S. 379.

68 Vgl. Akt Rodenburger, fol.694r; fol.741r; zu Rodenburgers Selbstdarstellung als jemand mit gutem »Gerücht« und »Namen« vgl. ebd., fol.691r; fol.734r.

69 Vgl. Stadtarchiv Nürnberg GSI 152 (Genannte des Größeren Rats) Nr. 56972, zitiert nach: Briefbogen 412–47.23.00-8/410/2, 2.6.2016, Walter Bauernfeind an Florian Zeilinger; die Schreibungen variieren auch hier, so finden sich allein im Schreiben des Stadtarchivs die Varianten »Rothenburger« und »Rotenburger«, in den übermittelten Akten-Transkripten auch »Rottenburger«.

70 Vgl. Briefbogen 412–47.23.00-8/410/2, 2.6.2016, Walter Bauernfeind an Florian Zeilinger; die Schreibung folgt in diesem Fall der Sekundärliteratur.

71 Vgl. Kellenbenz, Reformation, S. 192; Kellenbenz, Religionsfrieden, S. 300.

an dem Nürnberger Händler generell stark beteiligt waren⁷² und bei dem es trotz des Namens mehrheitlich um Kühe ging. Oberdeutschland bezog seine Rinder v.a. aus Ungarn, dementsprechend handelte auch Rodenburger im von Ungarn belieferten Wien:⁷³

»Der V[iehhandel]. diente der Versorgung der Konsumzentren Mittel- und Westeuropas mit Schlachtvieh und stellte angesichts des hohen Fleischkonsums seit dem Spätmittelalter und dank des großen Preisgefälles für Ochsen zwischen den Zucht- und den Verzehrgebieten eine besonders ertragreiche Handelssparte dar.«⁷⁴

Der überregionale frühneuzeitliche Viehhandel kann dabei als früher großräumiger Nahrungsmittelhandel angesehen werden.⁷⁵

Geheiratet hatte Rodenburger am 4.5.1568 Helena Österreicher⁷⁶ in der Nürnberger Pfarre St. Sebald.⁷⁷ Rodenburgers Hochzeitstag ist dabei der *terminus ante quem* seines Eintritts ins heiratsfähige Alter. In den Beständen des Stadtarchivs finden sich für die Jahre ab 1555 mehrere Dokumente, die eine Magdalena Rottenburger, Witwe des Hanns Rottenburger und mittlerweile, wie 1563 erwähnt, Ehefrau des Georg Gößwein, und ihr »Töchterlein« nennen.⁷⁸ Erst von 1566 ist ein Dokument erhalten, welches neben Magdalena ihre zwei (!) Kinder aus erster Ehe nennt:⁷⁹ Daraus ist einerseits zu entnehmen, dass es sich bei Magdalena, die auch als Schwägerin von Carl Gößwein aufscheint⁸⁰, höchstwahrscheinlich um die Mutter Rodenburgers handelt, und andererseits, dass Rodenburger (lange) vor 1566 geboren sein muss. Tatsächlich findet sich im entsprechenden Taufbuch von St. Sebald 1547 folgender Eintrag: »Hanns Rotenburger, Ein Son Jo[ann]es 15: Nouembris«⁸¹. Sowohl der Name des Vaters und der des Sohnes als auch das Geburtsjahr passen. Demnach wurde Rodenburger am oder kurz vor dem 15.11.1547 geboren, er heiratete mit 20 Jahren, war zum Tatzeitpunkt 1583 knapp 36, im Zeitraum des Verhörs ca. 37 und zum Zeitpunkt des Supplizierens an den Kaiser gute 37 Jahre alt. Generell ist Rodenburger ein Kind des protestantischen Nürnbergs⁸² und des konfessionellen Zeitalters.

72 Vgl. Kellenbenz, Religionsfrieden, S. 298; Hermann Kellenbenz zählt bedeutende Nürnberger Viehhändler auf: »Sebastian Hofmann, Jobst Furter, Jörg Aff, Hans Kraus, die Gößwein und die Albrecht. Der Viehhandel wurde oft mit dem Tuch-, Gewürz- und Kramwarenhandel gekoppelt.«, ebd.

73 Vgl. Diefenbacher, Viehhandel, S. 1141; Kellenbenz, Religionsfrieden, S. 298; Rippmann, Ochsenhandel, Sp.323f.

74 Diefenbacher, Viehhandel, S. 1141.

75 Vgl. Hirschfelder, Fleischkonsum Sp.1015.

76 Vgl. Briefbogen 412–47.23.00-8/410/2, 2.6.2016, Walter Bauernfeind an Florian Zeilinger.

77 Vgl. Nürnberg, St. Sebald, Trauungen 1556–1586, fol.113v (Bild 90).

78 Vgl. StadtAN A 1, Urkundenreihe, 1566–02-11 E 4/287 – Theresienstr. 10.

79 Vgl. StadtAN A 1, Urkundenreihe, 1566–05-01.

80 Vgl. StadtAN E 1/382 – Familie Gößwein, Nr. 2.

81 Vgl. Nürnberg, St. Sebald, Taufen 1544–1555, fol.138r (Bild 102); das entsprechende Taufbuch enthält keine Frauennamen, und auch davon abgesehen konnten bisher keine genauen Lebensdaten von Anna Beilsteinin ermittelt werden.

82 Vgl. Diefenbacher/Beyerstedt, Reichsoberhaupt, S. 48f.

6.1.2.2 Die lokale Obrigkeit: Der Stadtrat von Nürnberg

Der Nürnberger Stadtrat wurde sowohl von Rodenburger (als »Ehreneuest, fürsichtig, Erbar vnnnd Weiß gebiettennde, grosünstige herrn«⁸³) als auch vom RHR (in der »Vorschrift an die Statt Nurnberg«⁸⁴) adressiert: Eine Reichsstadt wie Nürnberg wurde vom Rat der Stadt verwaltet und »regiert«.⁸⁵ Darunter verstand man jedoch gewöhnlich nur das Gremium des Inneren bzw. Kleineren Rates, während der Äußere bzw. Größere Rat, dem Rodenburger vor seinem Amtsverlust angehörte, zwar ein Teil des Rats, aber politisch nahezu machtlos war. Seine Mitglieder wurden demnach auch nicht als Ratsherren, sondern als Genannte bezeichnet.⁸⁶ Er hatte »nur« Gerichtsfunktion,⁸⁷ doch spiegelt seine Besetzung die Bedeutung der Kaufleute für die Nürnberger Wirtschaft, waren doch Mitte des 16. Jahrhunderts die meisten der über 300 Genannten, neben Patriziern, Kaufleute⁸⁸ wie Rodenburger und Gößwein.⁸⁹ Das *Stadtlexikon Nürnberg* definiert den Äußeren bzw. Größeren Rat wie folgt: Er

»war ein Organ der r[eichs]st[ädtischen]. Stadtverfassung. Seine Mitglieder setzten sich aus dem sog. Genanntenkollegium zusammen, zu dem nominell auch die Mitglieder des Inneren Rats gehörten. [...] vom 15. bis 18. Jh. gab es jeweils ca. 200 bis 500 Genannte des G[rößeren Rats]. Während in der 1. Hälfte des 14. Jh. noch relativ häufig auch der G[rößere Rat]. als Mitwirkungsorgan bei Gesetzen und Verordnungen aufgeführt wird, beschränkte sich in den folgenden Jh. seine Tätigkeit v.a. auf die Gerichtsfunktion sowie das Zusammentreten bei der jährlichen Ratswahl. [...] Ansonsten berief der Innere Rat nur in Krisensituation auch den G[rößeren Rat]. ein, um für seine Entscheidungen eine breitere Basis zu erhalten.«⁹⁰

Dagegen war der Innere Rat seit dem 14. Jahrhundert, gemäß der Stadtverfassung, das zentrale Organ der Stadt. In ihm konzentrierte sich die gesamte obrigkeitliche Herrschaft der Freien Reichsstadt mit »Exekutive«, »Legislative« und »Judikative«. Der Innere Rat bestand aus 42 Personen, darunter 34 patrizische Ratsherren und acht Handwerksherren.⁹¹ Aus der Mitte dieser 42 Mitglieder wurden die beiden regierenden Bürgermeister gewählt.⁹² Die oberste Regierung der Stadt bestand aus einer Deputation des Inneren Rats, dem sogenannten Inneren Geheimen Rat bzw. dem Kollegium der sieben Älteren Herren, dem Septemvirat.⁹³ Der Innere Rat sah sich zuständig für Disziplinierungen und Normierungen,⁹⁴ und er war es auch, aus dem sich das Ratsgericht

83 Akt Rodenburger, fol.732r.

84 Akt Rodenburger, fol.694r.

85 Vgl. Schilling, Stadt, S. 79.

86 Vgl. Bauernfeind, Rat, S. 854.

87 Vgl. Bauernfeind, Größerer Rat, S. 379; StadtA Nürnberg, Genanntenkollegium.

88 Vgl. Kellenbenz, Reformation, S. 192; Kellenbenz, Religionsfrieden, S. 300.

89 Vgl. StadtAN A 1 – Urkundenreihe, 1587–05-01 E 4/34 – Burgstr. 8.

90 Bauernfeind, Größerer Rat, S. 379.

91 Vgl. Bauernfeind, Innerer Rat, S. 477; Bendlage, Obrigkeit, S. 61; vgl. Schilling, Stadt, S. 79.

92 Vgl. Bendlage, Obrigkeit, S. 61.

93 Vgl. Bauernfeind, Rat, S. 854.

94 Vgl. Schilling, Stadt, S. 17.

zusammensetzte, welches die politische und rechtliche Kontrolle der Ehre übernahm.⁹⁵ Außerdem bestimmte er, wer in den Äußeren Rat aufgenommen wurde.⁹⁶

Die vom Rat repräsentierte Freie Reichsstadt war aufgrund ihres Verhältnisses zum königlichen bzw. kaiserlichen Stadtherrn wie auch aufgrund der Schwäche des Königtums zu einer solchen geworden. Sie unterstand direkt dem Kaiser, der Schutz, Spielraum und Einschränkung bedeutete.⁹⁷ Aus der Beziehung zu ihm ergaben sich Vor- und Nachteile. Nürnberg war relativ früh zur Reformation übergegangen und war dabei geblieben. Da der fränkische Raum jedoch von katholischen Nachbargebieten umgeben war, arrangierte man sich und provozierte den katholischen Kaiser und Stadtherren nicht.⁹⁸ Mittels einer prekären Gratwanderung konnte der Rat zwar die Kirchenhoheit über die lutherische Stadt bewahren, agierte aber nicht antikaiserlich und vermied so Repressalien.⁹⁹ Das illustriert das Spannungsverhältnis zwischen Stadtrat und Kaiser. Dennoch betonte nicht nur der Rat seine Nähe zum Kaiser, auch das reichsstädtische Bewusstsein der »einfachen« Bevölkerung war erstaunlich stark.¹⁰⁰

Eine Grundlage der dennoch stattfindenden Selbstbehauptung Nürnbergs gegenüber seinen Nachbarn als auch seinem Stadtherrn war die Wirtschaftskraft der Stadt. Der Kaiser gewährte der Reichsstadt Rückhalt gegen ihre Nachbarn, indem er mit der Rechtsordnung des Reichs die Existenzgrundlage der Reichsstädte garantierte, und förderte zudem ihre Steuerkraft. Aufgrund ihrer Bereitschaft, seinen finanziellen Anforderungen (z.T.) zu entsprechen, konnte die Stadt aber auch Einfluss auf die kaiserliche Politik nehmen.¹⁰¹ Das städtische Wirtschaftsbürgertum engagierte sich erfolgreich im frühen Handelskapitalismus und handelte mit Europa und darüber hinaus.¹⁰² Dem Nachlassen der Hochkonjunktur zur Mitte des 16. Jahrhunderts und der daraus resultierenden Inflation und Krise der Nürnberger Wirtschaft, die zur Preissteigerung und zum Verfall der Löhne führte, folgte eine neue, positive Entwicklung bis um 1630.¹⁰³ Die Wirtschaft, und als deren Teil auch Rodenburger, befand sich also am Beginn eines neuerlichen Aufschwungs.

95 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 186.

96 Vgl. StadtA Nürnberg, Genanntkollegium.

97 Vgl. Brandt, Reichsstadt, S. 945f.; Diefenbacher/Beyerstedt, Reichsoberhaupt, S. 42; Press, Biberach, S. 21.

98 Vgl. Press, Territorialstruktur, S. 259.

99 Vgl. Diefenbacher/Beyerstedt, Reichsoberhaupt, S. 48f.

100 Vgl. Diefenbacher/Beyerstedt, Reichsoberhaupt, S. 52f.

101 Vgl. Diefenbacher/Beyerstedt, Reichsoberhaupt, S. 44ff.

102 Vgl. Schilling, Stadt, S. 22.

103 Vgl. Kellenbenz, Religionsfrieden, S. 295ff.; Ullmann, Gnadengesuche, S. 162.

6.1.3 Verfahrensschritte

6.1.3.1 Lokales ›Vorverfahren‹: Ehebruch und Ehrverlust

Strafprozess & Verhörprotokolle

Aufgrund des laut Aussage der Beilsteinin begangenen Ehebruchs leitete der Nürnberger Stadtrat ein Strafverfahren gegen Rodenburger ein.¹⁰⁴ Der nachreformatorische Rat, nach Martin Luther weltliche wie geistliche Obrigkeit und verantwortlich für die sittliche Lebensweise und das Seelenheil seiner Bürger, war zum umfassenden Kontrollorgan der städtischen Gemeinschaft geworden; sittlichkeitsregulierende »Policeyordnungen« wurden mit religiösen Argumenten und regelmäßig auch mit dem »*bonum commune*«, dem Gemeinnutz, begründet.¹⁰⁵ Allerdings entsprachen die strikten Vorgaben nicht immer den von der Stadtbevölkerung geübten Verhaltensweisen,¹⁰⁶ wie auch der vorliegende Fall belegt. Das Nürnberger *Malefizverzeichnis* etwa verzeichnete 1502–1650 106 Fälle, in denen Sitten- bzw. Sexualdelikte mit dem Tod geahndet wurden, davon 26 Ehebruchsfälle,¹⁰⁷ wozu eine weitaus größere Anzahl kleinerer Verbrechen kam. Um dem vorzubeugen, wurden Feierlichkeiten und Vergnügungen streng reglementiert, unter anderem wurden auch abendliche Gasthausbesuche eingeschränkt.¹⁰⁸ Ein solcher sollte auch Rodenburger, glaubt man seiner Aussage vor eben diesem Rat, zum Verhängnis werden. Auch die zuvor als »kleineres Übel« geduldeten Frauenhäuser wurden in den 1560ern in Nürnberg geschlossen, woraufhin allerdings verstärkt heimliche Prostitution auftrat,¹⁰⁹ die Beilsteinin ist ein Beispiel dafür. In der Frühen Neuzeit, in der kaum die Möglichkeiten einer Liebesheirat oder einer Ehescheidung bestanden, war, wie Bettina Günther feststellt, »Fremdgehen« die übliche Form, sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen oder gegenseitige Zuneigung zu verspüren.¹¹⁰

Bereits im 14. Jahrhundert war das Inquisitionsverfahren in Nürnberg angekommen, im 16. Jahrhundert nahm die Stadt dann die CCC an. Sie verfügte über mehrere Gerichte mit unterschiedlicher Zuständigkeit: Das Stadt- und Ehegericht, bestehend aus dem Stadtrichter und zehn bis zwölf Schöffen, entschied über Ehesachen und Vermögensansprüche. Für niedere Strafsachen war das Fünfergericht zuständig, das sich aus den beiden regierenden Bürgermeistern, dem »Jüngeren Bürgermeister der vorigen Frag« und zwei weiteren Ratsmitgliedern zusammensetzte, wobei der regierende Ältere Bürgermeister den Vorsitz führte. Das oberste Strafgericht der Reichsstadt war das sogenannte Halsgericht, wo unter dem Vorsitz des Stadtrichters 13 Schöffen Blurteile fielen.¹¹¹ Welche(s) dieser Gerichte im Fall Rodenburger tätig wurde(n), lässt sich anhand des untersuchten Akts nicht genau ausmachen, in den Verhörprotokollen

104 Vgl. Oestmann, *Rechtsgeschichte*, S. 17.

105 Vgl. Günther, *Sittlichkeitsdelikte*, S. 122ff.; 143f.

106 Vgl. Günther, *Sittlichkeitsdelikte*, S. 124f.

107 Vgl. Günther, *Sittlichkeitsdelikte*, S. 138.

108 Vgl. Günther, *Sittlichkeitsdelikte*, S. 125ff.

109 Vgl. Günther, *Sittlichkeitsdelikte*, S. 134ff.

110 Vgl. Günther, *Sittlichkeitsdelikte*, S. 139.

111 Vgl. Leiser, *Rechtsleben*, S. 171ff.; StadtA Nürnberg, Genanntenkollegium; zur Koexistenz mehrerer Rechtssysteme vgl. Schwerhoff, *Kriminalitätsforschung*, S. 32.

werden allerdings »Schöffen« genannt¹¹² und in seiner Supplik schrieb Rodenburger, er sei von »etlichen Ratspersonen und Schöffen« verhört worden.¹¹³

Es sind die Verhörprotokolle, die, im Rahmen des Inquisitionsprozesses aufgezeichnet, detailliert den angeblichen Tathergang und das Verfahren dokumentierten. Sie stellen »unfreiwillige« Selbstzeugnisse der Verhörten dar, abgelegt in der Zwangssituation der Befragung.¹¹⁴ In derartigen Verhören trat die »Psychologie« des/r Inquisiten/in unverfälschter, weil direkter zutage als etwa in den in ruhigeren Situationen und strategischer formulierten Suppliken.¹¹⁵ Beiläufige Aussagen des/r Befragten, seine/ihre »unwillkürliche Überlieferung«, geben Einblick in sein/ihr »Alltagsdenken«. ¹¹⁶ Letztlich lässt sich »hinter den Worten« eine gewisse »Wirklichkeit des Lebens« finden,¹¹⁷ d.h. individuelle Erfahrungen sowie soziale Wertvorstellungen und Wissensbestände.¹¹⁸

»Die Quelle vermittelt [...], ähnlich wie andere autobiographische Zeugnisse, etwas darüber, wie sich die Bruchstellen zwischen gesellschaftlichen Erwartungshaltungen und den akuten Erfordernissen in bestimmten Lebenssituationen konkret darstellten, darüber hinaus, wie man versuchte, sie zu verarbeiten.«¹¹⁹

Ralf-Peter Fuchs und Winfried Schulze erwähnen einerseits die »Aura des Authentischen«, die Verhörprotokollen anhafte, andererseits auch die intentional vorgebrachten Standpunkte der Inquisiten/innen; alles in allem handle es sich jedenfalls um »subjektive Quellen«; abermals lässt sich von eingeschränkten Ego-Dokumenten sprechen. Denn schon beim Versuch, sich »richtig« zu erinnern, kam die Erinnerung einer Verzerrung der bereits subjektiv verzerrten Wahrnehmung gleich.¹²⁰ Zudem ist auf die offizielle Verschriftlichung der Aussagen zu verweisen, die zu weiteren Informationsverlusten führen konnten,¹²¹ auch wenn darauf geachtet wurde, alles aufzuschreiben, was die Befragten preisgaben.¹²² Der Gerichts- oder Stadtschreiber, der das »summarische Protokoll« schrieb, indem er den inhaltlichen Kern einzelner Aussagen in indirekter Rede wiedergab und die Dialogsituation ansatzweise festhielt,¹²³ konnte Aussagen missverstehen oder willentlich verfälschen, dazu kamen eine geglättete Kanzleisprache und eher typisierende Zusammenfassungen.¹²⁴ Wie Rodenburger im O-Ton redete und, an einer Stelle, fluchte, ist damit nicht geklärt. Helga Schnabel-Schüle zufolge sind »Interpolationen« nötig, um die durch die Verschriftlichung entstandenen Lücken zu schlie-

112 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 703r.

113 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 698r.

114 Vgl. Schulze, Ego-Dokumente, S. 23; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 40.

115 Vgl. Behringer, Gegenreformation, S. 293.

116 Vgl. Fuchs/Schulze, Zeugenverhöre, S. 9; S. 34f.

117 Vgl. Schulze, Ego-Dokumente, S. 22.

118 Vgl. Fuchs/Schulze, Zeugenverhöre, S. 32f.

119 Fuchs/Schulze, Zeugenverhöre, S. 32.

120 Vgl. Fuchs/Schulze, Zeugenverhöre, S. 28f.; S. 32.

121 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 65.

122 Vgl. Bähr, Sprache, S. 75.

123 Vgl. Schnabel-Schüle, Ego-Dokumente, S. 299.

124 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 67.

ßen.¹²⁵ All das spricht für ein notwendigerweise quellenkritisches Vorgehen.¹²⁶ Matthias Bähr argumentiert in *Die Sprache der Zeugen* jedoch, dass die Aufgabe, »recht« zu protokollieren, und die Tendenz, dass relevante Informationen ausführlicher und nicht im herkömmlichen Protokollstil aufgeschrieben wurden, eine relativ authentische Beschreibung der Aussagen nahelegen.¹²⁷ Der Ehrrestitutionsverfahrensakt Rodenburger ist jedenfalls der einzige innerhalb der Auswahl, in dem sich derartige Verhörprotokolle finden, die es erlauben, die Darstellung des Geschehenen in der Supplik mit anderen Darstellungen zu vergleichen.¹²⁸ Indem er sie mitsamt seinem Gegenbericht an den Kaiser übermittelte, wollte der Nürnberger Stadtrat offenbar auf Nummer sicher gehen.

Die Verhörprotokolle illustrieren den Ablauf einer Inquisition: In der dialogischen Situation¹²⁹ antwortete Rodenburger »als Sager« jeweils »auf Vorhalten« einer bestimmten Behauptung der Inquisitoren, die Beilsteinin als »Sagerin«, indem sie die jeweilige Behauptung bestätigten oder dementierten.¹³⁰ Trotz der Möglichkeit, Inquisiten/innen zu foltern, wurde im Akt Rodenburger betont, die Beilsteinin habe »außerhalb der Tortur« gegen den Handelsmann ausgesagt,¹³¹ und auch bei Rodenburgers Inquisition wurde keine solche »Tortur« dokumentiert. Doch bereits die Unterbringung im ›Untersuchungsgefängnis‹ mit seinen fehlenden Heizungsmöglichkeiten und der schlechten Nahrungsmittelversorgung konnte als Druckmittel fungieren.¹³²

Die Urteilsfindung im Prozess geschah nicht durch den das Verfahren leitenden Richter, sondern durch die daran beteiligten Laienschöffen,¹³³ die zu diesem Zweck schon während der Verhöre anwesend waren.¹³⁴ Am Ende des Strafprozesses stand der sogenannte Endliche Rechtstag, an dem eine öffentliche, mündliche Gerichtsverhandlung abgehalten wurde. Ein Fiskal erhob als Amtsankläger die peinliche Klage, der/die Beschuldigte musste öffentlich sein/ihr Geständnis ablegen, das Gericht sprach sein vorformuliertes Urteil und es wurde, wie wohl auch im Fall der Beilsteinin, auf der Richtstätte vollstreckt.¹³⁵ Im Fall Rodenburger erging das Urteil auf sein Geständnis hin, ein Endlicher und somit öffentlicher Rechtstag wurde nicht explizit erwähnt;¹³⁶ obwohl man ihm diese öffentliche Zurschaustellung erspart haben mochte, blieb der Ehrverlust nicht aus.

Das erste Verhör war jenes der Beilsteinin, die laut dem vorangestellten Bericht der Stadt Nürnberg wegen des Vorwurfs verhaftet wurde, sie habe

125 Vgl. Schnabel-Schüle, Ego-Dokumente, S. 296.

126 Vgl. Esders/Scharff, Untersuchung, S. 39ff.

127 Vgl. Bähr, Sprache, S. 75.

128 Vgl. Davis, Kopf, S. 36.

129 Vgl. Schnabel-Schüle, Ego-Dokumente, S. 299.

130 Vgl. Akt Rodenburger, fol.702rff.

131 Vgl. Akt Rodenburger, fol.69or.

132 Vgl. Akt Rodenburger, fol.709r; Härter, Strafverfahren, S. 471.

133 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 16.

134 Vgl. z.B. Akt Rodenburger, fol.702rff.

135 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 214.

136 Vgl. Akt Rodenburger, fol.713r.

»ein ergerlich vnZuchtig leben mit Jungen gesellen vnd Eemennern gefurt, darundt sie mit ainem leiblichen Vatter vnd Sonne auch Zugehalten, vnd sonst daneben Kupperei getrieben, vnd Junge Töchterlein Zuuerfüren vnderstanden, Darumben der Mann Zum tail auch wissen gehabt, vnd solches alles von gewins vnd nutz wegen«¹³⁷.

Heimliche Prostitution, Ehebruch und Inzest, d.h. mehrfache Unzucht,¹³⁸ betrieben unter der Mitwisserschaft ihres Ehemanns, der daraus auch ökonomischen Nutzen zog, waren der Tatbestand, der sowohl dem Ideal der Sittlichkeit als auch der Idee von Frauen als moralisch zu kontrollierender »knapper Ressource« widersprach.¹³⁹ Warum Hieronymus Beilstein im Folgenden nicht mehr erwähnt wurde, vielleicht wegen des Fokus auf Rodenburger, oder inwiefern Männer und Frauen hier ungleich behandelt wurden, bleibt offen. Das Messen mit zweierlei Maß in Fragen der Sexualmoral war jedoch durchaus üblich.¹⁴⁰ Folglich, so die weitere Sachverhaltsdarstellung des Stadtrats,

»damit nun demselben Rotenburger (als welcher eben kurzlich daruor [...] Inn Osterreich verraist) mit solcher betzichtigung nit Vnrecht beschech, haben wir sie [...], vngeacht das sie Ir Vrgicht [= ihr Geständnis] vnd bekandtnus vorhin schon ordenlicher weis ratificiert gehabt, darauf Ir dann ein Peinlicher Rechtstag angesetzt vnnd verkhundt worden, noch ein mal vor Irem ende, vnd gleich wie sie den morgen darnach gerechtfertigt werden sollen, Vnd also Zum Vberfluß, durch etliche vnserer RathsPersonen vnd Schöpff[en], Inn beisein der Zu Ir geordneter Priester besprach[en] vnnd vermanen lassen«¹⁴¹.

Dabei wurden nicht nur die bei einer derartigen Inquisition anwesenden Personen genannt, sondern es wurde auch das konkrete Verfahren beschrieben. Es war durchaus üblich, Inquisiten/innen nach weiteren Namen, d.h. weiteren Verdächtigen zu befragen.¹⁴² Eine Denunzierung anderer Straftäter/innen konnte zur Strafmilderung führen.¹⁴³

Am Nachmittag des 6.7.1584, dem Rat zufolge kurz vor ihrer Hinrichtung, wurde die Beilsteinin, die zu diesem Zeitpunkt schon im Lochgefängnis inhaftiert und zum Tod verurteilt worden war, vor den »verordneten Schöffen« ohne Folter, sprich: »gütlich« verhört,¹⁴⁴ wobei man ihr mit dem Verweis auf das frühere Verhör vorhielt, sie wisse, was sie bzgl. Rodenburger »am nehern außgesagt«¹⁴⁵ habe, nämlich dass er mit ihr »In seinem Garten auch sündtlich Zugehalten«¹⁴⁶ habe. Inwiefern das frühere Ge-

137 Akt Rodenburger, fol.697v; vgl. Harrington, Ehre, S.236.

138 Vgl. Akt Rodenburger, fol.690r.

139 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 48.

140 Vgl. Roper, Haus, S. 172.

141 Akt Rodenburger, fol.697vf.

142 Vgl. Behrisch, Obrigkeit, S. 190; Lidman, Report, S. 11.

143 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 182.

144 Vgl. Akt Rodenburger, fol.697v; fol.702r; Behringer, Mörder, S. 90; peinlicher Verbrechen Verdächtige mussten im Lochgefängnis unter dem Rathaus auf Urteil und Strafe warten, vgl. Leiser, Rechtsleben, S. 173; zur Nürnberger Lochhaft vgl. Bendlage, Obrigkeit, S. 72.

145 Akt Rodenburger, fol.702r.

146 Akt Rodenburger, fol.702r.

ständnis erfolgtert worden war oder nicht, lässt sich so nicht feststellen.¹⁴⁷ Der Begriff »sündlich« spiegelt die Verbindung von Recht und Religion. Die Nachfrage nach Rodenburger scheint auf eine gewisse Brisanz der Sache hinzudeuten, womöglich mochte diese an Rodenburgers sozialer Stellung hängen. Auf Befehl »eines ehrbaren Rats« sollte die Beilsteinin jetzt, im Angesicht des Todes, ihre Aussagen bestätigen oder widerrufen, um niemandem Unrecht zu tun oder wichtige Informationen mit ins Grab zu nehmen. Sie, die »Sagerin«, blieb daraufhin bei ihren Aussagen über Rodenburger,¹⁴⁸ die sie, wie es hieß, »mhermals«¹⁴⁹ getätigt habe. Dann begann sie, die »Gelegenheit« zu schildern, die sich ihr zufolge »um das vergangene Allerheiligen«, also 1583, zugetragen habe,¹⁵⁰ »als eben die Spitzweck noch gewesen«¹⁵¹ waren, also als saisonales Gebäck verkauft wurden. Damals sei ihr Rodenburger an einem Sonntagabend begegnet, als er beim Ochsenfelder (heutiger Maximiliansplatz¹⁵²) mit Andreas Iglauer aus Wien zu Abend essen wollte. Rodenburger habe den »Jungen«, der ihn begleitete – seinen Sohn oder den möglicherweise jüngeren Iglauer? –, ins Wirtshaus gebracht und dann mit ihr außerhalb des Wirtshauses ein Treffen am nächsten Tag in seinem Garten bei Wöhrd vereinbart bzw. habe sie dorthin »beschieden«. Als sie dem nachgekommen und an seinem Gartentor erschienen sei, habe er ihr aufgetragen, zu warten, während er auskundschaftete, ob die Gärtnerin da sei. Sie sei nicht da gewesen, also seien sie ins Gartenhaus gegangen,¹⁵³ »Daselbsten hab Ehr wie vor gemelt seinen willen mit Ir volbracht«¹⁵⁴. Sollte Rodenburger deshalb verhört werden, würde er es nicht leugnen können.¹⁵⁵ Peter Oestmann weist darauf hin, dass Klagen teilweise, aber nicht immer mit Hintergedanken erhoben wurden.¹⁵⁶ Offen bleibt, ob bereits ein obrigkeitliches Misstrauen gegen Rodenburger bestand.¹⁵⁷ Als Ehebrecher und somit sozial devianter Unruhestifter, der das Ideal des »frommen Haushalts« und den stadtkonominischen Umgang mit den »knappen Ressourcen« gefährdet hatte, wurde er jedenfalls zum Fall für die »Sittenpolicey«.¹⁵⁸ Die Beilsteinin wiederum könnte zum »Opfer« der bestimmte Gesellschaftsgruppen ausgrenzenden Strafjustiz¹⁵⁹ geworden sein – sorgte sie deshalb auch für Rodenburgers Untergang? Und was drang vom geheimen Verhör an die Öffentlichkeit?¹⁶⁰

Die Beilsteinin nannte, genauer, einen Sonntag um Allerheiligen 1583, an dem sie Rodenburger im Wirtshaus getroffen, und den folgenden Tag, also einen Montag, an

147 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 65f.

148 Vgl. Akt Rodenburger, fol.702rf.

149 Akt Rodenburger, fol.702r.

150 Vgl. Akt Rodenburger, fol.702r.

151 Akt Rodenburger, fol.702r.

152 Vgl. Hampe, Malefizbücher, S. 102.

153 Vgl. Akt Rodenburger, fol.702rf.

154 Akt Rodenburger, fol.702v.

155 Vgl. Akt Rodenburger, fol.702v.

156 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 216.

157 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 156.

158 Vgl. Günther, Sittlichkeitsdelikte, S. 122; Roper, Haus, S. 37; S. 54ff.; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 152f.

159 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 480.

160 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 469.

dem er im Garten »seinen Willen mit ihr vollbracht« habe.¹⁶¹ Sowohl von den in den Verhörprotokollen ein Jahr später (einem Schaltjahr¹⁶²) genannten Wochentagen, als auch mithilfe der Kalendarien in Hermann Grotefends *Taschenbuch der Zeitrechnung* lassen sich die in Frage kommenden Tage ermitteln: Da Nürnberg, Grotefend zufolge, erst im Jahr 1700 auf den in manchen Gebieten schon 1582 eingeführten Gregorianischen Kalender umstieg, gilt für die Stadt der Alte Kalender.¹⁶³ Allerheiligen, also der 1.11., fiel 1583 diesem zufolge auf einen Freitag.¹⁶⁴ Sonntage und Montage nach Allerheiligen (denn die Spitzwecken gab es »noch«!¹⁶⁵) waren der 3. und 4.11., der 10. und 11.11. sowie, recht spät, der 17. und 18.11.¹⁶⁶ Sie wären mögliche »Tatzeitpunkte«, wenn die Tat (so) überhaupt stattfand.

Denn anders stellte sich der Sachverhalt bei Rodenburger's erstem Verhör vor den Schöffen, am 4.11.1584 in der Kanzlei¹⁶⁷ im Rathaus¹⁶⁸ dar. Da der Rat gehört habe, dass Rodenburger sich mit dem »suntlichen lasster des Eebruchs befleckt«¹⁶⁹ habe, solle der Beklagte nun aussagen, was wirklich geschehen sei. Nachdem also die Indizien, wie so oft, nicht zureichend waren, verlangte der Rat quasi ein Geständnis als »Königin des Beweises«, d.h. als zentrales Beweismittel im Inquisitionsprozess.¹⁷⁰ Ein bis dato guter Ruf konnte einem Delinquenten dabei die Folter ersparen,¹⁷¹ wie es auch hier der Fall gewesen zu sein scheint. Rodenburger entgegnete den Inquisitoren, die Beichtigung werde sich niemals als wahr herausstellen, daher wolle er »gutwillig« leiden, so er dennoch »ungnädig« gestraft werden sollte. Es folgte die Thematisierung seiner Geschäftsreise – unternahm er sie etwa, um vor der Bestrafung zu fliehen,¹⁷² weil er es sich im Gegensatz zur Beilsteinin »leisten« konnte? Er habe, sagte er, während er in Wien war, dank einiger seiner »Freunde« und »Gönner« von der Sache erfahren, wobei er die Beilsteinin halb vertraut, halb nichts von ihrem Ehemann wissend, »Mosner Annalein« nannte. Weil er sich jedoch unschuldig gewusst habe und um sich keine Geschäfte entgehen zu lassen, habe er sich bei seinen »Freunden« (Ratsmitgliedern?) entschuldigt und sei nicht zurückgekommen, in der Meinung, die Sache würde sich schon klären oder er würde andernfalls offiziell »zurückzitiert« werden. Gößwein habe ihm geschrieben, dass er bei den Losungern¹⁷³ darum angesucht habe, die Beilsteinin

161 Vgl. Akt Rodenburger, fol.702r.

162 Vgl. Grotefend, Taschenbuch, S. 200.

163 Vgl. Grotefend, Taschenbuch, S. 27.

164 Vgl. Grotefend, Taschenbuch, S. 162f.

165 Vgl. Akt Rodenburger, fol.702r.

166 Vgl. Grotefend, Taschenbuch, S. 163.

167 Vgl. Akt Rodenburger, fol.703r.

168 Vgl. Akt Rodenburger, fol.710r.

169 Akt Rodenburger, fol.703r.

170 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 65; Zenz, Beweiswürdigung, S. 13.

171 Vgl. Bettoni, Fama, Abs.40; Abs.47; Abs.49.

172 Vgl. Akt Rodenburger, fol.698v; der Rat fand es verdächtig, dass Rodenburger »*eher nit wider hieher gethan, biß erst vber ein gute Zeit, nachdem sie gestrafft worden, vnnd also die gelegenheit nit mehr verhanden gewesen, sie bede gegeneinander Zuconfrontiren*«, ebd; ist Rodenburger also, rhetorisch gefragt, so langsam zurückgekehrt wie er konnte?

173 Die Losunger erhoben die Losung, eine direkte Vermögenssteuer, ein, waren also die obersten Finanzbeamten, vgl. Bauernfeind, Losung, S. 652; Fleischmann, Losungamt, S. 652.

bis zu Rodenburgers Rückkehr auf dessen Kosten gefangen zu halten, die Bitte sei ihm aber abgeschlagen worden.¹⁷⁴ Zumindest könne Rodenburger aber einen Konflikt mit der Beilsteinin beweisen, da sie vor seiner Abreise öfters verdächtigerweise in seinen Garten gegangen sei, weshalb er seinen Gärtner danach gefragt habe, der aber nichts dergleichen wahrgenommen haben wollte. Daraufhin habe Rodenburger den Gemeindegemeister Hans Wiener und den Büttel von Wöhrd eingeschaltet. Letzterer habe die Beilsteinin allerdings nie im Garten angetroffen, habe sie jedoch über Rodenburgers Verdächtigung informiert,¹⁷⁵ weswegen sie sich, anscheinend in ihrer weiblichen Ehre verletzt, beklagt habe, »das sie ein Eeweib, vnnd kain solche Dirn were«¹⁷⁶, und quasi Rache geschworen habe mit den Worten, dass sie ihm das nie vergessen werde und ihm noch ein »Pankart«, ein unehelich gezeugtes Kind, schenken werde (sehr widersprüchliche Aussagen ihrerseits);¹⁷⁷ Anschläge auf die Ehre des anderen also. Rodenburger schlussfolgerte, dass die spätere üble Nachrede durch die Beilsteinin wohl das metaphorische Pankart gewesen sei.¹⁷⁸

Doch die Inquisitoren bohrten nach, um ihn gemäß ihrer Verhörtaktik in die Enge zu treiben,¹⁷⁹ sagten, er erinnere sich doch sicher des Ehebruchs, was Rodenburger bestritt. Er sagte, man solle Zeugen dafür suchen, man werde jedoch keine finden. Für einen Reinigungseid hielt er sich für zu ehrlich und meinte, dass man ihm mehr glauben müsse als »einer solchen losen Dirne«. ¹⁸⁰ Grundsätzlich konnte ein gewisses Prestige vor Ehrverlust schützen,¹⁸¹ auch hier wurde also auf ein bestimmtes Ehrkonzept verwiesen, nämlich das, dem zufolge ein (anständiger) Handelsmann glaubwürdiger sei als eine ehebrechende Frau. Ein Reinigungseid wäre in diesem Fall, zumindest laut Rodenburger, sogar rechtlich unzulässig.¹⁸² Der Fehler sei gewesen, dass man ihn nicht vor der Hinrichtung der Beilsteinin herzitert und verhört habe. Als man daraufhin Fakten nannte, sprich: das Essen im Wirtshaus und den folgenden Montag,¹⁸³ wurde Rodenburger ungehalten und sagte laut Protokoll einem Schwur, bei dem Gott als Zeuge angerufen wurde, gleich:

»meine herren haben seinen leib, vnd mögen Ine hin nemen vnd Zu stucken Zerreißen lassen, Aber bei Gott dem herren, auch bei seinem Aidt, vnd so wahr Gott Im himel leb, Vnnd Er soll Gottes anplick nimmermehr ansichtig werden, wölle auch das heilig Abentmal darüber empfahren, das Er sich keins Anschlags ZuerInnen wisse, den er sein lebenlang bei des Ochsenfelders hauß mit Ir gemacht«¹⁸⁴.

174 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 703rf.

175 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 703vf.

176 Akt Rodenburger, fol. 704r.

177 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 704r.

178 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 704r.

179 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 66.

180 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 704v.

181 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 23.

182 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 704v.

183 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 704rff.

184 Akt Rodenburger, fol. 705rf.

Wenn es, v.a. im Prozess ohne studierte Juristen, darum ging, den gestörten Frieden wiederherzustellen, spielten Eide eine wichtige Rolle:¹⁸⁵ Eide sind ein ethnologisches Urphänomen,¹⁸⁶ sie schaffen soziale Bindungen auf Grundlage geteilter Glaubens- bzw. Wertvorstellungen. Besonders in der Frühen Neuzeit fungierten sie als soziales Bindemittel,¹⁸⁷ verbanden Individuum und Gesellschaft, religiöses Gewissen und Soziales.¹⁸⁸ Sie dienten der Aufnahme in Ämter, Gerichte, Räte usw.¹⁸⁹ und somit der Inklusion; es existierten etwa Amtseide, Huldigungseide, d.h. politische Eide, und Prozesseide.¹⁹⁰ Letztere dienten als Mittel der Wahrheitsfindung und stellten ein gerichtliches »Ritual der Ver-Gewisserung« (André Holenstein) dar, wodurch sie die Schwächen der zeitgenössischen Ermittlungsverfahren »kompensieren« und Streitfragen klären konnten.¹⁹¹ Sie dienten somit, quasi, als Beweismittel¹⁹² bzw. erzeugten Glaubwürdigkeit.¹⁹³ Als rechtlich-religiöse Akte¹⁹⁴ bestanden sie aus einer »Anrufung Gottes als Zeuge der Wahrheit einer Aussage oder eines Versprechens.«¹⁹⁵, wie in der Causa Rodenburger. Gott war jedoch nicht nur Zeuge, was die Beweiskraft des Eides bedingte, sondern auch Richter bzw., ggf., Rächer und Strafinstanz.¹⁹⁶ Denn mit einem Eid setzte man sein Seelenheil, qua Strafen sein physisches Leben und seine Rechtsperson als Pfand ein.¹⁹⁷ Daher stellte ein Eid eine bedingte Selbstverfluchung für den Fall des Eidbruchs dar.¹⁹⁸ Die Furcht vor göttlicher Strafe sollte das Gewissen dabei positiv beeinflussen.¹⁹⁹ Die Wirkungskraft des Eides, also ob er zu seiner Einhaltung führte oder nicht, ist jedoch umstritten.²⁰⁰ Rodenburger selbst nannte das Jurament »ain schreckliches vnnd schweres Panndt, Zwischen Got vnnd dem Mennschen«²⁰¹.

Mittels des auf dem römisch-kanonischen Recht gründenden²⁰² Purgations- bzw. Reinigungseids konnten sich Beklagte von den Anschuldigungen und gegen sie sprechenden Indizien »reinigen«:²⁰³ »Eidesfähig ist grundsätzlich jeder unbescholtene Bürger; der [Eid]. erscheint geradezu als das Zeichen der vollen Rechtsfähigkeit«²⁰⁴, so das HRG. So kann-

185 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 18.

186 Vgl. Erler, Eid, Sp.861; Munzel-Everling, Eid.

187 Vgl. Prodi, Eid, S. 8; Prodi, Einführung, S.VIII.

188 Vgl. Holenstein, Rituale, S. 235; Prodi, Einführung, S.XX.

189 Vgl. Prodi, Sakrament, S. 288.

190 Vgl. Holenstein, Seelenheil, S. 15f.; S. 232; Kornblum, Eid, Sp.863; Prodi, Einführung, S.VIIIff.

191 Vgl. Holenstein, Rituale, S. 232f.; S. 235; Munzel-Everling, Eid.

192 Vgl. Kaufmann, Reinigungseid, Sp.838; Kornblum, Eid, Sp.863.

193 Vgl. Holenstein, Seelenheil, S. 29f.

194 Vgl. Erler, Eid, Sp.861; Holenstein, Rituale, S. 233; Holenstein, Seelenheil, S. 12.

195 Luminati, Eid, Sp.90; vgl. Holenstein, Rituale, S. 234; Holenstein, Seelenheil, S. 12; Munzel-Everling, Eid; Prodi, Einführung, S.VIII; Terri, Vows, S. 1074.

196 Vgl. Holenstein, Rituale, S. 234; Holenstein, Seelenheil, S. 12; Nehlsen-von Stryk, Krise, S. 209.

197 Vgl. Holenstein, Rituale, S. 235; Munzel-Everling, Eid; Prodi, Einführung, S.VIII.

198 Vgl. Geipel, Beweiswürdigung, S. 14; Holenstein, Rituale, S. 234f.; Holenstein, Seelenheil, S. 12; Munzel-Everling, Eid.

199 Vgl. Holenstein, Seelenheil, S. 12.

200 Vgl. Luminati, Eid, Sp.92.

201 Akt Rodenburger, fol.734r.

202 Vgl. Kaufmann, Reinigungseid, Sp.839.

203 Vgl. Zagolla, Folter, S. 221.

204 Kornblum, Eid 2, Sp.864; vgl. Munzel-Everling, Eid.

te sich Ehre qua Unschulds-›Beweis‹ reproduzieren. Auch Antonia Fiori weist in ihrem einschlägigen Werk zum Reinigungseid im Mittelalter darauf hin, dass Purgation und Fama eng miteinander verbunden waren, da Erstere Letztere zu einer *res*, einer juristischen Tatsache (also explizit), machen konnte.²⁰⁵ Der Reinigungseid war jedoch nur bei geringfügigen Delikten zulässig.²⁰⁶ Beispielsweise konnte er, den *Kursächsischen Konstitutionen* zufolge, in Ehesachen angewandt werden.²⁰⁷

Ein Beklagter wie Rodenburger musste bei der Purgation beedigen, dass die erhobenen Vorwürfe nicht zuträfen und er kein Unrecht begangen hatte.²⁰⁸ Zur Anrufung Gottes musste der den Eid Leistende einen Reliquienschrein berühren, oftmals gab es eine feste Eidesformel, die er nachzusprechen hatte und die er zudem nicht allein schwören durfte. Eideshelfer wurden benötigt, die als eine Art (aber keine klassischen) Leumundszeugen bzw. Mitschwörer die Redlichkeit des Beklagten bzw. die Rechtmäßigkeit von dessen Unschuldsbehauptung zu bestätigen hatten. Die Anzahl dieser Leumundszeugen richtete sich unter anderem nach dem jeweiligen Vorwurf.²⁰⁹ Wer sich derartig reinigte und freigesprochen wurde, galt als »*purgatus absolutusque*«²¹⁰ – man denke an Rodenburgers eigene, spätere Verwendung des Begriffs Absolution.²¹¹ Die *purgatio* sollte so einer deliktsbedingten Rufschädigung entgegenwirken und wurde ebenso öffentlich gemacht.²¹² In all dem zeigt sich, welche gewichtige Rolle Ehre und öffentliche Meinung bei der Reinigung von entsprechenden Vorwürfen und welche Rolle diese Reinigung für die Erhaltung der Ehre spielte, etwa da sich nur unbescholtene Menschen mit (relativ) gutem Ruf reinigen und somit als unschuldig deklarieren konnten.²¹³ »*Der Gerichtsprozess diente nicht der Wahrheitsfindung, sondern der Beurteilung der öffentlichen Meinung über ein Verbrechen.*«²¹⁴ Dass Rodenburger während dem Verhör ein Reinigungseid angeboten worden war, spricht für seine damals noch intakte Ehre²¹⁵ und seine Position.

Wegen ihrer mangelnden Überprüfbarkeit wurden seit dem 15. Jahrhundert anstelle von Reinigungseiden mehr und mehr sogenannte ›rationale‹ Beweismittel verwendet, dennoch gab es sie bis ins 18. Jahrhundert, allerdings nur bei leichten Delikten oder bei schweren, wenn nicht genügend Indizien vorlagen.²¹⁶ Das bei Eiden zu tragen kommende Statusdenken wurde erst nach und nach von obrigkeitlichen Überführungs-

205 Vgl. Fiori, *Giuramento*, S.XVIIff.

206 Vgl. Kaufmann, *Reinigungseid*, Sp.838.

207 Vgl. Kaufmann, *Reinigungseid*, Sp.839.

208 Vgl. Oestmann, *Rechtsgeschichte*, S. 72ff.

209 Vgl. Fischer *Zeugen* Sp.1684f.; Oestmann, *Rechtsgeschichte*, S. 72f.; Ruth, *Zeugen*, S. 2ff.; Scheyhing, *Eideshelfer*, Sp.870f.; Weitzel, *Eideshelfer*.

210 Vgl. Fiori, *Giuramento*, S. 2.

211 Die Bitte, der Kaiser möge ihn »von Schmach absolvieren«, vgl. Akt Rodenburger, fol.692r.

212 Vgl. Bettoni, *Diffamation*, S. 43; S. 45f.

213 Vgl. Nehlsen-von Stryk, *Krise*, S. 239; Zagolla, *Folter*, S. 222.

214 Wechsler, *Ehre*, S. 190.

215 Vgl. Sellert, *Leumund*, Sp.1856f.

216 Vgl. Esders/Scharff, *Untersuchung*, S. 18; Holenstein, *Seelenheil*, S. 41; Kaufmann, *Reinigungseid*, Sp.839; Luminati, *Eid*, Sp.92; Munzel-Everling, *Eid*; Schmoeckel, *Humanität*, S. 501f.; Zagolla, *Folter*, S. 221; die Anführungszeichen zeigen an, dass eine ›Rationalität‹ von Beweismitteln nicht der mittelalterlichen Wahrnehmung entspricht, vgl. Nehlsen-von Stryk, *Krise*, S. 212; S. 239.

Wahrheitsermittlungs- und Strafinteressen überlagert. Daher bestanden in der Frühen Neuzeit verschiedenartige Beweismittel im Spannungsverhältnis unterschiedlicher Wertvorstellungen nebeneinander.²¹⁷ Robert Zagolla etwa bringt das Rostocker Beispiel von Martin Schefer, der sich 1599 gegen die Vorwürfe, eine Magd geschwängert zu haben, reinigen konnte. Oftmals ging es Angeklagten mit einer höheren sozialen Position um Reinigungseide. Auch im Italien des 16. Jahrhunderts galten Reinigungseide als Privileg in ordentlichen Prozessen, in England und Flandern wurden sie noch häufiger angewandt. V.a. in Inquisitionsprozessen fanden sie Verwendung. Allerdings wurden Purgationen im 17. Jahrhundert nur mehr zurückhaltend angewandt²¹⁸ und es sprachen sich immer mehr Juristen gegen sie aus, ehe sie im Zuge einer Synode 1725 verboten wurden.²¹⁹ Im 16. Jahrhundert galt ein Abschlagen des Reinigungseids, wie von Rodenburger praktiziert, jedoch mehr oder minder als Geständnis.²²⁰

Wo Eide gebraucht wurden, bestand die Gefahr des Meineids: Meineide galten schon im Kirchenrecht als schwere Verbrechen, nämlich als Verbrechen gegen Gott selbst.²²¹ Sie führten, nach der traditionellen Eideslehre, welche einen Kompromiss zwischen dem strengen christlichen Eidverbot und lebensweltlichen Anforderungen darstellte,²²² zum Glaubwürdigkeits-, konkret auch zum Zeugnisfähigkeitsverlust,²²³ zum Ehrverlust bzw. zum »bürgerlichen Tod«.²²⁴ Die CCC vermerkte in Artikel 107: »Item welcher vor Richter oder gericht eynen gelerten meyneydt schwert, [...] soll auch darzu verleumbt vnd aller ehren entsetzt sein [...]«²²⁵ Üblicherweise wurden Meineidige mit dem Abhauen der Schwurfinger bzw. der Schwurhand bestraft,²²⁶ sie wurden sozial geächtet und hatten zudem ihr Seelenheil verwirkt.²²⁷ Die Beteuerung seiner Unschuld mit der Berufung auf Gott sollte Rodenburger, bei später veränderten Aussagen, noch zum Verhängnis werden.

Um sich der Anschuldigungen trotz abgeschlagenem Reinigungseid zu entledigen, brachte Rodenburger zuerst, gleichsam als Alibi vor, er sei »pald nach des Igelawers hochzeit krank worden«²²⁸ und sechs Wochen lang weder aus seinem Haus noch in seinen Garten in Wöhrd gekommen, andernfalls hätten es der Gärtner und dessen Frau bemerkt.²²⁹ Fraglich ist dabei zunächst die angesprochene Hochzeit, zu der sich im St. Sebalder Trauungsbuch 1583 folgender Eintrag findet: »Endras Iglawer von Wien, Junckf. Anna Lienhart von Werden tochter 11. Noueb:«²³⁰. Der 11.11.1583 fiel auf einen

217 Vgl. Nehlsen-von Stryk, Krise, S. 239f.

218 Vgl. Zagolla, Folter, S. 222f.

219 Vgl. Fiori, Giuramento, S. 18ff.

220 Vgl. Zagolla, Folter, S. 221.

221 Vgl. Prodi, Sakrament, S. 250.

222 Vgl. Holenstein, Rituale, S. 244; Munzel-Everling, Eid.

223 Vgl. Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 93.

224 Vgl. Fink, Bauernrevolte, S. 172; Holenstein, Seelenheil, S. 29f.

225 CCC, S. 31 (Art.107).

226 Vgl. CCC, S. 31 (Art.107); Kornblum, Eid, Sp.863.

227 Vgl. Bähr, Sprache, S. 70.

228 Akt Rodenburger, fol.705v.

229 Vgl. Akt Rodenburger, fol.705v.

230 Trauungen 1556–1586 St. Sebald, fol.62v (Bild 44).

Montag.²³¹ Wenn Rodenburger, wie er laut Protokoll sagte bzw. wie er sich zu erinnern vorgab, »nach« Iglauers Hochzeit krank geworden war, so konnte er erst ab dem 12.11. das Haus gehütet haben und wäre erst für den möglichen Tatzeitpunkt am Montag, dem 18.11., entschuldigt. Gab es da »noch« die typischen Spitzwecken? Am 11.11. wiederum könnte Rodenburger ein anderes Alibi haben, nämlich die Hochzeit selbst, je nachdem, wann er bei den Feierlichkeiten anwesend war. Der andere Hinweis, den die Beilsteinin gab, lautete, Rodenburger wäre am Abend vor der Tat mit Iglauer essen gewesen.²³² War dieses Essen am Tag vor der Hochzeit, am 10.11., oder logen eine oder zwei Personen?

Das Verhör ging weiter. Der Inquisitor sagte, Rodenburger solle sich selber »nicht im Licht stehen«, die Beilsteinin habe trotz Ermahnung auf ihrer Aussage beharrt, und es wurde nach der Szene beim Garten gefragt, wozu auch ihre Aussage vorgelesen wurde. Rodenburger sagte emotional, er möchte aufgrund des erlittenen Unrechts sterben, aber von einer Abmachung im Wirtshaus oder von seinem »Jungen« wisse er nichts,²³³ und er konterte mit Verweis auf seine Zurechnungsfähigkeit: »es were dann das er aller seiner Vernunft beraubt gewest sein müsste, das er nichts darumb wissen köndt«²³⁴. Er habe sich zuerst nicht gestellt, da er sich an nichts Derartiges erinnern konnte, nachdem er jedoch mehr von den diffamierenden Aussagen der Beilsteinin erfahren habe, habe er sich unaufgefordert der Verantwortung stellen wollen, wovon ihm aber seine »beiden Doktoren«, d.h. seine Anwälte, abgeraten haben.²³⁵ Diese Rechtsberater sind, wie Gößwein, ein Beispiel dafür, dass am Inquisitionsprozess mehr Akteure beteiligt sein konnten als nur der/die Angeklagte und das Gericht, nämlich auch Personen aus dem sozialen Umfeld des/r Beschuldigten, Rechtsberater u.a.²³⁶ Allerdings waren Rechtsvertreter des/r Inquisiten/in im Untersuchungsverfahren selbst kaum zugelassen,²³⁷ Rodenburger war während des Verhörs auf sich allein gestellt.

Beim zweiten Verhör am 16.11. meinte »ein Rat«, er würde Rodenburger seine Unschuld gönnen, da aber der Verdacht gegen ihn so groß und es gebräuchlich sei, sich in einem solchen Fall mit einem »leiblichen Eid« zu reinigen, müsse er auf diesem Eid bestehen,²³⁸ »Den man Ime dann hiemit auferlegt«²³⁹. Rodenburger sagte daraufhin, dem Rat solle seine letzte Aussage genügen. Den Eid finde er bedenklich, v.a. wenn die »Kaufleute« und der »Markt« davon erführen, hätte er »seines Gerichts und Handels halben« Nachteile zu erwarten. Die Reinigungskraft des Eides wurde also bezweifelt, er schien ihm nicht ausreichend, um Ehre zu bewahren, sondern schien, im Gegenteil, ehrmindernd zu wirken. Daher bat der Handelsmann, man möge ihn mit der Leistung des Eids verschonen.²⁴⁰ Ein zweites Mal bat er, seine »Entschuldigung« schriftlich vor-

231 Vgl. Grotefend, Taschenbuch, S. 163.

232 Vgl. Akt Rodenburger, fol.702r.

233 Vgl. Akt Rodenburger, fol.705v.

234 Akt Rodenburger, fol.706r.

235 Vgl. Akt Rodenburger, fol.706r.

236 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 468.

237 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 475.

238 Vgl. Akt Rodenburger, fol.707r.

239 Akt Rodenburger, fol.707r.

240 Vgl. Akt Rodenburger, fol.707rf.

bringen zu dürfen.²⁴¹ Er dürfte sich aus bestimmten Gründen, womöglich aufgrund der damit verbundenen Bedenkzeit²⁴² und aufgrund der Hilfe durch seine juristischen Ratgeber, im Medium der Schriftlichkeit wohler gefühlt haben. Allerdings war die Verteidigung mittels einer Verteidigungsschrift oft erst nach Abschluss des Entscheidungsverfahrens zulässig.²⁴³

Es folgte das Verhör vom 18.11.,²⁴⁴ für das der Schreiber mit Verweis auf das Kollegium der sieben Älteren Herren vermerkte: »Als hannßen Rottenburger, meiner guntigen herrn Der Eltern erganngrer beschaid, wie der Im Raths Manual verzeichnet nachlenngs furgelhalten, vnd darauf der purgation Ayd von Ime begert worden«²⁴⁵, da habe Rodenburger anfangs wieder »sehr hoch disputiert«, habe wiederum den Eid verweigert mit dem Hinweis auf das Sprichwort »Genötigter Eid wäre Gott leid« und habe denselben mit der besonders schrecklichen Spanischen Inquisition verglichen. Dann aber habe man ihm die Wahl gelassen, entweder auf den Turm zu gehen oder den Eid zu schwören, woraufhin Rodenburger kleinlaut »vermeldet« habe,²⁴⁶ »es möchte Zwischen Ime vnd der gerechtfertigten Payhelstainin etwas geschehen sein«²⁴⁷. Allerdings betonte er, er habe sich nur ein einziges Mal »mit ihr vergriffen« bzw. »in sündlicher Unzucht« mit ihr »eingelassen«,²⁴⁸ darüber »wolle er nicht nur ain Ayd allain, sond[ern] souil Ayd als man haben wöll, schweren vnd laisten, vnd Ime darauf wol vnd wehe geschehen lassen«²⁴⁹. Rodenburger hatte den Reinigungseid also anfangs verweigert, ehe er sich zu einem Eid generell bereit erklärte und sein »einziges Mal« mit der Beilsteinin als quasi »eidesfähig« gestand. Dabei darf nicht vergessen werden, dass Rodenburger bestimmte Aussagen der Beilsteinin kannte, dass er also die folgende Geschichte auf dieser Grundlage erfunden haben könnte. Realität würde jedenfalls durch die Handlungen der einzelnen Akteure ständig neu geschaffen.²⁵⁰

Drei Tage nach seinem ersten Geständnis, am 21.11., wurde Rodenburger im Turm inhaftiert, der aufgrund der gestiegenen Beweislast als »Untersuchungsgefängnis« fungiert haben dürfte. Das Protokoll des nächsten, besonders ausgiebigen Verhörs datiert vom 23.11. und nennt die verordneten Schöffen einmalig nicht »*auditores*«, sondern »*testes*«,²⁵¹ denn sie hatten das Verhör später zu bezeugen und zu beurteilen²⁵² (man sollte dabei anstelle von Tat- von Verfahrenszeugen sprechen). Rodenburger wurde, wie er Gößwein später mitteilte, von Martin Haller und Paulus Beheim »besprochen«. ²⁵³ Das

241 Vgl. Akt Rodenburger, fol.705r; fol.707v.

242 Vgl. Akt Rodenburger, fol.705r.

243 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 475.

244 Vgl. Akt Rodenburger, fol.709r.

245 Akt Rodenburger, fol.709r.

246 Vgl. Akt Rodenburger, fol.709r.

247 Akt Rodenburger, fol.709r.

248 Vgl. Akt Rodenburger, fol.709r.

249 Akt Rodenburger, fol.709r.

250 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 37.

251 Vgl. Akt Rodenburger, fol.710r.

252 Vgl. Battenberg, Schöffen, Sp.1463ff.; Fischer, Zeugnis, Sp.1693; Geipel, Beweiswürdigung, S. 17.

253 Vgl. Akt Rodenburger, fol.716v.

erste »Besprechen« bzw. »Vorhalten« fasste das bisher Geschehene rund um den viel-diskutierten Reinigungseid zusammen und begründete Rodenburgers Inhaftierung:

»Weil er dann anfangklichs den Aidt nicht schweren wöllen, od[er] vil mehr mit vnu-erletztem gewissen nicht schweren können, Vnd sich derwegen letztlich Zu der beschuldigten VnZucht bekennt, Yedoch das er sich nicht mehr dann ainmal mit der gerechtfertigten eingelassen, Wie sie dann selbst auch nicht mehr dann ainmal von Ime außgesagt, vnnd er sich daruber erpotten, deßhalben [...] nicht allain nur ainen Aidt, sonder souil man haben wöll, Zu schweren, Yetzo aber demselben Zuwider ein anders furgebe, Vnnd Zu schweren vrpittig, Das er aller mit Ir getribner VnZucht vnd vermischung vnschuldig, In massen er auch, so man Ine mit dem Aidt Zugelaisten, wisentlich vnd fursetzlich falsch geschworen haben wurde, So köndten Ine meine herren nun mehr von wegen solcher seiner vermessnen wanckelmütigen leichtfertigkeit nicht fur vnschuldig achten, noch mit dem Aidt Zulassten, Sonder hetten Ine letztgedachter leichtfertigkeit halben vff den Thurn verschafft, Vnd wolten kurtzumb ein lautere Vnuerdunkelte bekindtnus seines mit ernannter Peyhelstainin geubten Eebruchs vnd VnZucht von Ime haben.«²⁵⁴.

Rodenburger hatte also, zumindest dem »Vorhalten« nach, bereits nach dem 18.11. außerhalb des regulären Verhörs sein Geständnis widerrufen. Während er behauptete, unter einem Eid fälschlicherweise seine Schuld bekannt zu haben, deuteten die Räte seine »Wankelmütigkeit« als Zeichen von Schuld, verweigerten ihm ihrerseits den Reinigungseid, sperrten ihn aufgrund der »jetztgedachten Leichtfertigkeit« ein und forderten ein neues Geständnis, das Licht in die Sache bringen sollte. Rodenburger gestand sofort, betonte aber, dass es sich anders zugetragen habe als von der Beilsteinin geschildert. Er erzählte nun seine Version der Geschichte,²⁵⁵ sagte, er kenne die Beilsteinin von früher, da sie einst in seiner Nachbarschaft »gedient« habe. Als er um Allerheiligen 1583 von seinem Garten bei Wöhrd nach Hause gegangen sei, sei er ihr bei der Laufergasse begegnet, wo sie ihn um einen Spitzweck gebeten habe. (Ob nur ein Mensch des 21. Jahrhunderts darin eine schlüpfrige Allusion zu erkennen vermag oder auch einer des 16., sei dahingestellt.) Rodenburger habe ihr daraufhin zugesagt, sie dürfe sich beim Bäcker einen auf seinen Namen nehmen, und habe später 18 oder 20 Pfennige dafür bezahlt. Sie habe ihn dabei gefragt, wann sie zu ihm in den Garten kommen solle, woraufhin er sie, laut Protokoll ohne Zögern, für den nächsten Tag dorthin bestellt habe, doch sei es »bei seinem Eid« nicht dazu gekommen, da er nicht hingegangen sei.²⁵⁶ Sie »leichtfertig«, was Freiwilligkeit bzw. ein mutwilliges Verführen impliziert,²⁵⁷ er moralisch standhaft – Rodenburger versuchte sich auch noch bei seinem Geständnis positiv darzustellen. Dennoch: Rodenburger und die Beilsteinin wollten Gebäck gegen sexuelle Gefälligkeit tauschen.

Wenige Tage später, so der Inquisit, nachdem er sich mit Arbeitern in seinem Garten in St. Johannes bezechet gehabt habe, sei er mit einem langen Wolfspelz (beklei-

254 Akt Rodenburger, fol.710rf.

255 Vgl. Schulze, Ego-Dokumente, S. 14.

256 Vgl. Akt Rodenburger, fol.710vf.

257 Vgl. Breit, Leichtfertigkeit, S. 79.

det?) ins Ochsenfelder Wirtshaus zum Iglauer weitergegangen, wobei er die Beilsteinin am Weg kurz vor dem Wirtshaus getroffen und sie, da es schon dunkel gewesen sei, dorthin mitgenommen habe.²⁵⁸ Eventuell vor Gericht ausgesagte Unwahrheiten, v.a. elaborierte Erzählungen, waren von den eigenen Erfahrungen vorstrukturiert,²⁵⁹ d.h. Rodenburger mag durchaus irgendwann betrunken in einem Wolfspelz durch Nürnberg getorkelt sein, vielleicht aber ein anderes Mal, oder jemanden, der das getan hatte, gekannt haben. Die Erzählung musste im zeitgenössischen Interpretationshorizont jedenfalls als plausibel wahrgenommen werden und spiegelt dadurch sozial als solche verstandene Wahrheiten (soziales Wissen).²⁶⁰ Andererseits könnte der Wolfspelz auch Rodenburgers Absichten symbolisieren: Als *pars pro toto* konnte das Fell für das ganze Tier stehen, wer mit ihm in Berührung kam, wurde selbst ›animalisch‹.²⁶¹ Der Wolf ist überhaupt häufig sexuell konnotiert. Die Wölfin wurde mit Geilheit und Brünstigkeit in Verbindung gebracht, woraus sich auch die Bezeichnung »lupa« für Dirne ergab.²⁶² Solche Konnotationen mögen, ansatzweise, bei Rodenburgers Auswahl der Geschichte und seiner ›Requisiten‹ mitgespielt haben.

Rodenburger wollte ›es‹: Er habe die Beilsteinin beim Tor an die Wand gelehnt und ihr die Kleider aufgeknöpft, doch auch dieses Mal habe er sich besonnen; er verwies auf die vielen Gäste, die es andernfalls bemerkt hätten. Wieder wenige Tage später sei er am Weg zu seinem Garten gewesen, als er ihr begegnet sei, während sie gerade von ein paar rastenden Sackträgern als Hure beschimpft worden sei,²⁶³ d.h. nicht nur, dass sie in ihrer Ehre angegriffen wurde, sondern auch, dass es bekannt gewesen sei, dass sie durch ihre Prostitution gegen die sittliche Ordnung verstieß.²⁶⁴ Rodenburger habe sich jedoch nicht darum gekümmert und sei in seinen Garten gegangen, allerdings sei ihm die Beilsteinin gefolgt, woraufhin es, ohne weitere Begründung, zu ihrem »einzigsten Mal« gekommen sei. Dieses Argument für eine Strafmilderung, im Sinn von: es sei alles nicht so schlimm gewesen, zeigt die unterschiedlichen Auslegungen von sittlichen Verhaltensregeln. Der neuen Erzählung nach könnte der Ehebruch auch später im November stattgefunden haben als der Beilsteinin zufolge, denn zwischen der Spitzweck-Frage und dem Ehebruch seien, so Rodenburger, mehrere Tage vergangen.

Das Geständnis war jedenfalls ein beweiskräftiges, dies sollte Rodenburger später zu spüren bekommen, als er versuchte, es zu widerrufen. Im Moment fragte der Rat nach, warum Rodenburger zuvor bereit gewesen war, einen falschen Eid zu schwören.²⁶⁵ Rodenburger antwortete, »Er sei Inn disem handel so verIrrt, erschrocken vnnd verZagt gewesen, das Er vff die letzt schier selbst nicht gewust, was er geredt oder gethan hab«²⁶⁶ Wenngleich die Verhörprotokolle keinen (eindeutig) abgelegten Eid belegen, nur die genannte Beteuerung seiner Unschuld, ging Rodenburger darauf ein und

258 Vgl. Akt Rodenburger, fol.711r.

259 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 69.

260 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 69.

261 Vgl. Tiemann, Leder, Sp.998; Sp.1002.

262 Vgl. Penckert, Wolf, Sp.726f.; Sp.750.

263 Vgl. Akt Rodenburger, fol.711rf.

264 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 152.

265 Vgl. Akt Rodenburger, fol.712v.

266 Akt Rodenburger, fol.712v.

sagte, er habe, als er gesehen habe, dass es mit dem Eid ernst werde, seinen Rechtsberater, Doktor Heffner, konsultiert, der ihm zum Eid geraten habe; er hätte ihn jedoch nicht geschworen, hätte er gewusst, wie sehr sich das Gericht darauf versteifen würde.²⁶⁷ Rodenburgers letzte verzeichnete Worte bei diesem Verhör lauteten:

»Vnnd dieweil Er dann ausser dises aintzigen mals, anderer dergleichen sachen vn-schuldig, sich auch furterhin In ewigkeit daruor huetten wölle, vnd bißher ein statlichs gewerb Inn Osterreich gefurt, So pitt Er vnderthenig, ein E. Rath wölle Inn ansehung desselben, vnd seiner ehrlichen freundschaftt seiner mit verrer gefengknus, vnd entsetzung seiner Genannten Pflicht verschonen, vnd mit allen gnaden vnd gunsten be-folgen sein lassen.«²⁶⁸

Dass die Aberteilung seines Genannten-Amtes drohte, war Rodenburger folglich schon bewusst.

Am nächsten Tag, dem 24.11.,²⁶⁹ fällten die Schöffen das Urteil, das wie folgt lautete: Rodenburger bekomme »die ordenliche Eebrecher straff, nemblich vier wochen mit wasser vf ein versperrten Thurn Zuerstehen auferlegt, vnd befolgen worden, Ine mit Speiß vnd dranck nit annderst, dann der ordnung gemes Zuhalt[en]«²⁷⁰. Welchem Recht nach war dies die »ordentliche« Strafe, immerhin war auch die anders bestrafte Beilsteinin eine Ehebrecherin? Karl Härter stellt für die frühneuzeitlichen Strafjustiz generell fest, dass Normen aufgrund der Vielzahl an bestehenden Rechtsquellen und deren Interpretationsmöglichkeiten unterschiedlich angewandt werden konnten, wobei die Strafe den Umständen der Tat und dem/r Täter/in sowie seinem/ihrem Background angepasst wurde.²⁷¹ Theoretisch wurden, laut CCC und RPOen, männlicher und weiblicher Ehebruch als prinzipiell gleichwertig, nämlich gleich schlimm erachtet, in der Praxis wurden Frauen aber öfter und härter bestraft. Frauen hatten generell einen schlechten Leumund, der zur *self-fulfilling prophecy* werden konnte. Für sie bestand zudem die Gefahr, uneheliche »Bastardkinder« zu gebären, die, auch als unrechtmäßige Erben, die Familie »schändeten«.²⁷² Der soziale Status beeinflusste das Strafmaß²⁷³ (»In addition to the crime itself, the social position and the gender of the accused played a significant role in the severity of the sentence.«²⁷⁴), d.h. auch, dass Ansehen vor Ehrverlust schützen konnte;²⁷⁵ und dass Rodenburgers Delikt anders dimensioniert war als jenes der Beilsteinin.²⁷⁶ Bettina Günther zufolge konnte der Nürnberger Rat Ehebrüche von Höhergestellten dennoch nicht ungeahndet lassen.²⁷⁷ Die Nürnberger *Eheartikel* von 1565/73 verboten Ehebruch und ordneten an, dass Amtsleute gegen Ehebrecher/innen

267 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 712v.

268 Akt Rodenburger, fol. 712v.

269 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 713r.

270 Akt Rodenburger, fol. 713r.

271 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 259.

272 Vgl. Hull, Sexualstrafrecht, S. 230f.; Lidman, Spektakel, S. 324; S. 336.

273 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 325.

274 Lidman, Report, S. 10f.; vgl. Lidman, Schande, S. 198.

275 Vgl. Lidman, Schande, S. 198.

276 Vgl. Roper, Haus, S. 60; Wechsler, Ehre, S. 189.

277 Vgl. Günther, Sittlichkeitsdelikte, S. 145.

vorgehen sollten und die Ehepartner »gütlich versöhnen« oder aber den/die Ehebrecher/in vor das Ehegericht schaffen sollten.²⁷⁸ Das kirchliche *Mandat wider die Hurerei* von 1582 sah für »sträfliche Handlungen« der »Unzucht und Vermischung der beiden Eheverlobten«, die nach der Hochzeit bekannt wurden, eine vierzehntägige Turmhaft bei Wasser und Brot vor,²⁷⁹ wie sie Rodenburger traf. Auf die gleiche Weise wie Rodenburger wurde der Nürnberger Ehebrecher Hanns Rigel bestraft.²⁸⁰ Auch, z.B., laut *Badischer Malefizordnung* wurde Ehebruch mit vier Wochen Gefängnis bei Wasser und Brot bestraft, Blutschande dagegen mit dem Schwert,²⁸¹ letztere Regel traf die Beilsteinin. Theodor Hampe schreibt vom ähnlichen Fall der Barbara Schlumpfin, die wegen vielfachem Ehebruch ebenso zum Tode verurteilt wurde,²⁸² wie auch von folgendem Fall:

»Von einer durchgreifenden Bestrafung beteiligter Mannspersonen hören wir [...] schon zum Jahre 1531, wo einmal 24 Bürger, welche mit des Wolf Königs, Rotgerbers, Eheweib Hurerei und Ehebruch getrieben, für vier Wochen ›mit Wasser und Brot zu speisen‹ auf den Turm wandern mußten, während Wolf Königs Frau der Stein angehängt wurde, ›den sie um die Stadt hat herumtragen müssen. Hernach wurde ihr die Stadt auf ewig verboten.«²⁸³

Rodenburger wurde also ›normal‹ bzw. relativ mild bestraft,²⁸⁴ was wohl an seinem Delikt und auch an seinem sozialen Status lag. Vielleicht war er bei all dem auch ›nur‹ ein bürgerliches Bauernopfer.

Rodenburgers Supplik an den Stadtrat, die er »für« Martin Haller »an die Herren Älteren« schickte,²⁸⁵ die Haftstrafe aufzuschieben, blieb ohne Erfolg.²⁸⁶ Der Bericht, der vom 25.11. datiert, dokumentiert den Besuch, den Rodenburger im Gefängnis von seinem Vetter Gößwein und dem Kanzlisten Leupold Eber erhielt. Denn die Kommunikation mit Verwandten und »Freunden« war auch im Gefängnis möglich, Rodenburger war nicht völlig von der Außenwelt abgeschnitten und konnte dadurch seine sozialen Beziehungen nützen.²⁸⁷ Die beiden Handelspartner sprachen über die Handelsgesellschaft, dann über die erfolglose Supplik, deren Konzept Rodenburger,²⁸⁸ wie der Schreiber vermerkte, »In mainem Bey sein furgeleßen«²⁸⁹ habe. Rodenburger sagte, er sei nur

278 Vgl. Kirchenordnungen, Franken, S. 367ff.

279 Vgl. Kirchenordnungen, Franken, S. 557f.

280 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 286.

281 Vgl. Hull, Sexualstrafrecht, S. 225.

282 Vgl. Hampe, Malefizbücher, S. 41.

283 Hampe, Malefizbücher, S. 43.

284 Vgl. Günther, Sittlichkeitsdelikte, S. 125ff.; Sabine Ullmann bringt in anderem Zusammenhang das Beispiel des Ehebrechers Peter Welcker aus Nürnberg, der für seine Tat aus der Stadt verwiesen wurde und nach sieben Jahren, 1582, an den Kaiser supplizierte, also auch nicht, wohl wegen anderer Umstände, so mild bestraft wurde wie Rodenburger, vgl. Datenbank, Verfahren (dort: Welker); Ullmann, Gnadengesuche, S. 163.

285 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 716r.

286 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 714rff.

287 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 472.

288 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 716r.

289 Akt Rodenburger, fol. 716r.

wegen des Prokurators²⁹⁰ Paulus Wirsing in diese Bredouille geraten, der ihm anfangs geraten habe, keinen Reinigungseid zu schwören, da die Aussagen einer »leichtfertigen« Person wie der Beilsteinin keinen verlangen würden. Dann habe er die Unzucht jedoch gestanden, die er als schlimmstmögliche Folge des verhängnisvollen Gebäckkaufs beschrieb:²⁹¹ Er habe

»Erstlich von ainem Spitzweck, volgends, was sich Ins Ochssenfeldts haus vnd letztlich In seinem Gartten Zu Wörtd, Zwischen Inen verloffon haben soll angeZaigt Das Er, so whar Gott In ewigkait lebe, deren kains gethon, noch sein leben lang ain aintzige vnZucht mit Ir getriben, od[er] deren ort, ainichs wort mit Ir geredt oder sy gesehen sond[ern] hab solches alles allain auß forcht der Eingepiltten betrohten Lochgefengknus, vnd andern Beichtuaters, den man Ime an die seiten setzen möchte, Darunder auch seiner freuntschafft nit verschont werden solte, gethon, vnd Zu enthebung der Lochgefengknus darin er In noch meerern vnd ewigen vnaußleschlichen Schimpff vnd Spott gerathen, wolte Er ehe ain anders, vnd was man mit begert, vnd haben wölen, gesagt vnd bekannt haben«²⁹².

Damit widersprach er, inoffiziell, seinen vorigen Aussagen – angeblich habe er die Beilsteinin nie gesehen, das folglich falsche Geständnis habe er nur aus Angst vor dem vermeintlich drohenden Lochgefängnis und unter Einfluss des ihm zur Seite gestellten Beichtvaters abgelegt.²⁹³ Wieder waren all seine Aussagen fraglich geworden. Es scheint, dass sich der Sinneswandel vollzog, nachdem die Haftstrafe nicht mehr abzuwenden, weil bereits angetreten, war. Besonders interessant ist, dass Rodenburger den einer eventuellen Inhaftierung im Lochgefängnis folgenden, noch größeren und »ewig unauslöschlichen Schimpf und Spott« fürchtete, dass also mit der Strafe tatsächlich ein bestimmter Grad des Ehrverlusts einherzugehen drohte. Nun plante Rodenburger ein Treffen mit seinem Beichtvater, der ihm das Sakrament spenden sollte, sodass auch Gott wisse, dass die Beilsteinin ihm Unrecht getan habe.²⁹⁴ Obwohl Eber und Gößwein Rodenburger ermahnten (fürchten sie größere Schwierigkeiten?), blieb dieser bei seinem Widerruf, welchen der Kanzlist dem Rat mitzuteilen hatte.²⁹⁵

Am 27.11. wurde Rodenburger daraufhin, auf Befehl der Älteren Herren, von Neuem verhört, diesmal von zwei Schöffen. Sie und Heinrich Schmidlin, Prediger zu St. Sebald (der zuvor genannte Beichtvater?), ermahnten Rodenburger, letzterer typischerweise mit einer Warnung vor göttlichem Zorn.²⁹⁶ Er habe

290 Prokuratoren und Advokaten waren die Anwaltsberufe, die das gelehrte Recht kannte: Advokaten berieten Parteien in rechtlicher Hinsicht und verfassten in schriftlichen Verfahren die Schriftsätze, Prokuratoren konnten dagegen auch, wo dies möglich war, vor Gericht auftreten; auch Vermischungen waren möglich, vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 120f.

291 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 716rf.

292 Akt Rodenburger, fol. 716v.

293 Zum Beichtvater, der zum Geständnis ermuntern sollte, vgl. CCC, S. 30 (Art.103).

294 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 716r-716v.

295 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 717r.

296 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 718r.

»Ine deß Ayds, so Er, Wann er In seinem gewissen rayn vnd vnschuldig gewesen, ainem Erb: Rath als seiner Oberkait Zu laisten schuldig gewesen, aus der heyiligen schrift erInnert, Das er auch In sich selbst geen, vnd Gottes augen nit plenden vnd die Oberkait Zu milt berichten, Sonder seine Sünd vnd Mißthat frey offentlich bekennen, vmb gnad pitten Vnd sich vilmeer In die Zeitliche, dann ewige straf ergeben solte, dann es schwer were, In die hand deß herrn Zu fallen, vnd mit dem Mund Zu sagen, Ich habs nicht gethan, Da Ime das hertz dagegen sagte, Er hetts gethan«²⁹⁷.

Weltliche Obrigkeit und Kirche arbeiteten sichtlich zusammen. Rodenburger blieb jedoch bei der Beteuerung seiner Unschuld und erklärte, nun auch offiziell, das falsche Geständnis habe er aus Furcht vor dem drohenden Turm- und Lochgefängnis abgelegt,²⁹⁸ er »wisse mit warhait von kainem Spitzweck des Ochsenfelders haus, darinnen er sy vffgedeckt, vnd auch von d[er] VnZucht so In seinem Gartten geschehen sein soll, gar nichts Zusagen«²⁹⁹. Nach wie vor bezog sich Rodenburger auf das Gebäckstück, dieses wurde zum Symbol für den drohenden Ehrverlust. Das Ringen um scheinbar nebensächliche Details des Tathergangs sieht Gerd Schwerhoff im Zusammenhang mit der Selbstrechtfertigung von Angeklagten, die ihre jeweilige Identität zu sichern versuchten.³⁰⁰ Unklar ist freilich, ob dies für oder gegen die Geschichte des Spitzwecks spricht. Er habe, so Rodenburger, sein »Nein« ebenso wie die Beilsteinin ihr »Ja« letztlich vor Gott zu verantworten. Aufgrund schlechter Rechtsberatung habe er den Reinigungseid verweigert, den er guten Gewissens hätte leisten können und noch leisten könne (eine klare Ansage), und sei deshalb ins Gefängnis gekommen. Er wolle sich jedoch mit der weiteren Entscheidung der Obrigkeit abfinden,³⁰¹ eine Behauptung, die mit Blick auf die folgenden Suppliken nicht eingehalten werden sollte. Das Verhörprotokoll vermerkt, dass Rodenburger trotz aller Ermahnungen und Erinnerungen auf seinen letzten Aussagen beharrt habe.³⁰²

In den Worten des Stadtrats liest sich der zusammengefasste Ablauf des Prozesses wie folgt: Rodenburger habe

»ein weil gestritten, das er das auferlegt Juramentum purgationis Zulaisten nit schuldig were, Vnd widerumb fergeben, wie ers wol laisten köndte, Vnd dann solchem abermals Zuwider, das er dasselbig Zulaisten gegen Gott Verschworen hab, [...] dardurch er den seinethalben befundenen Verdacht nur [...] grösser gemacht, vnd das begangne delict aggrauirt hat, sonderlich weiln er dasselb delict, [...] gutlich beandt hat, darauf Ime dann die gewonliche straff per sententiam [= durch Gerichtsurteil] auferlegt, vnd gegen Ime Zuexequiren angefangen worden, darein er sich auch ergeben, vnnd allain vmb mitigation [= Milderung] gepetten, Vnd ist hernach vil zu spat gefallen, als nemblich post Sententiam et ceptam iam eius Executionem, das vorbekannte Zuwiderlauffen, sonder wir habens von Rechts wegen bei gewöhnlicher straff, vmb souil desto

297 Akt Rodenburger, fol. 718r.

298 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 718v.

299 Akt Rodenburger, fol. 718v.

300 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 71.

301 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 718v.

302 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 718v.

Pillicher pleiben lassen, dieweil er sich, wie Vor eingefurt Vernemen lassen, Er hab gegen Gott verschworen, den Ime auferlegten Aidt nit Zulaisten, dene er doch in effectu, durch seine vilfeltige Zum hochsten beteurte Verlangnussen, mehr dann ainmal vnd dergestalt praestirt [= geleistet] hat, das er wol pro quasi periuro [= quasi als Meineid], wo man sein nit sonderlich verschont, deßwegen angeZogen werden köndt, Hat er nun den Purgation Aidt nit Zulaisten verschworen, [...] Vnd durch verwaigerte laistung des Iuraments quodammodo conuincirt [= gewissermaßen überführt]«³⁰³.

Der Rat meinte also, dass Rodenburger schon durch seine Weigerung, den Reinigungseid zu leisten, verdächtig bzw. quasi überführt worden sei. Er schilderte Rodenburgers »Wankelmütigkeit« und hielt fest, dass Rodenburger zu spät, nämlich erst nach dem Urteilspruch und der Exekution der Haftstrafe eingelenkt habe. Die »gewöhnliche Strafe«, die man ihm durch ein Urteil (*per sententiam*) auferlegt habe, sei dabei eine sehr milde Entscheidung gewesen, habe Rodenburger doch aufgrund seiner »Wankelmütigkeit« quasi einen Meineid geschworen, der viel härter hätte bestraft werden können.

Ob Rodenburger tatsächlich einen Ehebruch begangen hatte, kann weder vom Stadtrat noch von heutigen Historikern/innen festgestellt werden. Für die geschichtswissenschaftliche Analyse des späteren Ehrrestitutionsvorgangs ist Rodenburgers ungeklärte Schuld jedoch, gewissermaßen, von Vorteil, wird dadurch immerhin deutlich, dass der Ehrstatus nicht von ›realen‹ Gegebenheiten bestimmt, sondern von Interpretationsvorgängen und Meinungen abhängig, also: konstruiert war.

Suppliken

In das zuvor beschriebene ›Vorverfahren‹, in den Strafvollzug wie auch danach griff Rodenburger mehrmals mittels Suppliken ein. Denn da die Verteidigungsmöglichkeiten im Inquisitionsprozess selbst eingeschränkt waren, konnten Delinquenten eine Milderung ihres Urteils lediglich über Supplikationen erreichen.³⁰⁴ Wer welche von Rodenburgers Suppliken schrieb, ob Schreiber und/oder Rechtsberater, muss dabei allerdings offen bleiben.

Die nachweislich älteste im Akt als Abschrift erhaltene Supplik datiert vom Morgen des 25.11.1584 und enthält, nachdem Rodenburger am Vortag als Ehebrecher verurteilt worden war und dieses Urteil durch Haller übermittelt bekommen hatte, seine Bitte, den Haftantritt zu verschieben,³⁰⁵ da, so die Narratio,

»Ich diser Zeit mit sonderlicher schwachait, Welche Ich noch von Wien aus durch forcht vnd entsetzung der Jetzigen Sterbsleufften [= vor der Sterblichkeitsrate während der gegenwärtigen Epidemie] mit mir hieher gepracht auch sonst meins leibs diser Zeit nicht mechtig bin, darZu mir dann die auferlegte Straff deß Wassers Zu mehrern schaden geraichen möchte, auch vor disem täglich willens gewest, mich vnder die Ehrtzte Zubegeben, auch Zu solchem Weyl die Zeit erscheint, das mein Mittuerwandter vnd

303 Akt Rodenburger, fol.699r.

304 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 248.

305 Vgl. Akt Rodenburger, fol.714r.

Ich Järlich vnser handelsrechnung anfangen Zu schließen, [...] Also da Ich Zu Haus ainem vnd dem andern abwartten köndt³⁰⁶.

Zuvor war es ihm nicht eingefallen, mit dieser »Schwachheit« zu argumentieren. In der Petition bat er darum, dass ihm die Leibstrafe, d.h. die Haft bei Wasser und Brot gelindert und durch eine »gnädige Geldstrafe« ersetzt werde. Weiters ersuchte er, man möge ihn beim Genannten-Amt »bleiben« lassen.³⁰⁷ Die Supplik blieb allerdings erfolglos, er musste die Haftstrafe noch am selben Tag antreten und verlor sein Amt kurze Zeit später.

Im Gegensatz dazu erlaubt die am 27.11. angefertigte Notiz, die auf eine am Vortag eingebrachte Supplik verweist, keine Rekonstruktion.³⁰⁸ Formulierung und Quellenlage lassen offen, ob es sich um Rodenburgers mündlich oder ein später auch schriftlich vorgebrachtes Geständnis oder, dem am 25.11. verzeichneten Gespräch nach, um den schriftlichen Widerruf dieses Geständnisses handelt. Das Verhörprotokoll vermerkt dazu:

»Aus beuelch der herrn Eltern, Ist der vff dem Thurn verhafte hanns Rotenburger, der gerechtfertigten Anna Peyhelstainin vff Ine außgesagten, vnd biß In Iren tod beharren beZüchtigung, auch seiner Darauf Zum Zwaytenmal vndererst Gestern Supplication weiß, gethanen Bekantnus durch herrn hainrichen Schmidlin Prediger Zu S: Sebald, auch obgedachte beede verordnete herrn, mit fleyß erInnert, Vnd Zur gründtlichen Warhait vermainet worden«³⁰⁹.

Weiters sind zwei Suppliken an den Nürnberger Stadtrat im Anhang von Rodenburgers zweiter Supplik an den Kaiser überliefert. Beide (Anhang A und B) sind undatiert.³¹⁰ In der Narratio der ersten (A) verwies Rodenburger auf den »vor wenig wochenn, bei denselben angebrachter laidigen Sachenn, Deß, durch mich begerten purgation Aids halben, aber darauf eruoltgenn abschlegigen Beschaidt«³¹¹. Da Rodenburger am 4.³¹² und am 16.11. den Eid verweigerte,³¹³ am 18. gestand,³¹⁴ also sich nicht »reignigte«, sondern »befleckte«, und am 23. wieder gestand,³¹⁵ bleibt höchstwahrscheinlich nur der 27.11. (von dem auch die genannte Notiz stammt), an dem Rodenburger andeutete, er könne nach seinem Widerruf den Reinigungseid immer noch schwören.³¹⁶ Der Reinigungseid wurde Rodenburger somit vermutlich Ende November oder im Dezember 1584 erneut abgeschlagen, die Supplik entstand »wenige Wochen« danach.

Rodenburger berichtete, dass er mit seinem Schwager Joachim Nutzel gesprochen habe bzw. von ihm beraten worden sei, weswegen er drei Dinge richtigstellen wolle:

306 Akt Rodenburger, fol.714r.

307 Vgl. Akt Rodenburger, fol.714rf.

308 Vgl. Akt Rodenburger, fol.718r.

309 Akt Rodenburger, fol.718r.

310 Vgl. Akt Rodenburger, fol.732rff.

311 Akt Rodenburger, fol.732r.

312 Vgl. Akt Rodenburger, fol.704vf.

313 Vgl. Akt Rodenburger, fol.707rf.

314 Vgl. Akt Rodenburger, fol.709r.

315 Vgl. Akt Rodenburger, fol.712rf.

316 Vgl. Akt Rodenburger, fol.718v.

Erstens sei die Gefahr des Meineids bei neuerlicher Auferlegung des Reinigungseids, den er davor abgelehnt habe, nicht gegeben. Zweitens meinen »viele« in Anbetracht seiner Aberteilung, dass die Strafe unrechtmäßig sei und der Rat zu »geschwind«, sprich: unüberlegt und zu heftig reagiert habe.³¹⁷ Rodenburger machte Druck. Drittens habe die Beilsteinin aus »Neid und Hass« falsch gegen ihn ausgesagt, und es sei nicht richtig, anzunehmen, dass seine Wiederzulassung zum Reinigungseid andere anregen würde, sich ihrer gerechten Strafe zu entziehen, da er nie falsch geschworen habe. Er habe keine seiner Aussagen unter Eid abgelegt und den Reinigungseid nur aufgrund schlechter Rechtsberatung verweigert. In seiner jüngsten Supplik (womöglich Anhang B?) habe er sich³¹⁸ »genuegsamblich entschuldiget«³¹⁹, verstehe die Strafe aber aufgrund seiner »damals erZaigte[n] halssterrigkeit vnnd Verstockhung«³²⁰, da sein Verhalten verdächtig gewesen sei.³²¹ Andererseits verwies er mit dem impliziten Hindeuten auf die Phrase »in dubio pro reo« darauf, dass der Reinigungseid das

»aintzige mittel ist, Dardurch der widerwertige Verdacht, Zu mal bei söllichen Personen, die sonnstens aines vnuerleümbten gueten geruchts vnnd Namens sein[Falz] remouiret vnnd abegelet werdenn mueß, Vnnd das sölliches mittel von Rechts wegen, Niemand versaget oder abgestriket werdenn khann.«³²²

Daher bitte er um die Annahme seiner Entschuldigung und die Gewährung des Reinigungseids.³²³

Da in der Supplik mehrmals auf eine vorangegangene verwiesen wurde,³²⁴ in der Rodenburger den Reinigungseid schon einmal als »schweres Band« bezeichnet und die falschen Aussagen der Beilsteinin angesprochen habe,³²⁵ könnte es sich bei dieser um die zweite Supplik (B) handeln, die beide Kriterien mehr oder minder erfüllt³²⁶ und zudem, wenn auch als Anhang B, so doch auch als »Nr. 1«³²⁷ beschriftet ist, während Anhang A »Nr. 2«³²⁸ ist. In »Nr. 1« wird, anders als in »Nr. 2«, keine vorangehende Supplik genannt. Davon abgesehen sind sich beide Suppliken inhaltlich sehr ähnlich,³²⁹ Anhang B verweist anfangs auf die Ereignisse im November »dieses demnächst abgelaufenen« Jahres,³³⁰ muss also ebenfalls Ende 1584 entstanden sein. Auch darin bat Rodenburger um die »Wiedereröffnung« seines Reinigungseids zur Wiedererlangung seines Amtes im Rat und zur Bestätigung seiner Unschuld.³³¹

317 Vgl. Akt Rodenburger, fol.732v.

318 Vgl. Akt Rodenburger, fol.732rff.

319 Akt Rodenburger, fol.733v.

320 Akt Rodenburger, fol.733v.

321 Vgl. Akt Rodenburger, fol.733v; fol.734v.

322 Akt Rodenburger, fol.733vf.

323 Vgl. Akt Rodenburger, fol.735v.

324 Vgl. Akt Rodenburger, fol.732rff.

325 Zum Reinigungseid als »schweres Band« vgl. ebd., fol.734r; zur Beilsteinin vgl. ebd., fol.734v.

326 Zum Reinigungseid als »schweres Band« vgl. ebd., fol.739r; zur Beilsteinin vgl. ebd., fol.737r.

327 Vgl. Akt Rodenburger, fol.736v.

328 Vgl. Akt Rodenburger, fol.740v.

329 Vgl. Akt Rodenburger, fol.737rff.

330 Vgl. Akt Rodenburger, fol.737r.

331 Vgl. Akt Rodenburger, fol.734v; fol.738vf.

Auch die Suppliken, die an sich zum Ehrrestitutionsverfahren zu rechnen sind, geben, wenngleich wiederum spezifisch verzerrte, Einblicke in den Ablauf des ›Vorverfahrens‹. In seiner ersten Supplik an den Kaiser, die im September 1585 bearbeitet wurde, berichtete Rodenburger von der vor ungefähr einem Jahr verhafteten Beilsteinin,³³² die Supplik war wohl im (Spät-)Sommer 1585 verfasst worden. Die Beilsteinin habe im Lauf des Inquisitionsprozesses, aber in »guetlicher besprechen ausser Aller Tortur«³³³ ausgesagt, dass zahlreiche Ehemänner und junge Gesellen mit ihr »zugehalten« haben.³³⁴ Seine »Freunde« haben supplizierend gebeten, dass die Exekution aufgeschoben werde, bis Rodenburger aus Wien zurückgekehrt sei, eine nicht ungewöhnliche Praxis. Zudem habe er sich auf das Schreiben seiner »Freunde« hin unverzüglich von Wien nach Nürnberg begeben, um in einer Gegenüberstellung bzw. Konfrontation der Beilsteinin gegenüberzutreten. Aufgrund der so eindeutigen Blutschande habe man sie jedoch vor seiner Rückkehr exekutiert,³³⁵ »also ist man villeicht der Ergernüs bey dem gemeinen Mann vorgekommen«³³⁶; übrigens nicht nur eine Exekution, die der Nürnberger Scharfrichter Meister Frantz durchführte und in seinem Tagebuch beschrieb, sondern auch jene, die auf der einzigen ihn und damit auch die Beilsteinin abbildenden Zeichnung dargestellt wurde.³³⁷ Den Reinigungseid, dem man Rodenburger habe zumuten wollen, habe er jedoch abgelehnt, wobei diese Weigerung »etwas hitzig« geschehen sei. Daraufhin habe man ihm den Reinigungseid nicht mehr erlaubt,³³⁸ sondern ihn »vmb erzeugter Insolenz vnnd hitz willen Inn Ein Burgerliche Vierwochentliche Custodiam verordnet«³³⁹. Rodenburger erwähnte beiläufig, schuldbewusst, sein »Bekenttnis«, d.h. sein Geständnis. Dessen Wiederholung und auch sein Widerruf wurden jedoch verschwiegen,³⁴⁰ die (cholische³⁴¹) »Hitze« und der dadurch gemehrte Verdacht scheinen in dieser Supplik die einzigen Gründe für die Verhaftung zu sein.

Die zweite Supplik an den Kaiser, die 1586 beim RHR einging, raffte die Nacherzählung des ›Vorverfahrens‹, blieb der Darstellung aber grundsätzlich treu. Mit Verweis auf den Anhang der Supplik bemerkte Rodenburger,³⁴² er sei

»wie aus hiebeyligenden Zweyen mitt A. vnnd B. Verzeichneten vntterschiedlichen meinem vor diesem bey einem Erb: Rath besonders vbergebenen Supplicationen weit-
leufftig Zusehen, vnschuldiglich verdachter mann«³⁴³.

332 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 690r.

333 Akt Rodenburger, fol. 690r.

334 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 690r.

335 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 690rf.

336 Akt Rodenburger, fol. 690v; in Rodenburgers Narratio zeigt sich zumindest ein Nachteil der noch heute diskutierten Todesstrafe.

337 Vgl. Harrington, Ehre, S. 55.

338 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 690vf.

339 Akt Rodenburger, fol. 691r.

340 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 691r.

341 Vgl. Schöner, Viererschema, S. 58.

342 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 720rf.

343 Akt Rodenburger, fol. 720v.

Gründe & Folgen des Ehrverlusts

Mit dem ›Vorverfahren‹ verbunden sind der daraus resultierende Ehrverlust und seine lebensweltlichen Folgen. Der wichtigste ›Ehrverlustsgrund‹ war die Straftat bzw. der zum Strafprozess führende Verdacht: Bereits zu Beginn des ersten Verhörs wurde der Vorwurf angesprochen, dass Rodenburger mit dem »sundtlichen lasster des Ee-bruchs befleckt were«³⁴⁴. Rodenburger schrieb von dem »mier, dardurch angehenngten Schanndtflecken, Zu ewiger verkleinerung meiner vnnd der meinigen Ehren«³⁴⁵. Schon allein der bloße Verdacht konnte den Ruf beeinträchtigen. Der Verdacht, ein »Straftäter« zu sein, sei es, der zur Verkleinerung der Ehre von ihm und den Seinen beitrage, so Rodenburger.³⁴⁶ Auch das Inquisitionsverfahren an sich wirkte stigmatisierend,³⁴⁷ ein Urteil genauso.³⁴⁸ Und auch ein öffentliches Abführen³⁴⁹, das in seinem Fall aber weder be- noch widerlegt ist, konnte stigmatisierend wirken, ebenso wie das Gefängnis als Sanktionierungsort.³⁵⁰ Rodenburger sprach von einer »bürgerlichen (!) Custodia«,³⁵¹ aber auch von der »Schmach der gefengknüs«³⁵²; die bürgerliche Strafe schützte also nicht vor Schmach. Zum Vergleich: Die Münchner Turmhaft galt, Satu Lidman zufolge, einmal als ehrmindernd, einmal nicht,³⁵³ die ehrmindernde Wirkung scheint situativ bedingt gewesen zu sein. Falls der Stadtrat versuchte, Rodenburger mit einer »bürgerlichen« Strafe zu schonen, so war danach doch der Schandfleck so groß, dass Rodenburger auch als Genannter nicht länger tragbar war. Obrigkeitsliche Sanktionen (Amtsverlust, Zeugnisfähigkeitsverlust), die zum Ehrverlust beitrugen, wurden bewusst und auch in Hinblick auf Rodenburgers verlorenen Sozialkredit, sein verlorenes öffentliches »Vertrauen« verhängt

(»das dies straff vnd entsetzung Von alters hero gegen dergleichen deliquirenden Personen nit allain gebreuchlich gewest, sonder man hats auch allzeit beharrt, alldieweil die Rathswahl vnd burgerlich vertrauen Vff den Genannten stehet«³⁵⁴).

Öffentliche Sanktionen liefen parallel dazu bzw. resultierten daraus, Unehre reproduzierte sich selbst.

Die Funktion des Mediums Öffentlichkeit beklagte Rodenburger mehrmals: Schon zu Beginn seiner Schwierigkeiten sei »das geschrei von der gerechtfertigten Beihelstainin wid[er] mich ausgesagtenn VnZucht halbenn hinnab geen Wienn gelanngt«³⁵⁵

344 Akt Rodenburger, fol.703r.

345 Akt Rodenburger, fol.734v; vgl. ebd., fol.738v.

346 Vgl. Akt Rodenburger, fol.734v.

347 Vgl. Härter, Disziplinierung, S. 374; Härter, Strafverfahren, S. 468ff.; s. Kap. 3.

348 Vgl. Lidman, Importance, S. 222.

349 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 147.

350 Vgl. Blauert, Urfehdedewesen, S. 61; Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 88; Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 365.

351 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691r.

352 Akt Rodenburger, fol.691v.

353 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 147.

354 Akt Rodenburger, fol.699v.

355 Akt Rodenburger, fol.732v.

und habe dazu geführt, »Das nicht allein in öffentlichen gastungen daruon geredet wurde, Sundern auch etliche sich vntterstundenn, mich deßhalbenn Zu uexiren«³⁵⁶, wozu auch öffentliche Diskussionen, »die disputationes pro et contra, mit einfleien, Ob Ich schuldig sein wuerde, mich Zurettung meiner Vnschuldt, mit dem Aidt Zu purqiren«³⁵⁷; das Gasthaus war somit der Ort, wo der neueste Klatsch ausgetauscht wurde.³⁵⁸ Dabei zeigt sich, wie schnell sich die Kunde von den im ratsgerichtlichen Verhör getätigten Aussagen der Beilsteinin, die möglicherweise auch durch ihren Status als »*dead man*« diffamierend wirkten, in der Öffentlichkeit verbreiteten.³⁵⁹ Rodenburger war schon vor Beginn seines Prozesses »in aller Munde«. Im Anhang der zweiten an den RHR gelangten Supplik hieß es: »Dieweil angeregte mein laidige Sach, nu mer weiter nicht im verborgenn, Sonndern vor lengst bei meniglich in der Stat, so weit erschollen ist, Daß auch, Wie mann sagt, Daß Kindt, auf der Gassenn daruon Zureden waiß«³⁶⁰. Von den Gasthäusern bis zu den Kindern auf der Straße wussten also »alle«, eben weil sie »darüber redeten«, von Rodenburgers angeblichen Verfehlungen. Sein Verhalten dürfte die Unsicherheit befeuert haben; so meinte Gößwein im Nachhinein, als er mit dem nach seinem Geständnis inhaftierten Rodenburger sprach:

»das sich Er [= Gößwein] vnd die freuntschafft Zu Ime versehen gehabt, Er [= Rodenburger] solte Inen vff Ir getreues hohes vermainen, die sachen pillich vertraut vnd nicht so stattlich vernaint haben, Damit sy Zeitlich Rigel vnderschieben, vnd diese weit leufftigkait abgraben können«³⁶¹.

An anderer Stelle heißt es, um seine Ehre und die mit ihr verbundene Position zumindest in seinen engeren Netzwerken zu bewahren, habe Rodenburger es, sobald er von dem Vorwurf erfahren habe, »weil Er sich diser sachen vnschuldig gewußt, Ime auch an seinem Ehre, vnd trauen vnd glauben, als ainem handelsman sehr vil gelegen, [...] nicht underlassen, sich gegen seinen freunden Zuentschuldigen«³⁶².

Die schimpfende Ablehnung des Reinigungseids brachte Rodenburger in noch größere Schwierigkeiten, wobei offen bleibt, ob der Reinigungseid gegen die Aussage der »leichtfertigen« Beilsteinin tatsächlich, wie er befürchtet hatte, ehrmindernde Wirkung gehabt hätte,³⁶³ ob also die Purgation aufgrund einer »malefizischen« Person »bei den Kauf vnnnd handdelsleüthen des Marckhts, Zu allerlei vnglimpf vnd verklienerung meines Credit, geraichen«³⁶⁴ würde. Folgenreich war jedoch der aus der folgenden Verurteilung erwachsende weitere Verdacht gegen ihn.³⁶⁵ Rodenburger reflektierte, »das dieser gantze handel auß meiner selbst aigen Verursachung In dem herrüert, Weil Ich

356 Akt Rodenburger, fol.733r.

357 Akt Rodenburger, fol.733r.

358 Vgl. Frank, Ehre, S. 336.

359 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 50.

360 Akt Rodenburger, fol.735rf.

361 Akt Rodenburger, fol.716r.

362 Akt Rodenburger, fol.716r.

363 Vgl. Akt Rodenburger, fol.690vf.

364 Akt Rodenburger, fol.737v.

365 Vgl. Akt Rodenburger, fol.734v.

mich Eh Zur auffgedichten betzüchtigung bekennen, alß den aid leistenn wollen«³⁶⁶. Er beklagte, als Folge des hitzigen Verhaltens dem Rat gegenüber und der daraufhin erfolgten Inhaftierung,³⁶⁷

»Zu waß Schmach, nachreden, Spott vnd schanden auch Zu verkurtzung meines Credits vnd gantzer handtierung mir bey meinen befreundten vnd Handlsgeossen diß gedigen, vnnd noch täglich gedeyet, auch Inn alle landt von mir außgeschrieben worden«³⁶⁸

(fälschlich für »ausgeschrien« wie andernorts?³⁶⁹); ironischer Weise verlor er so tatsächlich seine Kreditwürdigkeit und Handlungsmöglichkeiten. Die Schmach »bei anderen Handelsleuten« brachte konkrete Handlungsnachteile mit sich,³⁷⁰ eine Folge der großen Konkurrenz um Ehre und materielle Güter³⁷¹ und der Tatsache, dass Unehre »ansteckend« wirken konnte und eingedämmt werden musste. Informiert wurden, ob mündlich oder schriftlich, »alle Land«, also nicht nur die lokale städtische, sondern eine quasi überregionale wirtschaftliche ›Community‹. Ob der Ehrkonflikt aber die Folge eines schon schwelenden Sozialkonflikts war, bleibt offen.³⁷² Städtische Gerichte wurden durchaus von innerstädtischen Interessensgruppen beeinflusst.³⁷³ Als ›Kandidaten‹, die möglicherweise schon davor etwas gegen Rodenburger hatten, kommen die entsprechenden Sanktionierungsinstanzen in Frage: Kaufleute und Ratsherren.

Die Rodenburger treffende »bürgerliche Custodia«³⁷⁴ als »ordentliche«, also übliche Haftstrafe, war, im Gegensatz zum umgehenden Gerücht über seinen Ehebruch, wohl kaum so öffentlichkeitswirksam wie Schand- und Ehrenstrafen. Dazu kam jedoch der Amtsverlust, denn nur unbescholtene Bürger durften Genannte sein.³⁷⁵ Rodenburger erklärte, nach der Aberteilung aus dem Rat im Dezember 1584,

»als man Jungst Osternn altem herkohmen gemeß alle Rhatsuerwandte Personen das Eussernn Rhats Zu reuocierenn pflegt, hat man mich [...] alß tacite [= stillschweigend] außgeschlossen, dardurch Ich alß noch mehrers bey der gemein In Verdacht genohmen, der Zeugsferttigung vnnd anderer dergleichen Burgerlicher Ehrenkleinotter halber Zum hochsten bey Menniglich beschwertzt, Vnnd ganz vnschuldiglich vbergangen vnnd gleichsam veracht werde«³⁷⁶.

Der Ausschluss habe, wie Rodenburger berichtete, zu noch größerem Verdacht geführt und seinem Ruf noch mehr als der Prozess und die mittlerweile abgebußte Haftstrafe geschadet. Er verlor seine Zeugnisfähigkeit und weitere »bürgerliche Ehrenkleinode«.

366 Akt Rodenburger, fol.691v.

367 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691r.

368 Akt Rodenburger, fol.691rf.

369 Vgl. z. B. Akt Scheu, fol.384r.

370 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691v.

371 Vgl. Frank, Ehre, S. 326.

372 Vgl. Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre, S. 13.

373 Vgl. Ludwig, Herz, S. 19.

374 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691r.

375 Vgl. StadtA Nürnberg, Genanntenkollodium.

376 Akt Rodenburger, fol.691rf.

An anderer Stelle äußerte Rodenburger im selben Atemzug mit der Zeugnisfähigkeit die Bitte, dass »auch mein Testament, so Ich etwan kunftig aufrichten wurde, fur krefftig angenohmen, vnd wie andern meines gleichenn Burgers Personen In der Stadt Nurnberg Passiert werden«³⁷⁷ möge, eine Möglichkeit, um die er wohl ebenso fürchtete. Der Rat selbst nannte nicht nur den Amts-, sondern auch den Zeugnisfähigkeitsverlust als Deliktsfolgen von alters her gebräuchlich,³⁷⁸ es gehe um die

»ertzeugungen vnd siglung allerlai brieflicher vrkhunden, Contract vnd Testament, vnnnd wurden sich besorglich gar Paldt vnd leichtlicht allerlai vngeschickligkaiten Zu-tragen, do Jemandt wider ein solchen Genannten Vnd Zeugen excipiren, oder neben Ime nit siglen noch Zeugen wolte, Zu dem das es vmb disen Rotenburger allain nicht Zuthun, sonder andere mehr dergleichen Verprechenden Personen hierdurch Vrsach vnnnd gelegenheit Inn die handt gegeben wurde, sich aus bißhero auferlegter straff Zuwurcken«³⁷⁹.

Amts-, Zeugnisfähigkeits- und Kreditwürdigkeitsverlust waren konkrete lebensweltliche Gründe und Folgen des fortdauernden Ehrverlusts (»dardurch Ich alß noch mehrers bey der gemein In Verdacht genohmen«³⁸⁰). Der Ausschluss aus der Gesellschaft, z.B. durch Ehr- und Rechtsverlust, stellte eine der frühesten Sanktionsarten von Friedensverstößen dar.³⁸¹ So wurde Rodenburger aus der Gesellschaft exkludiert, verlor z.T. seinen Ruf und seine Rechtsstellung.³⁸² Die gleichsam konkret-physisch einschränkende Komponente des Ehrverlusts wurde in der Formel »schimpf vnd verklainerung«³⁸³ deutlich.

Dass er seine Ehre verloren hatte, wurde in Rodenburgers erster Supplik an den Kaiser vom Herbst 1585 deutlich. Bemerkenswert ist dagegen, dass Rodenburger am 1.5.1585 in einer Urkunde als Hauskäufer auftrat, der für eine Immobilie 6.000fl bezahlte respektive bezahlen konnte³⁸⁴ und der dabei, mag es auch nur eine Phrase sein,³⁸⁵ als »Erbern Hannsen Rotenburger«³⁸⁶ bezeichnet wurde. Andreas Deutsch zufolge wurde »ehrbar« in manchen Regionen nur für die niedrigste Stufe von Bezeichnungen verwendet;³⁸⁷ Rodenburger, aber auch die Verhörprotokolle nennen jedoch auch den Stadtrat »ehrbar«.³⁸⁸ Half es, dass Rodenburger »*tacite*«, also nicht nur, indem er übergangen wurde, sondern generell heimlich aus dem Rat ausgeschlossen worden war? Zwar wurde er hier nicht vom Rat, sondern nur von den Verkäuferinnen als »ehrbar« bezeichnet,

377 Akt Rodenburger, fol.692r.

378 Vgl. Akt Rodenburger, fol.699v.

379 Akt Rodenburger, fol.700r.

380 Akt Rodenburger, fol.691rf.

381 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 463; Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 73.

382 Vgl. Lidman, Schande, S. 197.

383 Akt Rodenburger, fol.699v.

384 Vgl. StadtAN A 1 Urkundenreihe 1585–05-01 E 4/34 – Burgstr. 8.

385 Zum »Allerweltsbegriff« des »ehrlichen Mannes« vgl. Dinges, Anthropologie, S. 33

386 StadtAN A 1 Urkundenreihe 1585–05-01 E 4/34 – Burgstr. 8.

387 Vgl. Deutsch, Rechtsbegriff, S. 183.

388 Vgl. Akt Rodenburger, fol.690v; 714v.

allerdings wurde der Vertrag von Ratsherren besiegelt.³⁸⁹ War sein Ehrverlust also gar nicht so schlimm bzw. eben ›nur‹ ein gradueller Ehrverlust (»[...] *we have to recognize that views of one's fama could be different in different social circles and different within and outside the law.*«³⁹⁰)? Michael Frank verweist darauf, dass die gesellschaftliche Kommunikationsfähigkeit auch dann noch erhalten bleiben konnte, wenn der gute Ruf verletzt war.³⁹¹ Oder hatte Rodenburger Konkretes vor und gerade deshalb viel zu befürchten, weswegen er vorsorglich um Ehrrestitution supplizierte? Dies führt zur Frage, ob Supplikanten erst zu bestimmten Anlässen, wenn Ehre für sie ›wichtig‹ wurde, um Ehrrestitution baten, also in bestimmten Situationen Ehre idealisierten und als Wert konstruierten. Falls ja, würden die Supplikanten gewisse Hintergedanken bzw. Hintergründe wohl kaum explizit machen, sondern eher mit ›idealen‹ Ehrvorstellungen argumentieren. Gerade der Hauskauf könnte der ›heimliche‹ Grund dafür sein, warum Rodenburger in der im selben Jahr verfassten Supplik seinen Kreditwürdigkeitsverlust beklagte (der aber schon, so seine Supplik, nach der Gefängnishaft einsetzt habe³⁹²) und fürchtete, kein ›rechtskräftiges‹ Testament machen zu können. Dagegen hielten die Verkäufer/innen schon im Kaufvertrag fest:

»Wir wöllen auch unns solcher verkauffer vnnd pahr bezahlter Behausung vnnd aller vnnserer biß dahero daran vnnd darzu gehabter unnd zu haben vermainter Recht, gerechtigkeit, sprüch, vnnd forderung hiemit allerdings, vf endtlich vnnd ewig verzigen begeben, vnnd enteussert, Dieselben an Ine Kauffer vnnd seine Erben Transferirt gewendet, vnnd sie also hiedurch Inn Ruhige Nützliche Posseß vnnd gewehr Immittirt vnnd gesetzt haben, dergestalt, das nun hinfüro der Kauffer seine Erben vnnd Nachkommen, mit solcher Behausung, als Irem redtlich erkaufften vnnd pahr bezaltem gutt handeln thun vnnd lassen solten vnnd möchten«³⁹³.

Umgekehrt könnte der Hauskauf auch, selbst wenn er von langer Hand geplant gewesen war, einen Versuch dargestellt haben, sich als ordentlich »angessener« Bürger zu präsentieren; dementsprechend erwähnt Rodenburger in seiner ersten Supplik auch:

»darumben Ich dann yetzo erst Zu mehrer betzeugung meines alles unterthenigsten gemuts Mein leben noch forthin Zu Nurnberg mit Weib, Kinden, Vnd aller handtierung Zuzubringen nach Ein furnehme behausung vber Zuuor habende meine Heuser erkaufft habe«³⁹⁴.

Das bar bezahlte Haus verkaufte er aber schon 1587 wieder, diesmal zum Preis von 5000fl³⁹⁵ – nach wie vor konnte er Kaufverträge abschließen:

389 Vgl. StadtAN A 1 Urkundenreihe 1585–05-01 E 4/34 – Burgstr. 8.

390 Kuehn, Fama, S. 38.

391 Vgl. Frank, Ehre, S. 328.

392 Vgl. auch die Supplik an den Stadtrat, Akt Rodenburger, fol. 737v.

393 StadtAN A 1 Urkundenreihe 1585–05-01 E 4/34 – Burgstr. 8; das Zitat folgt der Transkription des StadtAN.

394 Akt Rodenburger, fol. 692r.

395 Vgl. StadtAN A 1 Urkundenreihe 1587–05-01 E 4/34 – Burgstr. 8.

»Ich Hanns Rottenburger Burger Inn Nürnberg Bekhenn Öffentlich vnndt thue Khundt Jeder meniglich mit diesem brieff für mich Vnnd meine Erben das Ich vmb meines Pessern Nutzs vnnd frumens wiellen, Auff zuuor gehabten gutten Rath vnnd bedacht, mein frey lauter aigen gegen Meniglich, vnuersetzte vnnd vnuerpfende, [...] dem Ersten tag des Monats May Im 1585 Jar Erkhauffte vnnd bar bezahlte Eckbehaußung vnnd Hoff Raith alhie In Sandt Sebolts Pfar vnder halb der Vesten Oben gegen dem Prediger Closter vber, vnnd gegen der Vesten Auffwärts, vorn vnnd hinden.«³⁹⁶

Insgesamt scheinen die Suppliken Ehre kaum zu idealisieren, der Hauskauf wiederum verweist eindeutig auf Erben.

6.1.3.2 Ehrrestitutionsverfahren am RHR

Erste Supplik an den RHR & erstes Konzept des RHRs

Durch den Ehrverlust wurde Rodenburger dazu gedrängt, zu handeln und einen Weg zu finden, seine Ehre liminal zu halten und in weiterer Folge zurückzuerlangen. Zu supplizieren war seine Entscheidung, er nahm die Sache also selbst in die Hand. Nachdem er aber auf städtischer Ebene keinen Erfolg hatte, richtete er eine Supplik an den Kaiser. Dem neuen Adressaten gegenüber bat er dabei erstmals um Ehrrestitution.

1585 supplizierte Rodenburger erstmals an das Reichsoberhaupt. Als Protestant hatte er kein Problem mit dem gemischt-konfessionellen RHR des katholischen Kaisers.³⁹⁷ In der Narratio seiner Supplik stellte er das Geschehen dar,³⁹⁸ wobei er mit Verweis auf die an den Stadtrat gerichteten Bitten bemerkte, es habe ihn »Ein Erbar Rhat [...] weitters vber mein embsiges Supplicieren Zum Iurament nit wieder kommen lassen wollen«³⁹⁹.

Die Petitio beinhaltete folgende zentrale Passage:

»so thue In diesen meinen hochbeschwertten Wiederwertigkeiten Zu Eur Kay: Mt: Ich hiemit allain fliehen, Vnnd lanngt an dieselben mein allerunterthenigists Pitten, die wollen mich Inn allergenedigister erwegung aller Vmbstenden dieser sachenn, furnemlich dieweil Ich auch die Schmach der gefengknüs obgehärtter massen gedulden müssen, auß kayserlicher Macht vnd volkommenheit von auffgedichter Zulag vnd schmach allergenedigist absoluiere, vnd dahin begnaden, auch bey Einem Erbar Rhatt Zu Nurnberg durch kayserliche Vorschrifften Comendiren vnd furdern auff das Ich wiederumb Inn den vorigen Standt meiner Ehren vnnd Priuiritten genandten ampts, Vnnd der Zeugsferttigung restituirt vnnd eingesetzt, auch mein Testament, so Ich etwan kunftig aufrichten wurde, fur krefftig angenohmen, vnd wie andern meines gleichenn Burgers Personen In der Stadt Nurnberg Passiert werden«⁴⁰⁰.

Als konkrete Bitten nannte er also, etwas anders als gegenüber dem Stadtrat, die Ab-solution von der ihm »aufgedichteten« Schmach, eine kaiserliche »Vorschrift« an den

396 Stadt AN A 1 Urkundenreihe 1587–05-01 E 4/34 – Burgstr. 8.

397 Vgl. Hausmann, Herkunft, S. 194f.

398 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 69orff.

399 Akt Rodenburger, fol. 691r.

400 Akt Rodenburger, fol. 691vf.

Stadtrat, die Wiedereinsetzung in seinen »Ehrenstand« und in sein Genannten-Amt und die Restitution seiner Zeugnisfähigkeit, sodass auch sein künftiges Testament angenommen werde. Dies entspricht den knapperen Rubrumvermerken »Restitution«, »Absolution« und »Vorschrift« am Umschlag der Supplik.⁴⁰¹ Fürbittschreiben, zeitgenössisch: »Vorschriften«, wurden am RHR Kaiser Rudolfs II. quasi routinemäßig erlassen.⁴⁰² Das Fürbittschreiben sollte den Nürnberger Stadtrat, der Funktion des Kaisers als besonders einflussreichem Fürbitter nach,⁴⁰³ schriftlich ermahnen, Rodenburgers Ehre zu restituieren. Um Kreditwürdigkeitsrestitution wurde nicht direkt gebeten, sie zählte vermutlich nicht zu dem von der Obrigkeit Gewährbaren. Zudem fällt auf, dass der Verlust der Kreditwürdigkeit in der Supplik an anderen Stellen als die anderen Verluste genannt wurde.⁴⁰⁴ Wie seine Ehre wiederhergestellt werden könne, wurde von Rodenburger aber noch genauer beschrieben: »Eur Kay: Mt: wollen mich Zu recuperierung [= Wiedererlangung] meiner Ehren durch mittel begertter furschriftt bey Eim Erbarh Rhatt, meinen Herren, wieder Inn mein vorigen Standt der Ehren einzusetzen«⁴⁰⁵ bitten. Ob der Kaiser ihm auch den Reinigungseid erlaube, überließ Rodenburger ihm, er bat jedoch in jedem Fall um die Wiederherstellung seiner Ehre und seines »Standts«.⁴⁰⁶ Ehrrestitution konnte bzw. sollte hier also durch die schriftliche Kommunikation zweier Obrigkeiten erreicht werden.

An dieser Stelle sei, noch detaillierter als zuvor, erklärt, warum sich im vorliegenden Fall von einer Bitte um Ehrrestitution sprechen lässt: Dies liegt daran, dass bestimmte Supplikationsanlässe (Begriffe der Schande, Formen punitiver Sanktionen) und Petita (Restitutionsarten u.a.) vorliegen. Rodenburger schrieb, der Stadtrat habe sich auf die Aussagen der Beilsteinin hin seiner »Person und Ehre« angenommen, doch er habe den Reinigungseid als Mann »bonae famae« abgelehnt; beklagte die spätere »Schmach und Unehre« bzw. »Nachreden, Spott, Schande« und seinen Kreditwürdigkeitsverlust, die Verbreitung der Informationen in der und die Verurteilung durch die Öffentlichkeit, den Amts- und Zeugnisfähigkeitsverlust und »anderer bürgerlicher Ehrenkleinode«; und bat um Ehren-, Amts- und Zeugnisfähigkeitsrestitution, auch um »Rekuperierung meiner Ehre« (der Begriff *recuperatio* stammte aus dem Römischen Recht und meinte den Vorgang, der nötig wurde, »wenn einer dasjenige, was ihm schon würcklich abgesprochen war, wieder haben wolte«⁴⁰⁷), um wieder »zu Ehre und in den vorigen Stand« kommen zu können.⁴⁰⁸

Eine Supplik konnte dem Kaiser bei Hof (nach einer Reise dorthin) oder bei besonderen Anlässen (etwa bei Herrscherreisen, Huldigungen oder Reichstagen) persönlich überreicht werden; erst für das 18. Jahrhundert nennt Andreas Würgler die Möglich-

401 Vgl. Akt Rodenburger, fol.693v.

402 Vgl. Ortlieb, Lettere, S. 184; S. 189.

403 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 74.

404 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691rf.

405 Akt Rodenburger, fol.692r.

406 Vgl. Akt Rodenburger, fol.692rf.

407 Zedler, s. v. Recuperatores; s. v. Recuperatorium Judicium.

408 Vgl. Akt Rodenburger, fol.690rff.

keit, Suppliken mit der Post zu übersenden.⁴⁰⁹ Für die Jahre 1585 und 1586 ist dabei davon auszugehen, dass Rodenburger an den Aufenthaltsort des Kaisers in Prag reiste. Der folgende Innenlauf innerhalb der kaiserlichen Behörden spiegelt sich in den Akten- bzw. Bearbeitungsvermerken und den Konzepten reichshofrätlicher Verfügungen.⁴¹⁰ Ein idealtypischer Innenlauf sah folgendermaßen aus: Die Eingabe(n) an den Kaiser wurden in der Reichshofkanzlei vom Reichsvizekanzler geöffnet, gelesen und an die entsprechenden Behörden aufgeteilt. Dazu erhielt(en) sie, meist am rechten unteren Rand der Rückseite des letzten Bogens, den entsprechenden Zuschreibungsvermerk,⁴¹¹ z.B., wie im Akt Brenneisen, »HRath«⁴¹². Erst die Reichshofkanzlei ordnete Suppliken also dem RHR zu. Meistens setzte der Reichsvizekanzler bzw. die -hofkanzlei neben den Zuschreibungsvermerk einen Eingangsvermerk in *praesentatum*-Form mit Eingangsdatum, der auch die Aufnahme des Schriftstücks in das Einlaufprotokoll (Exhibitenprotokoll) bezeichnet. Mitunter wurde das Schriftstück dabei auch nummeriert, eine laut Stefan Ehrenpreis gängige Praxis in den 1580ern und 1590ern. Seltener findet sich ein Geschäftszeichen in Form eines Buchstabens.⁴¹³ Vom Reichsvizekanzler oder einem Reichshofkanzleisekretär stammte auch das Rubrum rechts oben, das den/die Namen des/r Supplikanten/in/nen und gewöhnlich auch Supplikationsanlass und Bitte knapp zusammenfasste,⁴¹⁴ z.B., »schöner« als bei Rodenburger, auf dessen erster Supplik es mit unklarer Handzuordnung »p[ro] Restitution et Absolution«⁴¹⁵ heißt, bei Brenneisen: »Breneijsen Laux p[ro] absolute et restitutione famae«⁴¹⁶. Bei entsprechender von der Kanzlei vorgenommener Verfahrens-Vorstrukturierung wurde das Schriftstück dem (deutschen) Reichshofratspräsidenten bzw. dem Reichshofkanzleisekretär überantwortet und in die RHR-Sitzung eingebracht.⁴¹⁷

Ein RHR-Verfahren lief geheim, d.h. nicht-öffentlich und schriftlich ab, wie Vermerke und Konzepte in den Untertanensuppliken belegen. Die letzten mündlichen Ent-

409 Vgl. Hausmann/Schreiber, *Majestät*, S. 79; Schreiber, *Votum*, S. 205; Ulbricht, *Supplikationen*, S. 155; Würgler, *Suppliken*, S. 41.

410 Vgl. Schreiber, *Untertanen*, S. 98ff.

411 Vgl. Ehrenpreis, *Reichshofrat*, S. 196f.; Schreiber, *Untertanen*, S. 99; der RHR solle, so die RHRO, »Alle und jede verschlossene und offene schreiben, supplicationes, brief und dergleichen, so an uns gestellt und uns nit zu unsern handen überantwortt werden, die soll und mag unser vicecanczler annemen, die verschlossene, so nit zu unsern aignen handen stehen, aufbrechen, besichtigen, auch volgens die obvermelte alle nach gestalt und gelegenheit ainer jeden handlung aintweders bey uns in unserm geheimen rath anbringen oder aber in andere unsere verordnete des heyligen reichs, auch hungerische, bohaimische und osterreichische hof- oder cammerräth austhailen; und wo die supplicationes und andere schriften zu unserer secretarien handen komen, sollen sy den tag, monat und jahrzahl ihres empfangs alsbaldt darauf verzeichnen.«, RHRO 1559, S. 30.

412 Z. B. Akt Brenneisen, fol.352v[?].

413 Vgl. Ehrenpreis, *Reichshofrat*, S. 197; Fiedler, *Supplikenwesen*, S. 26; Hartmann-Polomski, *Regelung*, S. 149; Schreiber, *Untertanen*, S. 100.

414 Vgl. Fiedler, *Supplikenwesen*, S. 26; Schreiber, *Untertanen*, S. 101; zur Tätigkeit des Reichshofkanzleisekretärs vgl. Ortlieb, *Reichshofrat*, Sp.918.

415 Akt Rodenburger, fol.693v.

416 Akt Brenneisen, fol.352v[?].

417 Vgl. Hartmann-Polomski, *Regelung*, S. 150; Schreiber, *Untertanen*, S. 101f.

scheidungsverkündungen gab es kurz nach 1600.⁴¹⁸ Es waren also Schriftstücke, die das Verfahren starteten und weitere Verfahrensschritte und Resultate darstellten. Der RHR tagte drei oder vier Mal wöchentlich unter dem Vorsitz des RHRspräsidenten oder dessen Stellvertreters, des Reichsvizekanzlers. Arbeitsgrundlage der Sitzungen waren die schriftlichen Eingaben der Parteien, z.B. Suppliken, die den Referenten aus der Gelehrtenbank zur Vorbereitung zugewiesen und dann »konkludiert« und »inrotuliert« wurden, ehe die zwei zuständigen Referenten, Referent und Korreferent, ein Gutachten (Relation) anfertigten und über die Causa im Plenum referierten. Dann kam es zur »Umfrage«, bei der die RHRäte ihr Votum abgaben. Gegebenenfalls folgten Debatten und schließlich kam es zur Beschlussfassung durch Mehrheitsentscheid. Voraussetzung für eine gültige Abstimmung war die Anwesenheit des RHRspräsidenten und mindestens acht weiterer RHRäte.⁴¹⁹ Bei besonders kontroversen Auseinandersetzungen, unüberbrückbaren Differenzen wie der Uneinigkeit von Referent und Korreferent über Tatsachen, bei knappen Mehrheiten oder Stimmengleichheit, bei der der Präsident keine Meinung für besser erachtete, wurden die behandelten Fälle dem GR oder dem Kaiser persönlich vorgelegt, d.h. es kam zum *votum ad imperatorem*.⁴²⁰ Im GR führte der Obersthofmeister den Vorsitz, dem auch die RHRäte unterstellt waren. Mitglieder waren der Reichsvizekanzler und ca. vier bis sechs weitere Vertraute des Kaisers. Thomas Schreiber stellt jedoch die Frage, welche Causae tatsächlich vor den GR kamen und ob es tatsächlich Fälle waren, die der RHR nicht entscheiden konnte, denn zwei Drittel der betroffenen Parteien waren solche, die in kaiserlichen Diensten standen oder die dem kaiserlichen Hof nahestanden.⁴²¹ Auf die Causa Raiser, in der sich der juristisch gebildete Supplikant und Hofagent zuerst an den RHR und dann, vergeblich, an den GR wandte,⁴²² wurde bereits verwiesen. Zudem wurden viele Causae, die der RHR nicht entscheiden konnte, nicht vom GR, sondern vom Reichsvizekanzler persönlich entschieden, worauf Zustellungsvermerke wie »Vizekanzler« oder »S. Viehauser« oder einfach der fehlende Zustellungsvermerk »Hofrat« verweisen.⁴²³ Raiser war selbst Agent: Da kein Anwaltszwang wie am RKG bestand, konnten die Parteien selbst oder ihre Parteienvertreter, die sogenannten RHRsagenten, immer wieder Schriftstücke in das laufende Verfahren einbringen.⁴²⁴ Am RHR und am RKG war zudem die Sollizitatur üblich, d.h. dass die Parteien die Behörde an die baldige Erledigung ihres Prozesses

418 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 166ff.; Sellert, Prozess des Reichshofrats, Sp.25; Sellert, Reichshofrat, S. 42.

419 Vgl. RHRO 1559, S. 30f.; Sellert, Prozess des Reichshofrats, Sp.28; Sellert, Prozessgrundsätze, S. 332; S. 342; S. 344ff.; Wieland, Fehde, S. 88.

420 Vgl. Ehrenpreis, Reichshofrat, S. 193 betont die Rolle des GRs bei *votibus ad imperatorem*; Mitteis/Lieberich, Rechtsgeschichte, S. 275; Sellert, Prozess des Reichshofrats, Sp.28; Sellert, Prozessgrundsätze, S. 332; S. 342; S. 344ff.; Sellert, Reichshofrat, S. 29; Wieland, Fehde, S. 88.

421 Vgl. Ehrenpreis, Reichshofrat, S. 190f.; Schreiber, Untertanen, S. 103.

422 Vgl. Akt Raiser, fol.28rff.; Zeilinger, Ehrrestitutionsverfahren, S. 60ff.

423 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 104; für fehlende »HRat«-Vermerke vgl. z.B. Akt Rodenburger, fol.692v; fol.730v.

424 Vgl. Ehrenpreis, Reichshofratsagenten, S. 165ff.; Wieland, Fehde, S. 89.

erinnerten.⁴²⁵ Suppliken konnten weitere erinnernde Suppliken als mehr oder minder unterwürfige ›Reminder‹ folgen, so auch in der Causa Rodenburger.⁴²⁶

Der RHR konnte Ansuchen entweder nach erfolgter Prüfung der Sachlage (*ex certa scientia*), d.h. nach Berichteinholung, oder ohne eine solche (*si preces veritate nituntur*) entscheiden; Letzteres war die üblichere Praxis⁴²⁷ – und zeigt auch eine gewisse Chance und ›Macht‹ der Supplikanten/innen. Schien eine Entscheidung ohne Kenntnis der Sachlage doch zu unsicher, erfolgte die Prüfung durch Berichteinholung, durch ein sogenanntes »Schreiben um Bericht« an die lokale Obrigkeit des/r Supplikanten/in/innen.⁴²⁸ Gerade wenn sich der RHR durch ein Schreiben um Bericht mehr erhoffte als durch ein förmliches Verfahren, kam es dazu.⁴²⁹ Der daraufhin eingebrachte Bericht wurde dem/r/n Supplikanten/in/innen anschließend zur Stellungnahme vorgelegt oder ihre Bitte gleich abgewiesen. Der RHR neigte nämlich dazu, sich im Fall eines Gegenberichts die Sichtweise der Obrigkeit anzueignen, er stand tendenziell auf deren Seite.⁴³⁰ Die Causa Rodenburger ist das beste Beispiel für ein in gewisser Weise gegenteiliges Vorgehen, bei dem die Obrigkeit selbst intervenierte, der RHR aber, zumindest auf Nachfrage hin, grundsätzlich auf Seiten des Supplikanten blieb.⁴³¹ Es ist also zu fragen, welche Bitten der RHR routinemäßig bewilligte, bei welchen er dagegen ein bestimmtes Prüfungsverfahren einleitete⁴³² und die lokale Obrigkeit einband und in welchen Fällen sein den Supplikanten geschenktes ›Vertrauen‹ später kritisiert wurde.

Im Durchschnitt, so Schreiber, vergingen 20 Tage vom Einreichen einer Supplik bis zur Entscheidungsfindung.⁴³³ Entscheidungen sollten laut *RHROen* vom Präsidenten diktiert werden, in der Praxis zeichnete sie jedoch der zuständige Referent auf und übergab sie einem RHR-Sekretär, der sie konzipierte und in der nächsten Sitzung vorlas.⁴³⁴ Unter einem Konzept ist dabei der Entwurf eines Schriftstücks zu verstehen, das in den Reichshofratsakten das ausgegebene Original vertreten konnte.⁴³⁵ Der letztlich gefasste Entschluss wurde zumeist auf der Rückseite des letzten Bogens der Supplik als Entscheidungsvermerk notiert und datiert.⁴³⁶ Auf die Entscheidung hin erging die Ausfertigung eines Konzepts der ausgehenden kaiserlichen Verfügung durch den Sekretär, der auch das Resolutionsprotokoll führte, und dessen Prüfung in der Reichshofkanzlei (*Expedit*),⁴³⁷ z.B. »E 26 7b[er] :[15]85«⁴³⁸. Entscheidungen und Gerichtsurteile

425 Vgl. Sellert, Prozessgrundsätze, S. 332.

426 Vgl. Akt Rodenburger, fol.720rff.

427 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 105f.

428 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 107.

429 Vgl. Sellert, Prozessgrundsätze, S. 190.

430 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 107; Schreiber, Votum, S. 213; Sellert, Prozessgrundsätze, S. 182.

431 Vgl. Akt Rodenburger, fol.694rff.

432 Vgl. Schreiber, Gnadengewalt, S. 217.

433 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 125.

434 Vgl. Sellert, Prozessgrundsätze, S. 353f.

435 Vgl. DRW, s. v. Konzept.

436 Vgl. Hartmann-Polomski, Regelung, S. 150; Schreiber, Untertanen, S. 101f.; nicht so im Fall von Rodenburgers erster Supplik.

437 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 107f.

438 Akt Rodenburger, fol.693v; vgl. Ausstellungsdatum des Konzepts ebd., fol.694v.

des RHRs ergingen im Namen des Kaisers,⁴³⁹ die Reichshofkanzlei stellte die entsprechenden Schreiben aus.⁴⁴⁰ Die Entscheidungsformeln, so Wolfgang Sellert, entsprachen inhaltlich zumeist den Anträgen der Parteien.⁴⁴¹

Entscheidungsgründe wurden den Parteien an gelehrten Gerichten jedoch prinzipiell nicht mitgeteilt.⁴⁴² Weder das ältere deutsche Recht noch das römisch-kanonische Recht kannten eine generelle Urteilsbegründungspflicht. Zudem hätte eine Bekanntgabe von Entscheidungsgründen der zeitgenössischen Vorstellung von der Würde des Gerichts widersprochen.⁴⁴³ Die reichshofrätliche Entscheidungsfindung bleibt daher, zumindest zum großen Teil, eine Blackbox, der Prozess des Entscheidens nicht-rekonstruierbar. Nur für den gerichtlichen Gebrauch wurden Entscheidungen gesammelt,⁴⁴⁴ nämlich in Form der Resolutionsprotokolle, die »alle beim Reichshofrat eingebrachten Eingaben sowie deren weitere Behandlung verzeichnen.«⁴⁴⁵ Sie enthalten wichtige Ergänzungen zu den aus den Suppliken gewonnenen Informationen. Publik gemacht wurden diese Entscheidungssammlungen nicht,⁴⁴⁶ ein Verkaufsschlager war jedoch generelle Entscheidungsliteratur, die von vielen Schreibenden als Vorlage verwendet wurde und somit zur Vereinheitlichung der Prozessführung beitrug.⁴⁴⁷ Die formalisierten Elemente vieler Suppliken sind womöglich auch auf diese Entscheidungsliteratur zurückzuführen.

Rodenburger hatte Erfolg. Die Supplik bewirkte das gewünschte Fürbitt- bzw., so die Zeitgenossen, Interzessionsschreiben.⁴⁴⁸ Interzessionen fallen unter einen weitgefassten Supplikenbegriff, der Übergang zwischen ihnen und herkömmlichen Suppliken war fließend. Ein Interzessionsschreiben war quasi die Bittschrift eines/r Höhergestellten zugunsten eines/r Niedriggestellten. Es konnte z.B. zum Zweck der Intervention versandt werden, um eine Begnadigung zu erwirken. Dabei half es nicht nur dem/r Unterstützten, sondern trug auch zur Profilierung des/r Autors/in bei, seine Erfüllung war ein Zeichen der Ehrerbietung.⁴⁴⁹ Das Fürbittschreiben für Rodenburger entsprach der Form kaiserlicher Ermahnungsschreiben, die, so Sabine Ullmann, dem/r Supplikanten/in die bestmöglichen Chancen bei der Durchsetzung seines/ihres Anliegens eröffneten.⁴⁵⁰

Der RHR trat darin für Rodenburgers Sache ein, das entsprechende Konzept vom 26.9.1585 ist in den RHRsakten erhalten. Er verlangte auch keine weiteren Beweismit-

439 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 170; Otto, Urteil, Sp.1143.

440 Vgl. Ehrenpreis, Reichshofrat, S. 193.

441 Vgl. Sellert, Prozessgrundsätze, S. 356.

442 Vgl. Duchhardt, Reichskammergericht, S. 8; Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 185; Ortlieb, Prozessverfahren, S. 125; Sellert, Prozess des Reichshofrats, Sp.28; Sellert, Prozessgrundsätze, S. 358.

443 Vgl. Werkmüller, Urteilsbegründung, Sp.611ff.

444 Vgl. Auer, Erschließungsstrategien, S. 216; Sellert, Reichshofrat, S. 42.

445 Auer, Erschließungsstrategien, S. 216.

446 Vgl. Sellert, Reichshofrat, S. 42.

447 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 134.

448 Vgl. Akt Rodenburger, fol.697v; fol.741r.

449 Vgl. Bickle, Interzession, S. 297; Ludwig, Herz, S. 168f.; S. 204; Nubola/Würgler, Einführung, S. 12; Würgler, Suppliken, S. 21; im 18. Jahrhundert ausdifferenzierter, vgl. Zedler, s. v. Intercessionales.

450 Vgl. Ullmann, Gnadengesuche, S. 181.

tel, sondern forderte den Stadtrat sogleich zu billigem Verhalten auf.⁴⁵¹ Die RHRäte hatten dabei oft nicht mehr Möglichkeiten der Informationsbeschaffung als heutige Historiker/innen.⁴⁵² Ihrer Ansicht nach hatte Rodenburger die Ehrrestitution also ›verdient‹ – ein ›Bündnis‹ von RHR und Rodenburger ›gegen‹ den Stadtrat hatte sich ergeben. Der RHR brachte im Namen des Kaisers, als »Rudolff[us]«⁴⁵³, seinen kaiserlichen Wunsch zum Ausdruck, er möchte

»Ime darumb g[nädig] gern gonden [= gönnen], das Er Zur vorigem seinem Erenstandt wider gelassen vnd also vber alberait erlittene nit wenig beschwerliche fengnis spott vnd schaden, vernerer nachred vnd Verclainerung enthaben wurde, VngeZweifelt Ir Wissett aus angedeutten Vrsachen, die sachen seinet halben Zur solchen Wegen Woll füeglich Zurichten, daran beschiehe vns guts gehorsams gefallen, Vnd wir seien Euch mit kaiserlichen gnaden Wol gewogen«⁴⁵⁴.

Am Stadtrat lag es nun, die kaiserliche Bitte umzusetzen und Rodenburgers Ehre zu restituieren. Somit hatten zuerst Rodenburger, dann der RHR durch einen jeweiligen Text zur Erzeugung bzw. zur Veränderung der Realität beigetragen.⁴⁵⁵ Die Sache war aber noch nicht ›durch‹. Außerdem wurde im Fürbittschreiben nicht beschrieben, wie genau Rodenburger wieder in seinen »Ehrenstand« eingesetzt werden könne – der Stadtrat »wisse« schon, wie das zu bewerkstelligen sei. Damit präsentierte sich der Kaiser nicht als alleiniger, wohl aber als initialer Restituent verlorener Ehre. Er erteilte seiner Reichsstadt keinen dezidierten Befehl,⁴⁵⁶ kam damit aber v.a. der Bitte des Supplikanten nach. Zudem übersandte der RHR zusammen mit dem Fürbittschreiben eine Kopie der eingelangten Supplik, auf deren beim RHR verbleibendem Original sich die Randnotiz »emittat in copia« (= möge in Kopie fortgeschickt werden) findet.⁴⁵⁷ Wie Rodenburger in seiner zweiten Supplik, ein Jahr später, mitteilte, habe auch er selbst eine Kopie des Fürbittschreibens erhalten,

»Darauf dann euere Rom: Kay: Mayt: mir aller genedigst so weit willfaret, d[as] Sie mir aller genedigste Inhalts hiebey uerwart CoPirn mit No. i. Fürschrifften, mich Zue meiner Ehren Stand wider komen Zulassen, aller genedigst vnnd deren ich mich noch heutiges tages aller vnttertenigst bedancken thue, mittgethailt«⁴⁵⁸.

Ein Eingangsvermerk des Fürbittschreibens in der städtischen Kanzlei ist nicht überliefert, im RHRsarchiv findet sich jedoch der Gegenbericht des Stadtrats.

Gegenbericht der Stadt Nürnberg

Der Nürnberger Stadtrat brachte knapp zwei Monate später, am 17.11.1585, nachdem ihm das kaiserliche Interzessionsschreiben eigener Stellungnahme nach »vor wenig ta-

451 Vgl. Ortlieb, Prozessverfahren, S. 134.

452 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 93.

453 Akt Rodenburger, fol.694r.

454 Akt Rodenburger, fol.694rf.

455 Vgl. Ertl/Roggendorf, Narratologie, S. 98.

456 Vgl. Würgler, Suppliken, S. 45.

457 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691r; Ullmann, Gnadengesuche, S. 181.

458 Akt Rodenburger, fol.720v.

gen vberantwort worden«⁴⁵⁹ war, eine Gegendarstellung des Falls ein, die formal einer Supplik sehr ähnlich ist. Die ohnehin offen formulierte kaiserliche Bitte hielt er aufgrund konkreter Argumente für nicht durchführbar, womit er *de facto* die Ehrrestitution verweigerte; denn

»die Durchsetzungschancen und der Erfolg der BittstellerInnen wurden nicht zuletzt von der Akzeptanz oder eben dem Widerstand der Reichsstände gegenüber den kaiserlichen Einwirkungsversuchen in die ständischen Hoheitsbefugnisse bestimmt«⁴⁶⁰,

so Gabriele Haug-Moritz und Sabine Ullmann. Der Stadtrat musste dabei eine Gratwanderung zwischen Kaiserstreue und dem Behaupten der eigenen Position meistern. Untertänig, aber unerbittlich antwortete er:

»ob wir vns wol schuldig erkennen, Eur Kay. Mat. hierynne allervnderthenigiste willfarung Zuerzaigen, wie wir dann von hertzen gern gethan, vnd bemelten Rotenburger Eur Kay. Mat. begern nach, widerumb Zu vorigen seinen ehren vnd Standt des Genannten Ampts alhie, kommen lassen wolten, wie wir dann dem vnsern [...] anders nichts, dann alle gunst, freundschaft, ehr, liebs vnd guts gönnen, [...] So ligt vns doch hergeg[en] allerlai ansehenlicher impedimenta [= Hindernisse], vnd bewegliche vrsachen Im wege, das wir bemelten Rotenburger, wie er Pit, vnd gern wolte, nit restituiren können«⁴⁶¹.

Hier ist die Rede von der Restitution der (»ganzen«) Person.

Dem Bericht zufolge wusste der Stadtrat von Rodenburgers Plan, an den Kaiser zu supplizieren:

»Vnd ist vns gleichwol vnbewusst, was er Rotenburger derwegen an E. Kay. Mat. gelangt oder supplicirt haben mag, können aber wol gedencken, das er sich vf allerlai vnbescheinter entschuldigung gelegt haben wirdet, E. kay. Mat. dardurch Zu Kaiserlicher Intercession Zubewegen, sintemal er sich Zuuor, als wir Ime sein gleichmessig begern aus erheblichen vrsachen abgelaint, vernemen lassen, das er sein notturfft bei Eur kay. Mat. suchen wölle«⁴⁶².

Nun schilderte er selbst die Verhaftung des Ehepaars Beilstein und die Aussagen der Beilsteinin,⁴⁶³ die »dann abermaln vf Irer Vrgicht [= ihrem Geständnis] bestendiglich biß Inn Iren todt beharrt, In massen E Kay. Mat. aus den beikommenden Actis allernedigist mit mehrern notwendigen vmbstenden Zubefinden«⁴⁶⁴. Gemeint waren die Verhörprotokolle als Anhänge des Berichts, die klarer das Bild eines Straftäters zeichneten als die Suppliken. Rodenburger habe, als er einige Monate später aus Österreich zurückgekehrt sei, ausgesagt, dass die Beilsteinin ihm Unrecht getan habe, habe den

459 Vgl. Akt Rodenburger, fol.697r.

460 Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 179.

461 Akt Rodenburger, fol.697r.

462 Akt Rodenburger, fol.697rf.

463 Vgl. Akt Rodenburger, fol.697vf.

464 Akt Rodenburger, fol.698r.

Reinigungseid verweigert und »Widerwärtiges« vorgebracht, ehe er die Tat doch gestanden und eine Gefängnisstrafe erhalten habe.⁴⁶⁵ Das Beharren der Beilsteinin auf ihrer Aussage auch angesichts ihres bevorstehenden Todes und die »Wankelmütigkeit« Rodenburgers wie auch seine vermeintliche Flucht wurden gegen ihn angeführt.⁴⁶⁶ Da er sich zuerst nicht reinigen und danach quasi einen Meineid begehen wollte, sei er mit der ordentlichen Strafe für Ehebrecher ohnehin milde bestraft worden.⁴⁶⁷ Die Aberteilung eines Straftäters folge dabei nicht nur alter Gewohnheit, er bewahre das Gremium auch vor »Schimpf und Verkleinerung«,⁴⁶⁸ somit argumentierte auch der Stadtrat mit seiner eigenen Ehre und machte seine Ordnungsvorstellungen deutlich.⁴⁶⁹

Waren es Rodenburgers Bitte um Wiederezulassung zum Reinigungseid und um Amtsrestitution als rechtliche und politische Einmischung in die Kompetenzen der Stadt, die trotz knapper, offen formulierter Fürbitte des Kaisers den Stadtrat auf den Plan riefen? Oder war es die Tatsache, dass Rodenburger, anders als andere Supplikanten, seine Unschuld beteuerte und somit das obrigkeitliche Urteil und die Strafen in Frage stellte? Die Sanktionen gegen Rodenburger, so der Stadtrat, dienen der Abschreckung anderer und helfen, die Ordnung in der Stadt zu wahren, um nicht »vnserer wolhergebrachte Priuilegirte Ordnungen ZuZerrutten«⁴⁷⁰. Auch wenn ein Fürbittschreiben kein dezidierter Befehl war und dem Empfänger grundsätzlich erlaubte, sein Gesicht zu wahren, so schien es der Stadt doch unmöglich, der Bitte nachzukommen, ohne Schaden zu nehmen. Für den Stadtrat stand fest, dass Rodenburgers Ehrverlust legitim war und nicht rückgängig gemacht werden sollte. Die Schlussfolgerung, auf die der RHR nicht unmittelbar reagierte, die er aber, wie das weitere Verfahren zeigt, auch nicht akzeptierte, lautete:

»Eur kay. Mat. geruchen disen vnsern notwendigen bericht Zu vngraden nit aufZunemen, sondern vns von wegen angedeutter beweglich[er] Vrsachen, Inn diesem fall allernedigist entschuldigt Zuhaben, vnd mehr offtgedachten Rotenburger mit seinem suchen abweisen Zulass[en]«⁴⁷¹.

Die Reichsstadt zeigte sich gegenüber dem ihr unmittelbar vorgesetzten Kaiser letztlich »unbeeindruckt«, aber auch nur, indem sie einen untertänigen Gegenbericht vorlegte und darin Rodenburgers Argumente entkräftete.

Über die Bedingungen und die Legitimität der Ehrrestitution gab es somit zwei konkurrierende Vorstellungen (Rodenburger+RHR vs. Stadtrat), es musste auch zwischen den Obrigkeiten ausgehandelt werden, ob eine Ehrrestitution stattfinden konnte oder nicht. Wird die Stadt als aus Untertanen und Obrigkeit bestehend gedacht, so schlug sich der RHR eindeutig auf die Seite des Untertanen.⁴⁷² Indem der Stadtrat sich

465 Vgl. Akt Rodenburger, fol.698r.

466 Vgl. Akt Rodenburger, fol.698v.

467 Vgl. Akt Rodenburger, fol.699r.

468 Vgl. Akt Rodenburger, fol.699v.

469 Vgl. Schilling, Stadt, S. 81.

470 Akt Rodenburger, fol.700r.

471 Akt Rodenburger, fol.700r.

472 Vgl. Schilling, Stadt, S. 87.

jedoch vorbehielt, selbst bestem Wissen nach über Ehre zu bestimmen, also gleichsam sein »Ehrmonopol« verteidigte, verteidigte er auch seine obrigkeitliche Autonomie.⁴⁷³

Wie erwähnt machten sich die RHRäte Gegendarstellungen der betroffenen Obrigkeiten meistens zu eigen.⁴⁷⁴ Der Stadtrat war (vermutlich) näher an Rodenburger und somit näher an der Wirklichkeit, er konnte aber auch tendenziöser, weil stärker betroffen, sein. In Rodenburgers Fall kam nach diesem Bericht zwar das Verfahren zum Erliegen, der RHR war jedoch grundsätzlich weiterhin auf der Seite Rodenburgers, wie der weitere Verlauf des Verfahrens zeigen sollte.

Zweite Supplik an den RHR & zweites Konzept des RHRs

Auf den Gegenbericht folgte keine weitere Reaktion des RHRs mehr. Doch Rodenburger gab nicht auf und versuchte ein Jahr später, das Verfahren mit seiner nun zweiten Supplik wieder in Gang zu bringen. Offensichtlich war das Problem bzw. die Hoffnung auf eine entsprechende Lösung noch immer vorhanden. Im Herbst 1586⁴⁷⁵ supplizierte er daher abermals an den Kaiser, dessen ihm nun bekannte »Reichs Hofe Canzleye« sich wohl an ihn erinnern könne,⁴⁷⁶ bzgl. der

»sonderlich[en] hohen Schmach, so mir durch einer misthetigen vnnd Zue Nernbergk gerechtfertigten Weibs Person, leichtfertige vnnd vnwarhafft, wider mich, darzue in meinem abwesen, [...] gethane Aussage, als obe ich ein Eheman, mitt Ir einem Eheweib, Vnzucht getrieben hette, Zugefüeged worden«⁴⁷⁷.

Wieder schilderte er seinen Fall⁴⁷⁸ und wieder mündete die Darstellung in einer Bitte, die jener der ersten Supplik ähnelte, nur kürzer gehalten war und die kaiserliche »Machtfülle« auf Latein nannte:

»d[as] deren wegen ewer Rom: Kay: Mayt: selbsten mich *ex Plenitudine potestatis Caesareae*, [...] von solch[er] Schmach absoluieren wolten, vnnd dann auch eerengedachten Rath, dahin aller genedigist vermogen, mich als dan auch meiner entsetzen eeren wid[er]umb Zurestituiren«⁴⁷⁹.

Wieder ging es Rodenburger um ein kaiserliches Fürbittschreiben.⁴⁸⁰ Amt, Zeugnisfähigkeit und Testament wurden jedoch nicht mehr erwähnt, insofern kam es zu einem Strategiewechsel: Nun ging es primär um die Wiederherstellung seiner Ehre. Eine zweite Möglichkeit, seine Bitte zu erfüllen, wäre, wie Rodenburger meinte,

»das vor möglich, euere Kay: Mayt: [...] entweder selbsten alhir von mir angeZogenes Juramentum Purgatorium aller genedigist auff vnnd annemen, Oder aber dasselbig

473 Vgl. Dinges, *Anthropologie*, S. 49.

474 Vgl. Ortlieb, *Gnadensachen*, S. 197.

475 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 730v.

476 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 720r.

477 Akt Rodenburger, fol. 720r.

478 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 720r.

479 Akt Rodenburger, fol. 720rf.

480 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 720v.

Zuthuen vnnd mich Zugleich angeregter meiner Ehren widerumb Zurestituiren, nochmaals meergedachten Rath durch eine wolmainende embsige Kay: Fürschrifft dahin aller genedigst Zuumogen«⁴⁸¹.

Nach wie vor wollte sich Rodenburger also durch eine Aussage unter Eid reinigen.⁴⁸² Und wieder war er, zumindest am RHR, erfolgreich.

Nachdrücklicher als zuvor und somit relativ ungeduldig wirkt das Konzept des daraufhin verfassten zweiten kaiserlichen Fürbittschreibens, das auf die Verzögerung des Verfahrens einging:

»Ersame libe getreue, Euch Ist Zweifels one noch Indenck was wir [...] wegen Euers mit-Burgers Hanßen Rottenburgers Vorschriftlich an Euch gelanget, Darauff wir vns Zwar g[nädig] V[er]sehen, Es solle Ime solche vnser Intercession Zur widerlang[u]ng seines Eren standts erspesslich gewesen sein, Wir mercken aber von Ime vnd seinen befreundten so vil, das solchs nit beschehen, vnd das Er noch [...] in hochster betrubnis schewebe, vnd weder Zue dem hiuor angepotenem Purgatio aidt, noch seine[m] gnanten ampt gelassen werden wolle«⁴⁸³.

Rodenburger habe sich demnach mit »seinen Befreudeten« an den RHR gewandt. Der reichshofrätliche Wunsch für den Supplikanten, an dessen erste Supplik er sich erinnerte, lautete, detaillierter:

»Im werdet Zum wenigsten vns vnd seiner Erlichen freundschaftt Zu Eren vernner kein bedencken trage[n] Ime Zue angedeutter Purgation vnd seinen vorigen Standt vnd ampt widrunb kumen Zulassen, das geraiche vns Zur angenebmem gefallen«⁴⁸⁴.

Entgegen Rodenburgers offener Bitte wurde der RHR dieses Mal also in seiner Fürbitte, die noch Petita aus der früheren Supplik aufgriff, konkreter. Die insgesamt zwei Fürbittschreiben folgten jedes Mal einer eigenen Supplik, dabei sprach das erste jedoch, knapper als die Supplik, nur von Ehrenstandsrestitution, das zweite dagegen, genauer als die Supplik, von Amts- und Standesrestitution und der Zulassung zum Reinigungseid.⁴⁸⁵

Die relativ genauen Daten des Backends der *Untertanensuppliken*-Datenbank⁴⁸⁶ zum Verfahren (s. Tab. 2^A) können im Sinn der hier vorgenommenen spezifischen Analyse um Daten zum ›Vorverfahren‹, zu den Petita, den Verfügungsarten und -inhalten sowie zu den Entscheidungsfolgen ergänzt werden (Tab. 3^A). Der Eintrag im Backend enthält beispielsweise keine Angaben zu *Aktenvermerken*, *Taxen* und *Vorverfahren*, dagegen die bereits bekannten Daten zu *Bestand*, *Supplikant*, *Gegenstand*, *Laufzeit* und *Beilagen*; die *Verfahrensschritte* setzen nach der ersten Supplik an den Kaiser ein.

481 Akt Rodenburger, fol.73or.

482 Vgl. Akt Rodenburger, fol.735v; fol.738vf.

483 Akt Rodenburger, fol.741r.

484 Akt Rodenburger, fol.741v.

485 Vgl. Akt Rodenburger, fol.694v; fol.741v.

486 Vgl. Datenbank, Backend.

Gründe der Ehrrestitutionsbitte & Folgen des Fürbittschreibens?

Mit dem Konzept des zweiten reichshofrätlichen Fürbittschreibens bricht der Akt ab, was danach geschah, also ob die Ehrrestitution vom Nürnberger Stadtrat akzeptiert und durchgeführt wurde oder nicht, bleibt offen. Eva Ortlieb zufolge lässt sich die Wirkung vieler reichshofrätlicher Interventionen nicht mehr feststellen.⁴⁸⁷ Häufig, so Ullmann, verlief die Angelegenheit im Sande.⁴⁸⁸ Rodenburgers Ehrrestitution hatte nach dem zweiten Fürbittschreiben entweder funktioniert oder die Akteure, d.h. Rodenburger und der RHR selbst, verloren das Interesse am Versuch, sie auf diesem Weg durchzusetzen. Nachdem der RHR zweimal auf seine kaiserliche Legitimation gepocht hatte, zeigten sich möglicherweise die Grenzen seiner realen Wirkungsmacht.⁴⁸⁹ Zumindest fällt auf, dass auf das zweite Fürbittschreiben keine erhaltene, eventuell ablehnende Reaktion des Stadtrats mehr folgte. Eine solche war jedoch nach dem relativ nachdrücklichen Schreiben vermutlich auch nicht mehr möglich. Eventuell gab der Stadtrat seine Vorbehalte gegenüber der Ehrrestitution auch mit Verweis auf die Bestätigung bzw. den Druck von oben, ähnlich dem Bischof im Fall Waltmann,⁴⁹⁰ auf. Es folgte zumindest keine weitere Supplik Rodenburgers über ein stockendes Verfahren. Vielleicht wurde Rodenburgers Ehre also wiederhergestellt.

Aber selbst wenn der Stadtrat mit dem RHR kooperierte, bleibt die Frage, ob Rodenburgers Ehre nicht trotzdem vor der einen oder anderen Öffentlichkeit, man denke besonders an die Handelsmänner, verloren blieb. Hatte er vielleicht deshalb nicht um Kreditwürdigkeitsrestitution gebeten, weil ihm diese nur über Umwege beeinflussbar schien? Fakt ist, wie Martin Dinges feststellt, dass Entscheidungen nur selten dauerhaft konfliktentscheidend wirkten.⁴⁹¹

Ratsbücher geben genauere Auskunft: Das Original des Nürnberger Genanntensbuchs wurde in den 1850ern nach einem Diebstahl vernichtet, es existieren jedoch händische Abschriften und eine gedruckte Version von 1802 von Johann Ferdinand Roth, der sich dabei auf diverse Abschriften stützen konnte.⁴⁹² In den Abschriften ist als Datum von Rodenburgers Aberteilung der 4.12.1584 vermerkt,⁴⁹³ in einer der beiden findet sich der Zusatz: »Ehebruch halber«⁴⁹⁴. Der Direktor des Staatsarchivs Nürnberg, Peter Fleischmann, erklärt:

»Bei der Vereidigung der Genannten des Größeren Rats nach der jährlichen Ratswahl war es üblich, die Namen derjenigen Genannten, die sich eines Vergehens schuldig gemacht hatten, zu verdecken und vor den Anwesenden nicht zu verlesen.«⁴⁹⁵

487 Vgl. Ortlieb, Gnadensachen, S. 196.

488 Vgl. Ullmann, Gnadengesuche, S. 182.

489 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 63.

490 Vgl. Akt Waltmann, fol.2orf.

491 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 536.

492 Vgl. Briefbogen StadtAN 412–47.23.00-12/764/3, 19.7.2020, Walter Bauernfeind an Florian Zeilinger; Briefbogen StArchiv-N-5051.9-857/1/4, 10.7.2019, Peter Fleischmann an Florian Zeilinger; bei den genannten Abschriften handelt es sich um die Archivalien StadtAN Abschrift 5072 und Abschrift 3288.

493 Vgl. StadtAN Abschrift 5072, Bl.153r; StadtAN Abschrift 3288, unfol.

494 StadtAN Abschrift 3288, unfol.

495 Briefbogen StArchiv-N-5051.9-857/1/4, 10.7.2019, Peter Fleischmann an Florian Zeilinger.

Er schlussfolgert daher, überraschenderweise, dass Rodenburger womöglich »die Affäre« »erfolgreich überstanden« habe, da sein Name andererseits getilgt worden wäre.⁴⁹⁶ Wurde jenes Verdecken in Rodenburgers Vorwurf, er sei »*tacite*«, also stillschweigend aus dem Rat ausgeschlossen worden,⁴⁹⁷ angesprochen, oder war es in seinem Fall noch heimlicher geschehen – vielleicht, ohne große Spuren zu hinterlassen? Im Genanntenbuch bzw. *Ratsverzeichnis*, das Rodenburgers Aufnahme im Jahr 1569 nennt, aber nicht seine Aberteilung 1584, wurde als Austritts- oder Sterbejahr die Zahl 1590 vermerkt.⁴⁹⁸ Das erscheint seltsam: War Rodenburger länger im Amt und wurde nur zwischenzeitlich aberteilt oder wurde hier, entgegen dem von Fleischmann genannten Usus, ein Sterbejahr verzeichnet? Die Sterbebücher von St. Johannis und St. Bartholomäus/Wöhrd beginnen erst später und im Sterbebuch von St. Sebald findet sich 1588–1606 kein entsprechender Eintrag.⁴⁹⁹ Für eine erfolgreiche Amtsrestitution findet sich aber ebenso kein Beweis.

Falls es dazu kam, ist fraglich, wie die Ehrrestitution in der Praxis umgesetzt wurde. Es hätte, je nach Grad der Umsetzung, ggf. das Ablegen des Reinigungseids und den Beweis von Rodenburgers Unschuld, die Wiedereinsetzung in sein Genanntes-Amt, die Wiederherstellung seiner Zeugnisfähigkeit und die Annahme seines künftigen Testaments gebraucht bzw. ein Öffentlich-Machen seiner Rehabilitation.

Blieb die Kreditwürdigkeit verloren, wäre der Konkurs der Handelsgesellschaft Gößwein-Rottenburger eine Folge von Rodenburgers Ehrverlust. War schon die Supplikation weniger eine Folge verlorener Ehre als eines sich anbahnenden Konkurses, den man durch eine kaiserliche Restitution abwenden wollte? Andererseits bat Rodenburger gerade nicht explizit um ökonomische Hilfe. Da ein Zusammenhang zwischen missglückter Ehrrestitution und Konkurs jedoch nicht auszuschließen ist und erstere zweiten zumindest mitbestimmt haben könnte, soll das weitere Schicksal der Handelsgesellschaft Gößwein-Rottenburger hier kurz skizziert werden: Fraglich ist zunächst, in welchem Zustand sie sich 1584, im Jahr des »Vorverfahrens«, befand, ob es ein für Rodenburger wirtschaftlich günstiger oder ungünstiger Moment war. Im Verhör sagte er, bezogen auf die Aussagen der Beilsteinin, dass ihm das »gleichwol an Jetzo Zu grössten Vnstatt kommen«⁵⁰⁰. Im Nürnberger *Stadtlexikon* wird im Artikel zum Kaufmann Bartholomäus Viatis erwähnt, dass der gebürtige Venezianer, der 1570 seine erste Handelsgesellschaft in Nürnberg gegründet hatte, 1589 mit den Gewinnen seines florierenden Unternehmens den Herrnsitz Schoppershof aus der Konkursmasse der Handelsgesellschaft Gößwein-Rottenburger bzw. von Rodenburger kaufte.⁵⁰¹ Gerhard Seibold erwähnt mehrmals in seiner Geschichte der Handelsgesellschaft Viatis-Peller die Geschäftsleute Gößwein und Rodenburger als temporäre Handelspartner, die auch

496 Vgl. Briefbogen StArchiv-N-5051.9-857/1/2, 3.7.2019, Peter Fleischmann an Florian Zeilinger.

497 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691r.

498 Vgl. Briefbogen StArchiv-N-5051.9-857/1/2, 3.7.2019, Peter Fleischmann an Florian Zeilinger.

499 Vgl. Nürnberg St. Sebald, Bestattungen 1588–1606, fol.30 (Bild 32).

500 Akt Rodenburger, fol.704v.

501 Vgl. Diefenbacher, Viatis, S. 1140; Seibold, Viatis, S. 124.

Personenkonten bei dieser Handelsgesellschaft besaßen.⁵⁰² Seibold beschreibt deren Verbindungen mit einigen Vermutungen wie folgt:

»Zwischen Viatis und der Gesellschaft Gößwein-Rottenburger hatte es bereits vor dem 1588 eintretenden Falliment [von Gößwein-Rottenburger] Kontakte gegeben. [...] Auch Gößwein und Rottenburger gehörten wie Viatis zum Kreis der wohlhabenden nicht-patrizischen Kaufleute Nürnbergs. Carl Gößwein hatte durch seine Vermählung mit Clara Schlüsselfelder Anschluß an die Stadtadelsfamilien erhalten. Sein Bruder Georg [Rodenburgers Stiefvater?] konnte bereits 1569 den Herrensitz Schoppershof, vor den Toren der Stadt Nürnberg gelegen, erwerben. Mit diesem Bruder muß Carl Gößwein über etliche Jahre eine Handelsgesellschaft unterhalten haben. Georg Gößwein scheint ohne Leibeserben verstorben zu sein, denn 1582 erbte Carl Gößwein aus seinem Nachlaß den Schoppershof. Nun wird sich Carl Gößwein mit Hans Rottenburger zusammengeschlossen haben. Auch ihr Handel hat sich im wesentlichen wohl auf dieselben Warengruppen wie im Falle der Forst-Viatis-Gesellschaft erstreckt.«⁵⁰³

Diesen Vermutungen nach, die kritisch zu prüfen wären, was im Rahmen der vorliegenden Studie nicht geschehen kann, handelte es sich bei den Warengruppen der Handelsgesellschaft um Leinwand, Gewürze, Baumwolle, Ochsen, Sämischleder, Straußenfedern, Wachs, Wein, Wolle und Quecksilber, dazu kamen Kreditgeschäfte.⁵⁰⁴ Gößwein und Rodenburger mögen *in realitas* nur mit einem Teil dieser Waren gehandelt haben; der Viehhandel wurde jedoch, wie Hermann Kellenbenz anmerkt, oft mit dem Tuch-, Gewürz- und Kramwarenhandel gekoppelt.⁵⁰⁵

»Aus dem Jahr 1580 ist ein Alaunkaufkontrakt erhalten geblieben, bei dem die Nürnberger als Käufer auftreten. Obwohl Carl Gößwein in seinem Bruder Niclaus ein warnendes Beispiel für unvorsichtige Geschäftspraktiken hatte, vollzog sich sein Lebensschicksal in gleicher Weise.«⁵⁰⁶;

worin dessen Unvorsichtigkeit bestand, wird nicht gesagt. Der Ehrverlust Rodenburgers, so eine daraus ableitbare Erkenntnis, könnte, muss aber nicht die Schuld am Konkurs der Handelsgesellschaft tragen.

Dem Darlehen nach, das Viatis noch 1587 gewährte, erfolgte der Konkurs der Handelsgesellschaft ziemlich überraschend. Seibold erwähnt, eher kryptisch, »Gößwein soll von Rottenburger ›in seinen unglückseligen Zustand bösllicher Weiß gebracht worden sein.«⁵⁰⁷ – etwa aufgrund seines Ehrverlusts, oder war dieser drei Jahre später nicht mehr von Bedeutung? Die Auflistung der Schulden der Handelsgesellschaft nennt dann auch einen Teil des Handelsnetzwerks bzw. der beruflichen »Freundschaften« Rodenburgers:

502 Vgl. Seibold, Viatis, S. 42; S. 62.

503 Seibold, Viatis, S. 74f.

504 Vgl. Peters, Handel, S. 352; Seibold, Viatis, S. 63ff.

505 Vgl. Kellenbenz, Religionsfrieden, S. 298.

506 Seibold, Viatis, S. 75.

507 Seibold, Viatis, S. 75; verwiesen wird auf das StadtAN, Peller-Archiv 376 ohne genauere Angaben.

»1588 beliefen sich die Schulden der Gößwein-Rottenburger-Gesellschaft auf 69.314 fl. 16 sh. 3 Pfg. Diese Verbindlichkeiten verteilten sich auf 56 Gläubiger. [...] Bereits an zweiter Stelle rangierte Viatis mit einer Forderung von 4.034 fl. 14 sh. Zu den Gläubigern gehörten alle namhaften Kaufleute Nürnbergs, wie die Tucher, Scherl, Willibald Schlüsselfelder, Sigismund Fürer [...], Gabriel Nützel und Wolf Harsdörfer, Heinrich Muellegg [etc., auch die Imhoffs] [...].«⁵⁰⁸

Viatis war vom Konkurs der Gesellschaft Gößwein-Rottenburger wegen verschiedener Forderungen direkt betroffen.⁵⁰⁹

»Die Gesellschaft mußte in der Folge ihre Zahlungen einstellen. Die beiden Anteilseigner wurden verhaftet. Gößwein gelang es jedoch, auf Grund seiner Beziehungen zu einflußreichen Persönlichkeiten Nürnbergs wieder auf freien Fuß zu kommen«⁵¹⁰;

anscheinend die zweite Haftstrafe für Rodenburger (womit 1588 zu einem *terminus post quem* seines Todes wird) und die zweite, bei der ihm seine »Freundschaften« halfen. Zur Abdeckung der Forderungen der Gläubiger wurde das Vermögen der Schuldner verkauft und 1589 der Erlös verteilt.⁵¹¹ Der Untergang der Handelsgesellschaft stand dabei am Anfang einer ganzen Reihe von Konkursen,⁵¹² andererseits war diese Zeit auch von Aufstiegen, wie dem von Viatis, gekennzeichnet.⁵¹³ 1598 bestanden Forderungen von Viatis im Wert von 3.130fl 6ß 6Pfg.⁵¹⁴ In Viatis' Todesjahr, 1625, fanden sich jedoch noch immer Forderungen an Gößwein-Rottenburger über denselben Betrag und an Wilhelm Stöckle über 3.791fl 13ß 4Pfg.⁵¹⁵ Hierzu sei auf einen bestehenden RKGsakt zu Rodenburger verwiesen,⁵¹⁶ der im folgenden Unterkapitel behandelt wird. Sofern Rodenburgers Ehrverlust nur ein temporärer war, führte spätestens der Konkurs zur nächsten sozialen Exklusion. Peinlich dürfte die Causa zudem für Rodenburgers Schwager Joachim Nutzel gewesen sein, der sich auf dem Sprung ins Septemvirat befand.⁵¹⁷ Ein Bankrott konnte sogar die Gläubiger ihr Gesicht verlieren lassen;⁵¹⁸ versuchte man deshalb Rodenburger eher zu schädigen oder zu schützen?

Auch wenn Gößwein und Rodenburger zusammen Konkurs machten, sei es nun die Schuld von einem oder von beiden, so hatte doch Gößwein nach Rodenburgers Ehrverlust mehr Erfolg: Er wurde als Unbeteiligter am Ehebruch logischerweise nicht inhaftiert und verlor auch nicht sein Genannten-Amt. 1587 traten sowohl Gößwein als auch

508 Seibold, Viatis, S. 75; vgl. Peters, Handel, S. 396; zu den Gläubigern vgl. Peters, Handel, S. 193; S. 396; S. 483; S. 501.

509 Vgl. Seibold, Viatis, S. 74.

510 Seibold, Viatis, S. 75.

511 Vgl. Seibold, Viatis, S. 76.

512 Vgl. Seibold, Viatis, S. 166.

513 Vgl. Peters, Handel, S. 350.

514 Vgl. Seibold, Viatis, S. 108f.

515 Vgl. Seibold, Viatis, S. 77.

516 Vgl. Briefbogen 412–47.23.00-8/410/4, 8.6.2016, Walter Bauernfeind an Florian Zeilinger.

517 Vgl. Briefbogen 412–47.23.00-12/79/2, 29.1.2020, Walter Bauernfeind an Florian Zeilinger; das »zivilrechtliche« Verfahren zum Konkurs der Handelsgesellschaft Gößwein-Rottenburger fand zum großen Teil seinen Niederschlag im Stadtarchiv.

518 Vgl. Schläppi, Ökonomie, S. 690.

Rodenburger als Siegler einer Urkunde auf, in der Gößwein als Mitglied des Rates genannt wurde.⁵¹⁹ Dass Kellenbenz »die Gößwein« als wichtige Viehhändler Nürnbergs nennt, nicht jedoch Rodenburger,⁵²⁰ mag eher damit zusammenhängen, dass es neben Carl Gößwein noch andere berühmte Unternehmer innerhalb seiner Familie gab, doch vielleicht ist es auch eine Folge davon, dass Gößwein als kleinerer Verlierer aus dem Konkurs ausstieg.

Ließ sich also das einmal »Ausgeschriebene«, der verbreitete »Schaden und Spott« aus den Öffentlichkeiten bzw. »aus der Welt« zurückholen, ließ es sich löschen, zumindest wenn die Umstände passten? Erhellend ist ein Blick in die bereits angesprochenen RKGsakten.

Spätere RKG-Akten zum Konkurs Gößwein-Rottenburger

Im Hauptstaatsarchiv Bayern lagern in fünf Kartons zwei umfangreiche Akten, welche den Konkurs der Handelsgesellschaft Gößwein-Rottenburger betreffen, genauer: den Rechtsstreit zwischen dem Nürnberger Stadtrichter Andreas Tucher und dem Kreditoren-Ausschuss der Handelsgesellschaft, vertreten durch Bartholomäus Viatis u.a., z.T. Mitglieder des Größeren Rats, sowie den Rechtsstreit zwischen dem Kreditoren-Ausschuss und dem Nürnberger Bürger und Handelsmann Wilhelm Stöckle am RKG.⁵²¹ Der erste Rechtsstreit begann nach dem Konkurs 1588, als Tucher auf reichsstädtischer Ebene klagte und eine Schuldforderung erhob.⁵²²

»Bekl. behaupteten, daß kl. Forderungen durch dessen eigenen Bevollmächtigten in den Vertragsverhandlungen vorgebracht wurden, dieser Bevollmächtigte dem Vertrag auch zustimmte, Kl. selbst erst im nachhinein [sic!] seine Zustimmung widerrief und demzufolge erst verspätete Ansprüche auf die Konkursmasse geltend machte, die nicht berücksichtigt werden könnten. Kl. wandte dagegen ein, daß er auf den entsprechenden Sitzungen des Gläubigerausschusses nicht anwesend war, er zudem seinen Bevollmächtigten entlassen hatte, demzufolge seine Interessen nicht angemessen vertreten wurden. Darüber hinaus machte Kl. geltend, daß sich der Gläubigerausschuß einiger Unregelmäßigkeiten schuldig gemacht hätte, indem einige der Gläubiger vorab in voller Höhe befriedigt wurden, der Großteil jedoch nur teilweise entschädigt werden sollte. [...] Am 5. Febr. 1589 erging Urteil dahingehend, daß bekl. Seite dem Kl. die strittige Summe sowie Zinsen und Unkosten zu entrichten hätte.«⁵²³

Die Kreditoren appellierten noch 1589, ebenfalls in Nürnberg, gegen dieses Urteil, woraufhin es 1594 zu einem neuen Urteil kam, welches das Urteil erster Instanz aufhob und die Kreditoren von der Klage »absolvierte«. Tucher appellierte dagegen am RKG, an dem fortan noch jahrelang prozessiert werden sollte. Das Inventar des Hauptstaatsarchivs München nennt den Zeitraum 1594–1623 bzw. -1658 (zu Verfahren am RKG s. Kap. 6.6).

519 Vgl. StadtAN A 1 Urkundenreihe 1587–05-01 E 4/34 – Burgstr. 8.

520 Vgl. Kellenbenz, Religionsfrieden, S. 298.

521 Vgl. BayHStA, Akt 4180; BayHStA, Akt T462; Inventar RKG-Akt Rodenburger.

522 Vgl. Inventar RKG-Akt Rodenburger.

523 Inventar RKG-Akt Rodenburger.

Der Vorakt des Verfahrens beinhaltet dabei eine ganze Reihe von Zeugenaussagen aus dem Jahr 1589, der dazugehörige Fragenkatalog enthält jedoch keine wesentlichen Informationen zu Rodenburgers Ehrrestitutionsverfahren.⁵²⁴

Der zweite Rechtsstreit resultierte daraus, dass Stöckle 1588 auf Veranlassung des Kreditoren-Ausschusses verhaftet worden war, da er dem Ausschuss zufolge bestimmte Schulforderungen in Höhe von 2.200fl nicht beglichen hatte, woraufhin er um eine *citatio ex lege diffamari* ansuchte, dem Ausschuss also Injurien vorwarf.⁵²⁵ Stöckle

»gab zu, verschiedentlich Gelder für Rottenburger eingenommen und ausgegeben zu haben, wozu er sich durch eine auf seinem Haus lastende Hypothek und eine Bürgschaft Rottenburgers genötigt gesehen habe, doch bestritt er, als dessen Kassier und Buchhalter tätig gewesen oder von diesem dafür gehalten worden zu sein.«⁵²⁶

1590 erhob er wegen seiner »angesichts seines Immobilienbesitzes in Nürnberg unnötigen« öffentlichen Gefangennahme, seiner Turmhafte, der daraus erfolgten Fehlgeburt und gesundheitlichen Beeinträchtigung seiner Ehefrau, wegen Geschäftsverhinderung und -verlust, wegen »Untergrabung seines Kredits« und wegen schmählicher Haftentlassung eine Gegenklage auf 100.000fl. Das Stadtgericht sprach ihm 10.000fl davon zu. 1594 appellierte der Ausschuss jedoch an das RKG,⁵²⁷ da

»Stöckle rottenburgerische Gelder verwaltet habe, woraus sich dessen Pflicht zur Rechnungslegung ergebe, und bezeichnet[e] dessen Schadenersatzforderungen in Anbetracht seines geringen Vermögens, das ihm Handel auf eigene Rechnung verwehre, als überzogen.«⁵²⁸

Auch dieser Prozess zog sich über Jahre hin: 1641 wies das RKG die Appellation ab, erließ ein Mandat zur Entschädigungszahlung und weitere Paritorialurteile (Urteile in Mandatssachen). In diesem Akt sind Zeugenaussagen enthalten, welche vor kaiserlichen Kommissionen 1597 und 1604 (Rotulus Q45 und Q76) getätigt wurden.⁵²⁹

Im Protokoll von 1597 (s. Tab. 4^A) sind die beiden nach den »gemeinen Fragstücken« zur Person des/r Zeugen/in angeführten »Generalia Praeliminiaria« Nr. 14 und 15 relevant, in denen es um Rodenburgers Verfehlungen ging, darunter sein Ehebruch, wegen dem er auch an »Leib und Gut« gestraft worden sei – von einer »bürgerlichen Haft« ist keine Rede – und, pauschal für Bürgerrechte bzw. die entsprechenden Fähigkeiten gesprochen, »aller Ehren entsetzt« worden sei, und auch darum, ob Rodenburger der Einschätzung der Zeugen nach zeugnisfähig sei. Dabei zeigt sich, dass auch die »Frager« die Beilsteinin »Moser Annalein« nannten, was Rodenburgers Verwendung dieses Namens weniger strategisch erscheinen lässt, und dass »Glauben zuzustellen« (jemanden als glaubwürdig erachten) einen zeitgenössischen Begriff darstellte.⁵³⁰ Die Frage Nr.

524 Vgl. BayHStA, Akt T462, Q6/7, fol.143rff.; Inventar RKG-Akt Rodenburger.

525 Vgl. Inventar RKG-Akt Rodenburger.

526 Inventar RKG-Akt Rodenburger.

527 Inventar RKG-Akt Rodenburger.

528 Vgl. Inventar RKG-Akt Rodenburger.

529 Vgl. DRW, s. v. Paritorialurteil; Inventar RKG-Akt Rodenburger.

530 Vgl. BayHStA, Akt 4180, 6051/II, Q45, fol.53v.

6 der Praeliminaria, welche nur Anton Geuder und Jakob Imhoff gestellt wurde, entsprach der Ehrverlustsfrage der Generalia Praeliminaria Nr. 14, ehe die beiden genauer nach Rodenburgers Konkurs und dessen Folgen befragt wurden.⁵³¹ Auch wenn die Fragstücke keinen kausalen Zusammenhang zwischen Ehrverlust und Konkurs herstellten, so zeigt sich doch, dass in den späteren Gerichtsprozessen Fragen zu Ehrverlust und Zeugnisfähigkeit von einer gewissen Bedeutung waren.

Befragt wurden v.a. »Handelsmänner« und nur zwei Frauen, nämlich die Ehefrau und die Tochter Rodenburgers. Dies könnte an der verminderten Zeugnisfähigkeit, die Frauen in der Frühen Neuzeit zugeschrieben wurde, liegen⁵³² oder an der Kronzeugenschaft der beiden Rodenburgerinnen. Ebenso auffällig ist, wie wenige Zeugen 11 Jahre nach dem Ehrrestitutionsverfahren etwas vom Ehrverlust wissen wollten, falls sie denn die Wahrheit sagten, nämlich nur 9 von 31 (29,0 %), darunter Frau und Tochter. Eher erinnerten sie sich an die öffentlich hingerichtete Beilsteinin. Wussten sie derart wenig? Hatten sie ein so schlechtes Gedächtnis? Oder verschwiegen die meisten Handelsmänner, trotz geleistetem körperlichen Eid und dadurch bei Meineid drohendem jüngsten Gericht,⁵³³ die Aberteilung ihres einstigen Handelspartners und ihre eigenen sozioökonomischen Sanktionen gegen ihn? Nachbarn etwa garantierten einander in derartigen Prozessen häufig einen untadeligen Lebenswandel.⁵³⁴ Wurden die ›Falschen‹ befragt? Hatte Rodenburger in seiner Supplik übertrieben? Oder war die Ehrrestitution wirklich erfolgreich gewesen und getraute man sich gegenüber dem kaiserlichen RKG nicht vom durch den RHR beendeten Ehrverlust zu sprechen?

Befragt nach Rodenburgers Zeugnisfähigkeit verwendeten die Befragten gerne das Wort »urteilen« für beurteilen und verwiesen darauf, dass sie keine Aussage machen können, da solche Entscheidungen der Obrigkeit gebühren bzw. da sie keine Richter seien. Nur 5 von 31 (16,1 %) bezweifelten Rodenburgers Zeugnisfähigkeit. Den anderen erschien sie als etwas, das das Gericht bzw. die Obrigkeit festzulegen habe. Die Zeugen enthielten sich eindeutiger Aussagen in dieser Frage vielleicht auch aus christlicher Demut bzw. genereller Scheu davor, offiziell zu »urteilen«,⁵³⁵ bzw. da sie die Kompetenz des Rats, der z.T. aus Leuten aus ihren eigenen Reihen bestand, nicht in Frage stellen wollten. Man wahrte die Zuständigkeiten der anderen; an einer Stelle heißt es, man könne nicht zugleich Richter und Zeuge sein.⁵³⁶ Hier folgten die Zeugen/innen somit nicht der kaiserlichen Verfügung, sondern dem lokalen Gericht, dies mag aber vielleicht auch an Rodenburgers Verhalten seit der Ehrrestitution liegen. Nach Rodenburgers ökonomischer Kreditwürdigkeit wurden sie nicht explizit befragt.

Beinahe ident waren die Fragen im Zeugenverhör 1604 (s. Tab. 5^A), hier waren es die Generalia Praeliminaria Nr. 12 und 13,⁵³⁷ nur die Zeugen waren dieses Mal andere, wenn auch wieder zumeist Genannte und Handelsmänner. Wiederum wollten nur

531 Vgl. BayHStA, Akt 4180, 6051/II, Q45, fol.57vf.

532 Vgl. Fischer, Zeugen, Sp.1686; Garnot, Zeugenaussage, S. 116.

533 Vgl. Bähr, Sprache, S. 68; S. 70.

534 Vgl. Bähr, Sprache, S. 47.

535 Vgl. die Bibelstellen Lk 6,37, Mt 7,1, Röm 2,1, Röm 14,13.

536 Vgl. BayHStA, Akt 4180, 6051/II, Q45, fol.158v.

537 Vgl. BayHStA, Akt 4180, 6051/III, Q76, unfol.

5 von 35 Zeugen (14,3 %), oft vage, etwas vom Ehrverlust wissen. Manche bezeichneten den Ehrverlust als »stadtkundig« – was bedeutet, dass die Ansichten darüber, was »stadtkundig« war, innerhalb der Stadt auseinandergingen –, einer verband Ehrverlust und Amtsverlust. Häufiger waren den Zeugen Rodenburgers Aufenthalte im Gefängnis bekannt als seine Verbindung zur Beilsteinin. Zumindest 9 von 35 (25,7 %) zweifelten an Rodenburgers Zeugnisfähigkeit. Damit hatten sich, bei annähernd gleicher Zeugenanzahl, aber anderen Personen, sieben Jahre nach der letzten Befragung, die Zahlenwerte umgedreht. Wurde der Ehrverlust über die Jahre unbedeutender, der Zeugnisfähigkeitsverlust dagegen schlagender? Die Anzahl der befragten Personen und der Wechsel der Zeugen/innen erlauben keine belastbaren Aussagen. Die Antworten belegen jedoch, dass Rodenburger Anfang des 17. Jahrhunderts noch am Leben war und sich – wieder einmal – im Gefängnis befand, womit der unklare Eintrag zu »1590« im Genanntenbuch noch fragwürdiger wird. Er kann somit nicht Rodenburgers Sterbedatum bezeichnen. Dass er aber bei all den andauernden Problemen seit dem Konkurs der Handelsgesellschaft Rodenburgers Wiederaufnahme in den Stadtrat anzeigen sollte, scheint ebenso unmöglich zu sein.

Weiters existiert ein Verfahrensakt im Staatsarchiv Wertheim, welcher mit der Klage der Gläubiger von Gößwein-Rottenburger gegen Christoph, Andreas und Hans Kuchenmeister wegen Schuldforderungen beginnt,⁵³⁸ der für diese Studie jedoch nicht näher eingesehen wurde. All die genannten Verfahren belegen, wie heftig die Justiz nach dem Konkurs genutzt, sprich: wie heftig prozessiert wurde – allerdings erst nach Rodenburgers »RHRsnutzung«.

6.1.4 Kommunikatives Vorgehen

6.1.4.1 Rodenburgers Argumente gegenüber dem Stadtrat

Das erste im Verhör vorgebrachte und zugleich eines der häufigsten Argumente Rodenburgers war, dass er unschuldig sei und sich die Tat nicht beweisen lasse.⁵³⁹ Pia Fiedler stellt fest, dass alle Supplikanten/innen versuchten, die Frage nach der Schuld zu ihren Gunsten zu beantworten, indem sie die eigene Schuld entweder leugneten oder zumindest relativierten.⁵⁴⁰ Karl Härter zufolge stritten Delinquenten/innen in der Regel, deren Ausnahme Rodenburger darstellt, weder die Tat ab, noch forderten sie ein neues Verfahren;⁵⁴¹ sie gaben ihre Schuld zu und baten beispielsweise um eine Begnadigung.

Gegen den Reinigungseid als Bestätigung seiner Unschuld brachte Rodenburger zuerst vor, dieser würde, wenn gegen die Aussage einer so »leichtfertigen«, ehrlosen und folglich viel unglaubwürdigeren Person geschworen, seinem Ruf und seinen Geschäften schaden. Außerdem wäre er nicht verpflichtet, den Eid zu leisten.⁵⁴² (Dass Rodenbur-

538 Vgl. Briefbogen 412–47.23.00-12/79/2, 29.1.2020, Walter Bauernfeind an Florian Zeilinger.

539 Vgl. Akt Rodenburger, fol.703rff.; fol. 735r.

540 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 47.

541 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 261.

542 Vgl. Akt Rodenburger, fol.704v; fol.707v; zur »Unwahrhaftigkeit« der »leichtfertigen« Person vgl. ebd., fol.72or.

ger die Beilsteinin als »leichtfertig« bezeichnete, sich selbst aber nicht, mag zwar angesichts ihrer angeblich eklatant höheren Anzahl an Vergehen verständlich sein, spiegelt jedoch v.a. seine Selbsteinschätzung.) Tatsächlich büßte er aber auch ohne Purgation seine Kreditwürdigkeit ein,⁵⁴³ der Verdacht allein hatte dazu geführt. Als man ihn während seines Geständnisses fragte, warum er die Tat nicht viel früher angezeigt habe, meinte er, er habe eben gehofft, sich durch die Verweigerung des Eids retten zu können,⁵⁴⁴ wozu ihn seine rechtlichen Berater verleitet hätten. Später, als er um Erteilung des Eids supplizierte, bezeichnete er diesen quasi alternativlos als das »einzige Mittel«, mit dem sich jemand angesichts einer so zweifelhaften Faktenlage reinigen könne und das niemandem abgeschlagen werden dürfe. Aufgrund fehlender Beweise stehe der Reinigungseid einem sonst unbescholtenen Bürger wie ihm zu.⁵⁴⁵ Zusätzlich versuchte er es mit der Öffentlichkeit als ›Druckmittel‹ und argumentierte, dass »viele« der Ansicht seien, der Rat habe ihn in dieser Sache ungerecht behandelt.⁵⁴⁶ Rodenburger implizierte damit, dass ihm ihm zustehendes Recht verweigert werde.⁵⁴⁷ Er versuchte auch, die Anschuldigung, er habe mit dem Reinigungseid einen Meineid leisten wollen, zu entkräften. Weder heimlich noch öffentlich habe er den Reinigungseid je wirklich »gegenüber Gott« geschworen.⁵⁴⁸ Zudem könne sein Fall nicht zu einem Präzedenzfall werden, welcher der öffentlichen Abschreckung zuwiderlaufe, sei er doch unschuldig und würde daher rechtmäßig behandelt werden.⁵⁴⁹ Der Reinigungseid würde das frühere Urteil aber auch nicht ungerechtfertigt erscheinen lassen, da sich Rodenburger, wie er zugab, eindeutig verdächtig verhalten habe. Der Eid würde dem Rat also keinesfalls zum Schaden reichen. Die Aussagen der Beilsteinin, den später vorenthaltenen Reinigungseid und die vollzogene Strafe bezeichnete Rodenburger allerdings, die Praxis der städtischen Justiz anklagend, als »Unrecht«,⁵⁵⁰ das es auszugleichen gelte.

Seine rechtlichen Berater bzw. die schlechte Rechtsberatung erwähnte er bei mehreren Gelegenheiten. Erstmals verwies er auf seine zwei »Doktoren«, als er Gerüchte über die Aussagen der Beilsteinin gehört habe, so

»das er endtlichs willens gewesen, sich vnerfordert Zur verantwortung fur meine herren Zustellen, [...] Ime aber von seinen beden doctoren geratt[en] worden, solches fur sich selbst nicht Zuthun, sond[er]n der erforderung Zuerwarten, vnd Zuur Zuhören, ob vnd was Ime derwegen wurd furgehalten werden.«⁵⁵¹

Später sagte Rodenburger über den verweigerten Reinigungseid aus,

»der handel sei Ime durch Paulussen Wirsing Procurator alhir, gen Wien Zugeschrieben worden, [...], wie Er dann dasselb schreiben noch bei handen, Also hab er anfengklichs

543 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 737v.

544 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 711v.

545 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 733v-734r; fol. 737v.

546 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 703v; fol. 706r; fol. 716v; fol. 732vff.; fol. 698rff.

547 Vgl. Schreiber, Suppliken, S. 117.

548 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 733r.

549 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 732v.

550 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 733v; fol. 738r.

551 Akt Rodenburger, fol. 706r.

bei ainem Procurator Zu Wien, Vnd volgendts Zu seiner wider hieher kunfft, bei gedachtem Wirsing rath gesucht, weil sie dann bede der mainung gewesen, das Ime mit Recht kein Aidt auferlegt werden köndt oder möcht, Er auch denselben, do er Ime gleich mit gewalt aufgetrungen werden wolt, Zulaisten nicht schuldig were, vnd In sonderhait der Wirsing darbai vermeldt, das Er Ime deßwegen ein schriftlichs bedencken zu stellen wolt, Welches er aber gleichwol nicht gethan, Also hab Er [...] sich dardurch Zuentledig[en] Verhofft«⁵⁵².

Der Prokurator habe also weder seinen Auftrag erfüllt, noch habe er Rodenburger gut beraten. Auch später war es daher Wirsing, dem Rodenburger die Schuld am verlorenen Prozess zuschrieb.⁵⁵³

War Rodenburger ein Opfer seiner Anwälte? Dagegen spricht die Involvierung Doktor Heffners, der ihm etwas anderes, nämlich zur Leistung des Eids geraten hatte und in besserem Licht dargestellt wurde:

»do man so hardt mit dem Aidt an Ine gesetzt, hab Er gleichwol beim herren doctor heffner auch rath gehalten, derselbig hab Ime, wie er mit warhait bekennen musste, Von stundan geratten, das Er den Aidt, do er annders mit gutem gewiss[en] schweren köndte, Inn allweg vnwider setzlich laisten solte, dann Ime meine herren, als die Obrigkeit denselbigen Inn solchem fall wol auflegen köndte, Er auch denselben gehorsamlich Zulaisten schuldig were, vnd wurde dardurch sein bai sich selbst gethanes gelubt vnd verschweren widerumb Cassirt vnd aufgelöst«⁵⁵⁴.

Es standen sich also zwei juristische Meinungen gegenüber. Rodenburger hatte sich für die erste, aber schlechtere, weil auch vom Rat ›falsch‹ aufgenommene, entschieden. Die angedrohte Gefängnisstrafe habe ihn letztlich ganz aus dem Konzept gebracht, er habe aufgrund von den Umständen geschuldeter Nervosität bzw. aufgrund der Verhörführung nicht gewusst, was er rede,⁵⁵⁵

»also hart hab er sich vor der bedrohten gefengknus entsetzt, Vnd ob wol nicht on, das er sich letztlich Zum Aidt erpotten, so wolte er doch denselben, wann er gesehen, das es ernst gewesen nicht geschworn, sonder Ime Zuuor ainen bedacht darub[er] genommen haben, Wie Ime dann herr doctor Heffner gerathen, das Er vmb ainen bedacht Pitt[en] solte, Do er dann gesehen, das man den Aidt ye so gar steiff vnnd hart gegen Ime beharrt, so hette er gewiß nicht geschworen«⁵⁵⁶.

Rodenburger fürchtete in diesem Moment also doch, bei seinem ausführlichen Geständnis den Eid abgelegt bzw. sich in der ungünstigen Situation zu sehr für den Eid bereit erklärt zu haben. Später führte er als rechtlichen Berater noch seinen »Schwager« Joachim Nutzen an.⁵⁵⁷

552 Akt Rodenburger, fol.711vf.; fol.737v.

553 Vgl. Akt Rodenburger, fol.716r.

554 Akt Rodenburger, fol.712r.

555 Vgl. Akt Rodenburger, fol.712v.

556 Akt Rodenburger, fol.712v.

557 Vgl. Akt Rodenburger, fol.732r.

›Rationale‹ Beweise für Rodenburgers Unschuld scheinen nicht vorhanden gewesen zu sein, das zeigen auch seine Glaubwürdigkeit heischenden Versuche, bei etwas zu schwören, etwa indem er »Sagt, Er wöll eben so wol darauf sterben, das Ime von diser gerechtfertigten WeibsPerson gewalt vnd vnrecht geschehe«⁵⁵⁸. Mehrmals wurde Gott, den Rodenburger auf seiner Seite wählte, zur Beteuerung der Wahrheit angerufen. Gott wurde dadurch zum Zeugen, was letztlich an einen Eid erinnert.⁵⁵⁹ So entgegnete Rodenburger dem Rat während des fortgeschrittenen ersten Verhörs aufgebracht:

»meine herren haben seinen leib, vnd mögen Ine hin nemen vnd Zu stucken Zerreißen lassen, Aber bei Gott dem herren, auch bei seinem Aidt, vnd so wahr Gott Im himel leb, Vnnd Er soll Gottes anplick nimmermehr ansichtig werden, wölle auch das heilig Abentmal daruber empfaen, das Er sich keins Anschlags ZuerInnern wisse, den er sein lebenslang bei des Ochsenfelders hauß mit Ir [= der Beilsteinin] gemacht«⁵⁶⁰.

Und auch beim aufgezeichneten Widerruf seines Geständnisses vertraute er, wie er sagte, auf eine Art ›Gottesurteil‹: »Gott soll Ime an seinem letzten end nimer gnedig vnd Barmhertzig sein, So sey er vnschuldig«⁵⁶¹. Auch der Reinigungseid werde dadurch abgesichert, andernfalls könne es Konsequenzen haben, wenn er schließlich vor Gottes Angesicht trete.⁵⁶² Sophisticated, weil nichtssagend bzw. die Tatsachen verschleiern, ist auch die Aussage über das, was »Zwischen mir vnnnd der gerechtfertigten Beilsteinin füergangenn ist, Wölliches aber, allein Got bekannt, der in das verborgenn siehet, vnnnd herrz vnnnd Niern brüefet, denn Ich dißfahls nicht betrigenn kan«⁵⁶³. Hier war Gott im Inneren angesiedelt, war das eigene Wunschenken, obwohl er als Gegenüber dargestellt wurde. Später, in seiner Supplik an den Stadtrat, heißt es demonstrativ: »Ich waiß vnnnd verstehe auch, Das Got warhaftig, Vnnnd gerecht ist, Vnnnd, wie obgemelt, in daß verborgenn siehet, Vnnnd denn nicht vnschuldig halttenn wierdet, der seinen Namen mißbrauchet vnnnd vergeblich füeret.«⁵⁶⁴ Diese stark religiös geprägten Erzählstrukturen waren nicht nur Strategie, sie entsprachen auch den zeitgenössischen Konventionen.⁵⁶⁵

Als Rodenburger begann, die Tat zu gestehen, betonte er, sich nur ein »einziges Mal« mit der Beilsteinin »vergriffen« zu haben;⁵⁶⁶ denn für die Strafzumessung wurde häufig zwischen einer Einzeltat bzw. dem ersten Mal und einer Wiederholungstat unterschieden.⁵⁶⁷ Ins Gespräch seien sie gekommen, da sie, die er von früher kannte, ihn angesprochen habe und auch nach einem weiteren Treffen gefragt habe.⁵⁶⁸ Die In-

558 Akt Rodenburger, fol.706r.

559 Vgl. Akt Rodenburger, fol.735v; fol.737v; Holenstein, Rituale, S. 229.

560 Akt Rodenburger, fol.705rf.

561 Akt Rodenburger, fol.718v.

562 Vgl. Akt Rodenburger, fol.739r.

563 Akt Rodenburger, fol.738r; vgl. ebd., fol.739rf.

564 Akt Rodenburger, fol.739r.

565 Vgl. Ullmann, Gnadensachen, S. 173.

566 Vgl. Akt Rodenburger, fol.709r.

567 Vgl. Lidman, Spektakel, S. 321; Dinges, Justiznutzung, S. 530.

568 Vgl. Akt Rodenburger, fol.710v.

itiative sei also, dies wurde betont, von ihr ausgegangen.⁵⁶⁹ Rodenburger habe, wie er argumentierte, zwei Mal die Chance auf Sex mit ihr abgelehnt, das zweite und letzte Mal davon in alkoholisiertem Zustand,⁵⁷⁰ also während einer Beeinträchtigung seiner Zurechnungsfähigkeit.⁵⁷¹ Denn laut der CCC war Vorsatz (*dolus*) eine Bedingung für die Vollstrafe.⁵⁷² Als es schließlich zum »einzigsten Mal« gekommen sei, sei es wieder sie gewesen, die ihn verführt habe. Außerdem, so Rodenburger, handle es sich bei der Beilsteinin quasi um eine Prostituierte und somit eine unsittliche, kriminelle Person: Es sei geschehen »gantz on [...] das er gewusst, das sie verheurat gewesen, vnd hab Ir seins bedunckens ein Taler oder guldengroschen Zu lohn geben«⁵⁷³. Die öfters verwendete Bezeichnung mit dem Mädchennamen »Mosner Annalein« statt als »Beilsteinin« ist nicht in diesem Sinn zu verstehen, wurde sie doch auch von Zeugen und auch vom Scharfrichter Meister Frantz verwendet.⁵⁷⁴ Mit dem Verweis auf die Bezahlung sexueller Dienste nützte Rodenburger das reformatorische Bild von der illegalen Prostituierten als böse, teuflische Versucherin⁵⁷⁵ – die Frau sei (mehr) schuld. Damit stützte er sich eindeutig auf bestimmte Geschlechterbilder, nämlich das Bild von weiblicher Lüsternheit im Gegensatz zur bemüht widerstehenden Männlichkeit,⁵⁷⁶ eine damals übliche Erzählstrategie von Männern.⁵⁷⁷

Rodenburger sagte, er sei dadurch »in eine schwere Last und Weitläufigkeit« geraten:⁵⁷⁸ Weitläufigkeit meinte hier Schwierigkeiten und Verwicklungen unangenehmer Art besonders in rechtlichen Angelegenheiten, die Zeit und Mühe kosten.⁵⁷⁹ Weiters argumentierte er mit seiner Familie, wenn er klagte, der Verdacht gegen ihn führe »Zu ewiger verkleinerung meiner vnnnd der meinigen Ehren«⁵⁸⁰. Er erwähnte Weib, Kind(er?) und »Freunde«.⁵⁸¹ Damit verwies er auf einen drohenden, noch größeren Schaden, nämlich auf die prekäre ökonomische Situation⁵⁸² und das drohende Absinken der ganzen Familie in die Armut.⁵⁸³ Das Haus als kleinste Einheit der städtischen

569 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 247.

570 Vgl. Akt Rodenburger, fol.711r.

571 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 533.

572 Vgl. Mitteis/Lieberich, Rechtsgeschichte, S. 304.

573 Akt Rodenburger, fol.711v.

574 Vgl. Harrington, Ehre, S. 296; S. 391; Joel Harrington schreibt dazu, möglicherweise überinterpretierend: »Nürnbergers erfahrenem Scharfrichter zeigte häufig schon allein die Existenz eines Spitznamens eine gewisse Verbindung mit dem »losen Gesindel«, wenn nicht mit der Unterwelt an. [...] Frauen mit Spitznamen wie Spilkundl, die Peltz Kathra, das schleiffer Maidlein oder – ein Beispiel von nicht zu übertreffender Direktheit – das Mosre [Möse] Annala dürften kaum ehrbare Beschäftigungen gefunden haben.«, ebd., S. 177.

575 Vgl. Dinges, Geschlecht, S. 134ff.; Roper, Haus, S. 94f.

576 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 47f.; Dinges, Geschlecht, S. 134; Jarzebowski, Sexualität, Sp.1122ff.

577 Vgl. Lidman, Report, S. 12; Roper, Haus, S. 77; S. 175; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 152; Ullmann, Gnadengesuche, S. 170.

578 Vgl. Akt Rodenburger, fol.716r.

579 Vgl. Grimm, s. v. Weitläufigkeit.

580 Akt Rodenburger, fol.734v; vgl. ebd., fol.738v.

581 Vgl. Akt Rodenburger, fol.735v; fol.740r.

582 Vgl. Ludwig, Grazia, S. 247.

583 Vgl. Schreiber, Suppliken, S. 130.

sozialen Ordnung sei in Gefahr;⁵⁸⁴ Strafe und Ehrverlust seien daher gefährlicher für den sozialen Frieden als sein Ehebruch. Rodenburger scheint gewusst zu haben, dass der Rat grundsätzlich großes Interesse am materiellen Wohlergehen von Frauen und Kindern hatte⁵⁸⁵ und dass das primäre Ziel frühneuzeitlicher obrigkeitlicher Rechtsprechung die Wahrung des sozialen Friedens war.⁵⁸⁶ Rodenburger versuchte so, sein Gegenüber zu beeinflussen. Er flehte das »väterlich gnädige Herz« des Stadtrats an,⁵⁸⁷ und betonte seine »ehrliche Freundschaft« gegenüber dem Rat. Diese »Freundschaft«, quasi ein Teil seines Sozialkapitals, wie auch seine Geschäfte in Österreich, also sein wirtschaftlicher Nutzen, wurden als Argumente gegen die drohende Inhaftierung und Aberteilung angeführt.⁵⁸⁸

Als die drohende Haftstrafe durch das Urteil bestätigt wurde, behauptete Rodenburger, er sei krank. Ein zweites Mal, neben seinem Alibi, führte er also eine angebliche Krankheit als Entschuldigungsgrund an. Ob diese Entschuldigung gerechtfertigt war und/oder ob hier ein Muster erkennbar wird, muss offen bleiben. Daneben nannte Rodenburger abermals ökonomische Probleme, nämlich die anstehende Handelsrechnung als Argument für eine Verschiebung des Strafantritts.⁵⁸⁹ Die Geldspende an die Schule in Altdorf oder an einen anderen »Ort« nach der Wahl des Stadtrats, war Rodenburgers letztes Argument in diesem ›Sanktionshandelk.⁵⁹⁰ Angesichts der vielen verschiedenen Argumente, die oft gemeinsam vorgebracht wurden, geht Andreas Bauer davon aus, dass zumeist wohl der Gesamteindruck des Delinquenten zur Gnadengewährung führte.⁵⁹¹

Trotz später, in der Supplik an den Kaiser wiederholter Argumente bat Rodenburger den Stadtrat selbst jedoch nicht um Ehrrestitution. Ihm ging es ›nur‹, ganz konkret, um die Wiederzulassung zum Reinigungsseid und die Wiedererlangung seines Amts:⁵⁹²

»Ewer Ht: wöllen meine vorige nachlennngs füergebrachte, Vnd jetzt abermahls mit kurtz vnderholte entschuldigung, nochmals mit gnaden aufnehmen vnnd behertzigenn, sich meines obligenndten ellendts, Vnnd daruntter nicht minder höchst betrüebten armen Weibs vnnd Kinder, auch gantzen Erbarn Freündtschaft vätterlich erbarmen, Vnnd mich nochmahls, aintweder füer sich selbst, oder aber beschehener andeüttung gemeß, gleich mit vorwissenn vnnd *Consens* aines Erbarn Raths, wegen ausfüerung meiner, Got lob, recht bewüsten, vnnd vor Gottes Augenn Kundtbaren Vnschuldt vnnd Ablegung alles wid[er]wertigenn, gegenn mier schwebennden Verdachts, Zu würckhlicher *praestinierung* des Jüngst begerten *purgation* Aidts genediglich kommen lassenn.«⁵⁹³

584 Vgl. Akt Rodenburger, S. 140; Härter, Aushandeln, S. 264.

585 Vgl. Roper, Haus, S. 57.

586 Vgl. Lidman, Report, S. 13.

587 Vgl. Akt Rodenburger, fol.735r.

588 Vgl. Akt Rodenburger, fol.712v.

589 Vgl. Akt Rodenburger, fol.714r; Rudolph, Regierungsart, S. 281.

590 Vgl. Akt Rodenburger, fol.736r; fol.740r.

591 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 56.

592 Vgl. Akt Rodenburger, fol.740r.

593 Akt Rodenburger, fol.735v.

6.1.4.2 Rodenburgers Argumente gegenüber dem Kaiser

Die Argumentationsstrategien von Suppliken auf lokaler Ebene und Suppliken an den Kaiser stimmten, so Ullmann, üblicherweise großteils überein.⁵⁹⁴ Rodenburgers Argumentation gegenüber dem Stadtrat war der gegenüber dem RHR ähnlich, aber nicht gleich, auch da das jeweils Erbetene divergierte: Schon Rodenburgers Selbstbeschreibung implizierte, dass er gut angesessen (gewesen) sei,⁵⁹⁵ was er dem Stadtrat gegenüber wohl nicht zu erwähnen brauchte, und dass er in Wien, in Österreich wohlge-merkt, Handel treibe,⁵⁹⁶ also in den Territorien des Kaisers von ökonomischem Nutzen sei.⁵⁹⁷ Rodenburger präsentierte sich somit als wirtschaftlicher ›Player‹, der dem Kaiser im schlechtesten Fall abhanden kommen könnte;⁵⁹⁸ das Aushandeln der Begnadigung vor dem RHR war eröffnet.

Neben mehreren lateinischen Rechtsbegriffen und seinen rechtsnormativen Argumenten, wie seiner Unschuld, die sich auf die Funktion des Kaisers als Wahrer des Rechts bezogen,⁵⁹⁹ führte Rodenburger auch eine lateinische Allegation nach der Erklärung, dass er trotz Supplizierens an den Rat den Reinigungseid nicht mehr habe schwören dürfen, an:⁶⁰⁰ »forte quod Iuramentum semel recusatum postea uero praestitum, nullius esset momenti L non erit § fui Et l/s remittit § fui ff de Iureiurandis. etc.«⁶⁰¹ Die Passage lautet grob übersetzt: Weil ein einmal zufällig abgeschlagener, später jedoch geleisteter Eid keinen Wert hätte. Quelle sind die *Digesten* (ff.) des CIC, welcher schon im 15. Jahrhundert im Nürnberger Rechtsleben wirksam wurde: So wurde in der Stadt ab 1482 die erste Gesamtausgabe des *Corpus* gedruckt, um 1530 erschien mit Unterstützung des Rats eine kritische *Digesten*-Ausgabe.⁶⁰² Die daraus indirekt zitierte Passage, welche das Argument untermauern sollte, lautet offiziell übersetzt: »Wenn der Beklagte daher später zur Eidesleistung bereit ist, wird ihm dieser Eid nichts nützen, weil nicht auf den Eid geschworen wurde, der zugeschoben worden war.«⁶⁰³ Damit bestätigte Rodenburger

594 Vgl. Ullmann, Gnadengesuche, S. 170.

595 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691r; fol.734r.

596 Vgl. Akt Rodenburger, fol.690r.

597 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 263.

598 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 55.

599 Vgl. Westphal, Reichshofrat, S. 136.

600 Zu den juristischen bzw. lateinischen Begriffen vgl. Akt Rodenburger, fol.691r; zum Rodenburger widerfahrenen Unrecht vgl. ebd., fol.702r; fol.732vff.

601 Akt Rodenburger, fol.691r.

602 Vgl. Leiser, Rechtsleben, S. 174f.; Kernstück des rezipierten Römischen Rechts war der für Allegationen (= Rechtszitate) in Suppliken wichtige CIC: »Der oströmische Kaiser Justinian hatte zwischen 528 und 534 die große Überlieferung des antiken römischen Rechts in den noch anwendbaren Teilen neu verkündet. Es gab ein Einführungslehrbuch mit Gesetzeskraft (Institutionen), Auszüge aus den Schriften klassischer Juristen (Digesten bzw. Pandekten) sowie eine Sammlung von Kaisergesetzen (Codex). Im Verlauf des 6. Jahrhunderts traten noch weitere Kaisergesetze hinzu (Novellen).«, Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 117.

603 CIC, 3, 12,2,5.

gleichsam das rechtliche Vorgehen des Stadtrats und zeigte sich einsichtig im Sinne eines partiellen Schuldeingeständnisses;⁶⁰⁴ es implizierte eine gewisse Reue.⁶⁰⁵

Allerdings legitimierte er zugleich sein Verhalten,⁶⁰⁶ denn auch wenn er beim ersten Verhör etwas hitzig, eben aus »gerechter Hitze« heraus, reagiert habe, sei er doch lange Zeit ein ehrenhafter Mann gewesen,

»demnach mir ye die schmach vnnd vnehr, alß Einem Inn Ehren so lange Jar erkandten, vnd nun In eussersten Rhat gewurdigten Eines alten loblichen herkhomens bieder-
derman, nit vnbillich ex iusto calore nahendt Zu herten gegangen«⁶⁰⁷

sei. Indem er berichtete, dass ihm etwas zu Herzen gehe, äußerte er, Quintilians Beispiel folgend, Emotionen, um auch das Gegenüber emotional zu bewegen.⁶⁰⁸ Ehre, die, wenn sie bedroht sei, das Gemüt erhitze, stehe ihm zu. Rodenburger äußerte dabei ein Ehrbewusstsein bzw. internalisierte Ehrgefühle. Überhaupt waren »Hitze« und Zorn häufig gebrauchte Entschuldigungsgründe,⁶⁰⁹ wobei Dagmar Burkhart den Zusammenhang zwischen gekränkter Ehre und Zorn seit der Geschichte des Achilles belegt sieht (»Singe den Zorn, o Göttin, des Peleiden Achilleus...«).⁶¹⁰ In der Strafrechtswissenschaft war »furor« ein Grund von Unzurechnungsfähigkeit.⁶¹¹ Mit dem »Hitze«-Argument erzeugte Rodenburger somit Plausibilität.⁶¹²

Als Ursache des »gerechten Zorns« nannte er seinen (früher) guten Leumund, seinen ehrbaren und friedlichen Lebenswandel.⁶¹³ Als »Biedermann«⁶¹⁴ sei er ein normkonformes Gesellschaftsmitglied gewesen.⁶¹⁵ Die dem Ethos zugeordnete Lebensführung konnte den Sprecher glaubwürdig machen, den Adressaten gewinnen.⁶¹⁶ Die für einen selbst günstige Darstellung des eigenen Lebenswandels und die geringe Gewichtung von Verfehlungen spiegelt zudem die kommunikative Konstruktion der »ganzen Person«; Thomas Luckmann definiert Identität etwa als »Lebenslauf mit eigener Geschichte«.⁶¹⁷ Die Straftat wurde in solchen Fällen als absolutes Ausnahmeereignis dargestellt. Zusammen mit der Anerkennung des Rechts galt dies als »Versicherung für die Zukunft«.⁶¹⁸ Zu unterscheiden sind dabei, so Joanna Vitiello, die »fama of facts« und die »fama of a person«: Erstere konnte teilweise als Beweis fungieren, Zweitere bezeichnete

604 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 62.

605 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 58.

606 Akt Rodenburger, fol. 691r.

607 Akt Rodenburger, fol. 691r; vgl. ebd., fol. 691vf.

608 Vgl. Ottmers, Rhetorik, S. 131; Till, Affekt, S. 295f.; Ueding/Steinbrink, Rhetorik, S. 281; Wisse, Affektenlehre, Sp. 223.

609 Vgl. Lidman, Schande, S. 202.

610 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 20.

611 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 154.

612 Vgl. Erll/Roggendorf, Narratologie, S. 82; Knopf, Wirklichkeitsbezug, S. 768.

613 Vgl. Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 73f.; Ullmann, Gnadengesuche, S. 169.

614 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 691r.

615 Vgl. Lentz, Ordnung, S. 154.

616 Vgl. Till, Affekt, S. 288; S. 290.

617 Vgl. Fuchs/Schulze, Zeugenverhöre, S. 29.

618 Vgl. Ludwig, Herz, S. 182ff.

den Leumund und konnte bei bestimmten Delikten vor Strafen schützen.⁶¹⁹ Rodenburger sicherte sich somit doppelt ab: Er beteuerte seine Unschuld *und* verwies zudem auf seinen persönlichen Leumund.

In seiner zweiten Supplik erinnerte Rodenburger an das auf seine erste Bitte hin gewährte kaiserliche Fürbittschreiben und klagte, dass das Ehrrestitutionsverfahren danach verschleppt worden sei.⁶²⁰ Er beschrieb sich, nachdem er in seiner ersten Supplik seine »höchste Ehrennotdurft« beklagt⁶²¹ und an den Kaiser als den Schutzherren der Bedrängten appelliert hatte,⁶²² als »armselig« und »hochbetrübt«.⁶²³ Damit spielte er auf das in Suppliken sehr beliebte »Armen-Argument« an,⁶²⁴ obwohl andere Argumente, Rodenburgers in Ansätzen skizziertes Vermögen wie auch die Tatsache, dass das Armen-Argument von so vielen Supplikanten/innen benützt wurde, darauf verweisen, dass es sich eher nicht um eine realistische Selbsteinschätzung, sondern v.a. um ein rhetorisches Mittel handelte.⁶²⁵ Christian Wieland zufolge war die Behauptung, man sei »arm«, weniger eine ökonomische als eine rechtliche und z.T. moralische Kategorie. »Arm« musste nicht nur finanzielle Armut bedeuten, sondern konnte generell etwas Bemitleidenswertes, Elendes bezeichnen. Es meinte nicht-adelig, auch bedauernswert oder ungerecht behandelt.⁶²⁶ Alter, Krankheit oder auch »nur« Lohnarbeit, Not, aber auch Konjunkturschwankungen, Pandemien oder drohende Verarmung führten dazu, sich als »arm« zu bezeichnen.⁶²⁷ Es meinte aber auch Sozial-ausgeschlossen-Sein in einer Gesellschaft, in der Eingebunden-Sein fast alles war.⁶²⁸ Alle Hilflosen galten als »arm«.⁶²⁹ Robert Jütte beschreibt Armut daher als eine Art zwischenmenschlicher Beziehung, die wiederum Beziehungen und Rangordnungen beeinflusste.⁶³⁰ »Arm« waren, wie erwähnt, auch unschuldig Bestrafte wie Rodenburger bzw. durch Strafe übermäßig Belastete.⁶³¹ Damit konnten auch besitzindividualistische und »moralökonomische« Forderungen ausgedrückt werden.⁶³² Mit dem Armen-Argument wies Rodenburger den Kaiser wie zuvor den Stadtrat auf drohende sozialpolitische Probleme hin, die es zu verhindern gelte.⁶³³ Das Armutsargument, das auf die Ernährungs- und Erziehungsfunktion des Supplikanten als Familienvater verwies, hatte generell einen hohen Stellenwert,⁶³⁴ eine fehlende männliche Arbeitskraft wurde als etwas besonders Schlim-

619 Vgl. Vitiello, Justice, S. 89ff.

620 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 720v.

621 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 69or.

622 Vgl. Schreiber, Suppliken, S. 143; Ullmann, Gnadengesuche, S. 164.

623 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 720v.

624 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 50; Rudolph, Regierungsart, S. 303.

625 Vgl. Ullmann, Gnadengesuche, S. 168; Wieland, Fehde, S. 405.

626 Vgl. Grimm, s. v. arm; Jütte, Arme, S. 257; Wieland, Fehde, S. 403.

627 Vgl. Jütte, Arme, S. 2; S. 4ff.

628 Vgl. Garnier/Schnocks, Einführung, S. 7; S. 10; Lidman, Shaming, S. 315.

629 Vgl. Jütte, Arme, S. 15.

630 Vgl. Jütte, Arme, S. 12; S. 14.

631 Vgl. Rudolph, Regierungsart, S. 280ff.

632 Vgl. Dinges, Ehrenhändel, S. 363.

633 Vgl. Schreiber, Suppliken, S. 139.

634 Vgl. Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 71.

mes dargestellt.⁶³⁵ Dem sogenannten »Wirtschaftsargument« ging es dabei nicht nur um die Sicherung der eigenen ökonomischen Existenz,⁶³⁶ es sollte die Interessen von Supplikant und Obrigkeit verbinden,⁶³⁷ denn »aus einer ruinierten Wirtschaft waren keine Abgaben mehr zu erwarten.«⁶³⁸ Arbeitskraft sollte daher nicht verloren gehen.⁶³⁹ Auf die »Nahrung« der Familie bzw. des Haushalts,⁶⁴⁰ welche als Grundprinzip- und Wert der Ständegesellschaft die »Notdurft« an als knapp gedachten Ressourcen bezeichnete,⁶⁴¹ wurde schon verwiesen (s. Kap. 3). Man appellierte mit ihr bzw. mit dem allgemeinen Notlagen-Argument (man sei »bedrängt«⁶⁴²) an die Schutzfunktion des Kaisers gegenüber *personae miserabiles*, d.h. Armen, Kranken, Witwen und Waisen,⁶⁴³ deren Schutz schon in der RHRO von 1559 angesprochen⁶⁴⁴ und dezidiert für die Armen in der Wahlkapitulation Kaiser Rudolfs II. versprochen wurde.⁶⁴⁵ Die Angst vor besitzlosen Vagabunden war ein Gemeinplatz, die auslösende Armut wurde als Problem der Obrigkeit gesehen;⁶⁴⁶

»Ob die Supplikanten und Supplikantinnen diese Existenzangst tatsächlich verspürten, ist letztlich zweitrangig – wenngleich in vielen Fällen sehr wahrscheinlich, von Bedeutung ist vielmehr, dass sie vom Wirtschaftsargument überzeugt waren.«⁶⁴⁷

Noch immer aber leide Rodenburger unter den Folgen dieser Haft, unter Schmach, Spott und verlorener Kreditwürdigkeit.⁶⁴⁸ Der Verweis auf seine Geschäfte und seine Kreditwürdigkeit lässt sich dabei als ökonomisches Argument verstehen.⁶⁴⁹ Der RHR möge den Handelsmann retten und der Wirtschaft helfen, »dieweil Niemandts mit dieser meiner Schmach gedient«⁶⁵⁰. Er argumentiert also mehr oder minder wirtschaftsrational, Nützlichkeitsüberlegungen spielten eine Rolle.⁶⁵¹ Er wolle, so Rodenburger, neben anderen »ehrlichen Leuten« »bestehen« können.⁶⁵² (Die Ironie des baldigen Konkurses der Handelsgesellschaft bleibt den Historikern/innen vorbehalten.) Es war auch

635 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 251.

636 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 359.

637 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 250f.; Rudolph, Regierungsart, S. 281.

638 Rehse, Gnadenpraxis, S. 361; vgl. Härter, Aushandeln, S. 264; S. 271; Ullmann, Gnadengesuche, S. 163.

639 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 55.

640 Vgl. Zunkel, Ehre, S. 12f.

641 Vgl. Nowosadtko, Staatsinteresse, S. 370.

642 Vgl. Akt Richter, fol. 215v.

643 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 51.; Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 72; Schreiber, Votum, S. 206f.

644 Vgl. RHRO 1559, S. 30; S. 34f.

645 Vgl. Wahlkapitulation Rudolfs II., S. 77 (Art.1).

646 Vgl. Jütte, Arme, S. 16; S. 258.

647 Rehse, Gnadenpraxis, S. 250.

648 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 691r.

649 Zur materiellen Not als Folge entehrender Strafen vgl. Härter, Aushandeln, S. 262.

650 Akt Rodenburger, fol. 692r.

651 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 263; Härter, Strafverfahren, S. 478f.

652 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 692v.

ein Akt des Begnadigens, einem Verurteilten zu erlauben, ein ›rechtskräftiges‹ Testament abschließen zu können, das v.a. den Erben/innen des Begnadigten zugutekam.⁶⁵³

Weiters verwies Rodenburger auf seine abgebußte Haftstrafe,⁶⁵⁴ ein weiterer Umstand, der die Chancen der Begnadigung erhöhen konnte.⁶⁵⁵ Wie er bat, auch andere um soziale Reintegration und eine Rückkehrmöglichkeit ins ›ehrliche‹ Leben,⁶⁵⁶ die kritisierten andauernden Sanktionen bzw. die unverhältnismäßigen Folgen und Wirkungen des Strafvollzugs konnten zu Argumenten für eine Strafmilderung, d.h. zu Strafmilderungsgründen werden.⁶⁵⁷ Dazu zählten sozioökonomische bzw. -politische Argumente wie etwa, dass gewisse Sanktionen nicht nur den Straftäter selbst, sondern auch seine Familie betrafen.⁶⁵⁸

Immer wieder ging es daher auch um die Probleme, die sich für das soziale Umfeld des Supplikanten ergaben,⁶⁵⁹ die Auswirkung von Strafen auf unschuldige Dritte, denn es galt, so Ulrike Ludwig, ein von ihr aus der Praxis geschlossener »Rechtsgrundsatz«, wonach Strafen keine Unschuldigen schädigen durften, was i.e. S. die direkten Opfer eines Täters, i. w. S. auch dessen Familienangehörige meinte.⁶⁶⁰ Beruf, Besitz und Ehre beeinflussten die ganze Familie,⁶⁶¹ die Supplikanten verwiesen daher auf ihre Familie und Kinder, deren Ehre und deren Lebensgrundlage auch in Mitleidenschaft gezogen werden würden, wenn es so weiterginge. Unschuldige hatten vermutlich auch bessere Chancen auf Mitleid als der Straftäter selbst.⁶⁶² Oftmals wurde das Bild »unerzogener«, quasi verwahter Kinder ohne Zukunftschancen gezeichnet, die nun auf ihren Ernährer verzichten müssten,⁶⁶³ die männlichen Supplikanten könnten ihren wichtigen väterlichen Pflichten nicht mehr nachkommen.⁶⁶⁴ Auch das schädige langfristig die städtische Wirtschaft.⁶⁶⁵ Ludwig sieht das Argument als durchaus plausibel an,⁶⁶⁶ aber auch Fiedler:

»Schließlich gefährdeten sich [sic!] in finanziellen Notlagen befindende StadtbewohnerInnen nicht nur den städtischen Frieden, sondern bedeuteten für die Stadt, die die Versorgungspflicht gegenüber verarmten Bürgern/Bürgerinnen hatte, auch zusätzliche Kosten.«⁶⁶⁷

653 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 62; S. 70.

654 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 691v.

655 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 57; Ortlieb, Gnadensachen, S. 195; Ullmann, Gnadengesuche, S. 170.

656 Vgl. Ludwig, Herz, S. 186.

657 Vgl. Schreiber, Votum, S. 208.

658 Vgl. Ludwig, Herz, S. 207.

659 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 167.

660 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 55; Ludwig, Herz, S. 205ff.; Harriet Rudolph beschreibt allgemeiner, dass Opfer eines Verbrechens entschädigt werden mussten und eine Begnadigung Dritten nicht schaden durfte, vgl. Rudolph, Regierungsart, S. 273.

661 Vgl. Clementi, Heiratsgüter, S. 121.

662 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 370.

663 Vgl. Ludwig, Herz, S. 206; Rehse, Gnadenpraxis, S. 369.

664 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 54; Rehse, Gnadenpraxis, S. 355.

665 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 264; S. 271; Ullmann, Gnadengesuche, S. 163.

666 Vgl. Ludwig, Herz, S. 206.

667 Fiedler, Supplikenwesen, S. 55.

Rodenburger habe, wie er schrieb, noch »ehrbare« Freunde sowie, trotz des angeblichen Ehebruchs, Frau und Kind(er?) hinter sich. Er besaß somit ein bestimmtes Sozialkapital⁶⁶⁸ und demonstrierte seine ›Referenzen‹, seinen sozialen Rückhalt⁶⁶⁹ durch die »stützende Gemeinschaft«⁶⁷⁰, die sich auch fortan um ihn kümmern und vor weiteren Delikten bewahren würde,⁶⁷¹ denn »Neben den guten Lebenswandel trat mitunter ein auf die Zukunft zielender, erzieherischer Impetus der Argumentation.«⁶⁷² Man könnte bei dieser Einbindung in die Gemeinschaft⁶⁷³ übertrieben metaphorisch von einer ›sozialen Fußfessel‹ sprechen. Deviantes Verhalten wurde jedenfalls nicht nur von Delinquenten/innen, sondern auch von deren Umwelt durch Sozialkontrolle bestimmt.⁶⁷⁴ Das Zeugnis von Instanzen informeller Sozialkontrolle konnte durchaus über Ehre bestimmen.⁶⁷⁵ Diverse sozialnormative Argumente waren dabei miteinander verzahnt:

»Indem man die Unersetzbarkeit der angeklagten bzw. verurteilten Person für ihr gesamtes soziales Umfeld betonte, dokumentierte man zugleich, dass sie ihren Platz in der Gesellschaft gefunden hatte. Dies sollte der Obrigkeit wiederum signalisieren, dass der bzw. die Verurteilte aus dem Arrest in ein intaktes soziales Umfeld entlassen würde, welches durch soziale Kontrolle abweichendes Verhalten zu verhindern und zu sanktionieren wusste.«⁶⁷⁶

Mit seiner ›demonstrative Rechtsakzeptanz‹ zielte Rodenburger zudem darauf ab,⁶⁷⁷ Besserung zu versprechen und Zukunftschancen aufzeigen.⁶⁷⁸ Sein Versprechen für die Zukunft lautete entsprechend: »Das vmb Eur Kay: Mt: die Zeit meines lebens Zuerdienen, will Ich Vngespart leibs vnd guets willig vnnd berait erfunden werden«⁶⁷⁹. Neben früherem guten Lebenswandel und einem gegenwärtig guten Umfeld wurde somit auch künftiges gutes Verhalten ins argumentative ›Feld‹ geführt.

Der Kaiser habe nun die Gelegenheit, seine Macht unter Beweis zu stellen,⁶⁸⁰ er solle »ex Plenitudine potestatis Caesarae«⁶⁸¹ handeln. Ein Do-ut-des. Rodenburger versprach dafür, in der Sanctio, für den Kaiser zu beten, d.h. er und »mein betrübtes weib vnnd kind, sambt vnser beeder Erbaren freundschaftt«⁶⁸². Dieses Gebetsversprechen spiegelt die politisch-rechtliche wie moralisch-sakrale Dimension kaiserlicher Würde.⁶⁸³

668 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 263.

669 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 19.

670 Vgl. Ludwig, Herz, S. 201ff.

671 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 267; Härter, Disziplinierung, S. 377f.

672 Ludwig, Herz, S. 267.

673 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 268.

674 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 35.

675 Vgl. Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 19.

676 Rehse, Gnadenpraxis, S. 362.

677 Vgl. Rudolph, Regierungsart, S. 303.

678 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 266; Härter, Strafverfahren, S. 477.

679 Akt Rodenburger, fol.692v.

680 Vgl. Akt Rodenburger, fol.730r.

681 Akt Rodenburger, fol.720r.

682 Akt Rodenburger, fol.730r.

683 Vgl. Schreiber, Suppliken, S. 123f.

Der Kaiser, für den Rodenburger betete, solle ›höhere Gerechtigkeit‹ walten lassen, die sich für ihn auch im Jenseits bezahlt mache.⁶⁸⁴ Eine Fürbitte für eine andere Fürbitte.

Zwei Beispiele können das Argumentieren mit Erzählungen beleuchten. Rodenburger modellierte bzw. veränderte seine Geschichte dabei je nach Adressat, um seine Erfolgchancen zu steigern. Die daraus resultierenden unterschiedlichen Wirklichkeitserzählungen, für die Fakten ausgewählt oder ausgelassen, umgestellt, reformuliert und mit fiktiven Aussagen ergänzt werden konnten, waren mitunter sogar widersprüchlich.⁶⁸⁵ Erstens wurden Erzählungen über die Frau als Verführerin eingesetzt.⁶⁸⁶ Die Bezeichnung der Beilsteinin als ›leichtfertige‹ Person, als ›Dirne‹ bzw. als illegale Prostituierte spielte sowohl während des ›Vorverfahrens‹ als auch des Verfahrens eine Rolle, allerdings variierte Rodenburger das Bild. Bei seinem ersten Verhör erzählt er noch von ihrer Behauptung, ›keine solche Dirne‹ zu sein, aber auch von ihrer Drohung, ihm ein ›Panckart‹ anzuhängen. Während seines Geständnisses trat sie v.a. als Prostituierte und Verführerin auf, mit der er sich schließlich ein ›einziges Mal‹ einließ. Bei der Beteuerung seiner Unschuld war sie schließlich die Animositäten hegende Lügnerin. Ohne Folter sei ihr nicht zu glauben⁶⁸⁷ – ihm dagegen schon. In seinen Suppliken versuchte er, die ›Wirklichkeit‹ neu herzustellen und seine Lebenswelt zu verändern,⁶⁸⁸ versuchte, die Deutungshoheit über das Geschehene zu erlangen.⁶⁸⁹

Zweitens griff er aus ihrer Erzählung den Verweis auf den Spitzweck heraus und entwickelt ihn während des ›Vorverfahrens‹ zu einem wichtigen Symbol für seinen Ehrverlust bzw. die fast ›chaos-theoretisch‹ anmutende, sträfliche ›Kleinigkeit‹, die zum Ehrverlust führte – auch in vielen frühneuzeitlichen Hinrichtungsakten wurde der Weg aus relativ kleinen Ursachen in die schwere Kriminalität beschrieben⁶⁹⁰ –, während das Gebäck in den Suppliken an den RHR, in denen Rodenburger seine Unschuld betonte, nicht mehr erwähnt wurde. Wieder und wieder, je nach Intention und Kontext, veränderte Rodenburger seine Erzählung.

Rodenburgers Suppliken an den Stadtrat und jene an den Kaiser ähnelten sich in der Argumentation bzgl. Rodenburgers Verbindung zum Haus Österreich, seiner Wirtschaftsleistung, seinem Sozialkapital und seiner hinsichtlich ihres Lebensunterhalts bedrohten Familie. In beiden Fällen kam es zum ›Gnadenhandel‹ mittels Gegenleistungen: Der Stadt bot Rodenburger eine konkrete Geldspende an, dem Kaiser sein Gebet und dass er die kaiserliche Gnade verdienen werde,⁶⁹¹ beide Male betonte er seine Verdienste für die Wirtschaft, eine gängige Argumentationsstrategie.⁶⁹² Den Stadtrat bat er jedoch noch nicht um Ehrrestitution, zu diesem Zeitpunkt ging es Rodenburger ›nur‹ um den Reinigungseid und sein Amt. Es bleibt daher zu fragen, warum er seine Bitte an

684 Vgl. Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 77f.

685 Vgl. Ruhrmann, Nachricht, S. 244ff.

686 Vgl. Roper, Haus, S. 77; S. 94f.; S. 175; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 152; Ullmann, Gnaden-sachen, S. 170.

687 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 691r.

688 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 37.

689 Vgl. Schnabel-Schüle, Ego-Dokumente, S. 298f.

690 Vgl. Hartinger, Rechtspflege, S. 65.

691 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 692v.

692 Vgl. Ludwig, Grazia, S. 246.

den Kaiser modifizierte: Waren neue Probleme aufgetreten, die nach einer umfassenderen Lösung riefen? Oder orientierte sich die neue Strategie am neuen Adressaten, am Kaiserbild, bzw. am neuen Wissen des Supplikanten? Rodenburger hatte jedenfalls sein verbliebenes symbolisches Kapital (Ehre), aber auch sein kulturelles (Wissen), ökonomisches (Geld) und soziales (Beziehungen) zusammengekratzt und versuchte, seine Ehre zu retten.

6.1.4.3 Argumente des Stadtrats

Aufgrund einer gewisse Sachverhalte beschönigenden bzw. verschweigenden Supplik die Zuständigkeit über einen Fall entzogen zu bekommen, auch wenn das Strafverfahren schon beendet war, konnte für die betroffene Obrigkeiten einen Gesichts- und Machtverlust bedeuten,⁶⁹³ daher brachte der Nürnberger Stadtrat zumindest im Nachhinein einen Gegenbericht ein: Der Stadtrat, so schrieb er relativ untertänig, wäre der kaiserlichen Verfügung gerne nachgekommen, allerdings müsse er, seinem ihm vom Kaiser selbst und dessen Vorfahren anvertrauten »Amt« nach, dagegen einwenden, dass es einige »Ursachen« gebe, weshalb man Rodenburger nicht restituieren könne. Zwar sei dem Stadtrat »unbewusst«, was Rodenburger dem Kaiser mitgeteilt habe, er könne sich aber denken, dass dieser verschiedene Entschuldigungen angeführt habe, um den Kaiser zur Fürbitte zu bewegen, außerdem habe Rodenburger selbst seinerzeit angekündigt, er wolle sich an den Kaiser wenden.⁶⁹⁴

Die Beilsteinin, deren ›Verbrechen‹ geschildert wurden, habe im gütlichen Verhör gegen Rodenburger ausgesagt. Um Rodenburger, der kurz zuvor verreist war, nicht Unrecht zu tun, habe man einen Endlichen Rechtstag angesetzt, an dem die Beilsteinin ihre Anschuldigungen noch einmal wiederholt habe, an dem er allerdings nicht anwesend war. Anwesend waren dabei, und hier wird eine gewisse Öffentlichkeit greifbar, »etliche« Ratspersonen, Schöffen und Priester. Der Rat wäre somit »verursacht« worden, Rodenburger nach seiner Rückkehr zu verhören. Dieser sei jedoch trotz entsprechender Ankündigung erst zurückgekehrt, als die Beilsteinin bereits hingerichtet gewesen war. Und obwohl er zuerst den Reinigungseid, bevor er ihm auferlegt wurde, freiwillig »exzipiert« habe, habe er später seine Schuld gestanden, auch wenn er sich durch einen späteren Widerruf des Geständnisses habe retten wollen.⁶⁹⁵ Rodenburger habe daraufhin die »gewöhnliche« Strafe erhalten und zu spät um »Mitigation« (um Strafnachlass) gebeten. Wegen des freiwillig abgelehnten Reinigungseids könne er sich nun nicht beklagen, dass ihm die Strafe »unrechtmäßig« auferlegt worden sei.⁶⁹⁶ Mehr noch:

»Er hab gegen Gott geschworen, den Ime auferlegten Aidt nit Zulaisten, dene er doch *in effectu*, durch seine vilfeltige Zum hochsten beteurte Verlangnussen, mehr dann ain-

693 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 363.

694 Vgl. Akt Rodenburger, fol.697rf.; wurde die vom RHR erwähnte Kopie von Rodenburgers Supplik nicht an den Stadtrat, sondern einen anderen Adressaten übersickt, oder verschwiegen die Stadträte etwas?

695 Vgl. Akt Rodenburger, fol.697vff.

696 Vgl. Akt Rodenburger, fol.699rf.

mal vnd dergestalt praestirt hat, das er wol *pro quasi periura* [= quasi als Meineid] wo man sein nit sonderlich verschont, deßwegen angeZogen werden köndt«⁶⁹⁷,

und da er »das *Iuramentum purgationis* hernach laisten wöllen, so hett er (wofern er damit Zugelassen worden were) notwendig *periurium* [= Meineid] begehen müssen«⁶⁹⁸. Der Kaiser werde aus den beigefügten »Akten« (den Verhörprotokollen), welche die Geständnisse wie auch Rodenburgers »Wankelmütigkeit« dokumentieren und den Verdacht gegen ihn nur vergrößern, »verstehen«, dass Rodenburgers Schuld erwiesen sei.⁶⁹⁹

Sollte Rodenburger jedoch wieder in den Rat aufgenommen werden, würde das dem übrigen Kollegium zu »Schimpf und Verkleinerung« reichen,⁷⁰⁰ »In bedacht, das dies straff vnd entsetzung Von alters hero gegen dergleichen deliquirenden Personen [...] gebreuchlich gewest«⁷⁰¹, denn Genannte bräuchten die entsprechende Glaubwürdigkeit bzw. den entsprechenden Sozialkredit, mussten sie doch Urkunden, Verträge und Testamente ausstellen und siegeln und somit als »Zeugen« auftreten.⁷⁰² Dies gehe nicht mit Bescholtenheit zusammen, daher der Verlust von Amt und Zeugnisfähigkeit. Ein hochgestellter Mann wie Rodenburger sei immerhin ein Vorbild, in diesem Fall: ein schlechtes Beispiel für die Allgemeinheit.⁷⁰³ Eine Ehrrestitution würde einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen,⁷⁰⁴ dazu angetan, »vnserer wolhergebrachte Priuilegirte Ordnungen ZuZerrutten«⁷⁰⁵. Hier wurde dezidiert mit »Ordnung« argumentiert. Wenn Verhaltenssicherung soziopolitische Stabilität erzeugte,⁷⁰⁶ so konnte Ehrrestitution, die Aufhebung von Sanktionen wegen »falschen« Verhaltens, eine Gefahr für die lokale Gemeinschaft darstellen. Tatsächlich boten Restitutionen als Eingriffe in den Status quo immer die Gefahr, dass es zu »Weiterung und Unruhe« kam.⁷⁰⁷ Man versuchte, Rodenburger mit »seinen eigenen Waffen« zu schlagen, indem man mit dem gleichen Wert, aber einem anderen Ehrkonzept argumentierte. Und es wurde suggestiv angefügt, dass, anders als vom Stadtrat vorgeschlagen zu handeln, »one Zweiuel Eur Kay. Mat. will vnd mainung gar nit ist«⁷⁰⁸.

6.1.4.4 Argumente, die der RHR aufgriff

Dass der RHR in seinen Fürbittschreiben auf Rodenburgers Argumente einging, spiegelt die Wirkung verschiedener Kommunikationsakte und -medien (die Protokolle vom

697 Akt Rodenburger, fol.699r.

698 Akt Rodenburger, fol.699v.

699 Vgl. Akt Rodenburger, fol.698vf.

700 Vgl. Akt Rodenburger, fol.699v.

701 Akt Rodenburger, fol.699v.

702 Vgl. Akt Rodenburger, fol.699vf.

703 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 181.

704 Vgl. Akt Rodenburger, fol.700r.

705 Akt Rodenburger, fol.700r.

706 Vgl. Armer, Ulm, S. 430.

707 Vgl. FR-Protokoll, fol.487r.

708 Akt Rodenburger, fol.700r.

Verhör des Delinquenten vs. das unterwürfige Flehen des Supplikanten),⁷⁰⁹ die verschiedenen Interessen der beiden Instanzen sowie ihre unterschiedlichen Ehrvorstellungen. Wie sich zeigt, funktionierte die Kommunikation zwischen Rodenburger und dem Stadtrat sowie zwischen dem Stadt- und dem RHR schlechter als die zwischen Rodenburger und dem RHR, die ein ›Bündnis‹ eingingen. Der RHR demonstrierte im Sinn des Supplikanten seine Zuständigkeit für die Ehrrestitution. Rodenburger bat den Kaiser z. B.,

»damit Ich auß Kayserlicher Vollmacht mehr begerter massen Zu Ehren vnd In mein vorigen Standt wiederumb kommen, Neben andern Ehrlichen leutten bestehen, mein werbung, wie Zuor ohne scheuch treiben, handln vnd wandlen möge«⁷¹⁰,

der RHR ersuchte daraufhin den Stadtrat, »das Er Zur vorigem seinem Erenstandt wider gelassen vnd also vber alberait erlittene nit wenig beschwerliche fengnis spott vnd schaden, vernerer nachred vnd Verclainerung enthaben wurde«⁷¹¹ bzw. »Ime Zue ange-deutter Purgation vnd seinen vorigen Standt vnd ampt widrunb kumen Zulassen«⁷¹².

Rodenburgers Geschäfte in Österreich wurden vom RHR nicht erwähnt. Allerdings hatte Rodenburger seine (ehemaligen) Handelsgenossen in »allen Ländern« genannt,⁷¹³ möglicherweise hatte er also sogar Netzwerke bis an den Kaiserhof. Klientelbeziehungen zum Hof hatten immerhin eine große Bedeutung für die Supplikationspraxis.⁷¹⁴ Rodenburger stand aber auch als Reichsstadtbewohner in einem relativ engen Verhältnis zum Kaiser als seinem Stadtherrn.

Der RHR übernahm dagegen in seinem ersten Fürbittschreiben Rodenburgers Argument der unglaubwürdigen »leichtfertigen« Beilsteinin, die im zweiten als »malefizische Person« wiederkehrte. Dem Stadtrat seien die Sache und somit die Fragwürdigkeit ihrer Aussagen bekannt. Grundsätzlich sei man auch mit Maßnahmen zur Eindämmung der »Leichtfertigkeit« einverstanden,⁷¹⁵

»Wan aber diser Rottenburger nit allein von seinem Eheweib vnd Erlichen freundschaft, selbst verpetten wurd, danebens auch seiner aufrichtigen handtierung vnd vorigen wandels, guette Zeugnis hatt, One das vnd da Er Ime eines andern bewusst gewesen, Er Zweifels frei sich bei Euch nit selbst wurde eingestellt haben, oder nachmals da auffhalten, Neben dem das wir auch vermercken, das Er der ortten Zimblich Wol angesessen«⁷¹⁶.

Der RHR verwies auch auf Rodenburgers sozialen Rückhalt durch Familie und »Freundschaften«, auf seinen früheren guten Lebenswandel, d.h. seinen guten Leumund und Ruf. Da dieser nicht auf das Strafverfahren bezogen war, wird er hier als sozialnormatives Argument kategorisiert. Für den RHR zählten der Lebenswandel des Delinquenten,

709 Vgl. Merten, Kommunikation, S. 297.

710 Akt Rodenburger, fol.692v.

711 Akt Rodenburger, fol.694v.

712 Akt Rodenburger, fol.741v.

713 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691r.

714 Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 181.

715 Vgl. Akt Rodenburger, fol.694r; fol.741r.

716 Akt Rodenburger, fol.694r.

seine soziale Integration und seine Bereitschaft zu diszipliniertem Verhalten,⁷¹⁷ sie waren somit entscheidende Argumente für die Ehrrestitutionsfürbitte. Dass auch seine Frau bzw. seine Familie, gleichsam die ›Opfer‹ der Tat, für Rodenburger gebeten bzw. ihm, vielleicht aufgrund der Beteuerung seiner Unschuld, verziehen hatten (dass »dieser Rottenburger nit allein von seinem Eheweib vnd Erlichen freundschaftt, selbst verpetten wurd«⁷¹⁸), spielte, wie Härter erklärt, gerade bei Ehebruchsdelikten eine wichtige Rolle: Die von der Ehefrau gewährte Verzeihung war ein besonders wichtiges Argument für jegliche Strafmilderung.⁷¹⁹ Im protestantischen Nürnberg ließ sich damit sogar an Luther selbst erinnern, der eine Weiterführung der Ehe nach dem Ehebruch befürwortet hatte, wenn die Ehepartner weiterhin miteinander leben wollten.⁷²⁰ Schon Thomas von Aquin hatte als Voraussetzungen für einen Straferlass die Berücksichtigung des Gemeinwohls, Vergebung durch das Opfer und die notwendige Autorität und Zuständigkeit genannt.⁷²¹ Begnadigungen konnten das Recht der Geschädigten beeinträchtigen,⁷²² die Vergebung der Geschädigten war daher ein wichtiger ›Gnadengrund‹.⁷²³ Das Argument, seine Frau habe ihm vergeben, fand sich jedoch gar nicht explizit in Rodenburgers Supplik, daher stellt sich die Frage, woher der RHR diese Information besaß. Sofern er das nicht aus Rodenburgers Aussage, er wolle weiterhin mit Frau und Kindern ehrlich leben,⁷²⁴ abgeleitet hatte, was möglich wäre, muss es andere Informationskanäle gegeben haben. All die genannten Argumente entsprechen jedenfalls den von Härter aufgelisteten Argumenten für Begnadigungen: Er nennt, als wichtigste soziale Faktoren, den Leumund des Delinquenten, seine ökonomische Situation, die Unterstützung und das Ansehen bei Familie, Nachbarn und lokalen Eliten sowie die soziale Integration in Bezug auf die dadurch ausgeübte Sozialkontrolle.⁷²⁵ Ehrrestitution, darauf wird noch einzugehen sein, war anderen Begnadigungen sehr ähnlich.

Der RHR griff also v.a. sozialnormative Argumente auf und ›teilte‹ offiziell die Ordnungsvorstellungen des Supplikanten; er nannte aber auch rechtsnormative Argumente (Rodenburgers Unschuld, die bereits abgebüßte Haftstrafe), wobei das erste Fürbittschreiben dem Stadtrat aufgrund fehlender konkreter ›Empfehlungen‹ einen gewissen Handlungsspielraum ließ, während das zweite, nach der städtischer Weigerung, jenem nachzukommen, konkretere Bestimmungen enthielt. Nur ein einziges Mal argumentierte der RHR mit dem Herrschaftsverhältnis zwischen Kaiser und Stadt.

Im zweiten Fürbittschreiben ging der RHR auf die Gegendarstellung des Stadtrats ein und nannte die darin vorgebrachten »Bedenken« »nicht unerheblich«,⁷²⁶ trotzdem trat er im Namen des Kaisers für Rodenburgers Ehrrestitution ein, da

717 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 473; S. 478.

718 Akt Rodenburger, fol.694r; vgl. Grimm, s.v. verboten; s.v. verbitten.

719 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 265.

720 Vgl. Ludwig, Herz, S. 246f.

721 Vgl. Novak, Strafe, S. 109f.

722 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 136.

723 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 135f.

724 Vgl. Akt Rodenburger, fol.692r.

725 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 251.

726 Vgl. Akt Rodenburger, fol.741r.

»Er aber hinwider sein Vnschuldt so hoch beteuert, vnd dan Euch nit vnbeuust was dergleichen malefit[zische] Personen aussagen, gegen, bekanten Erlichen leuten, die sonsten gutes namens vnd herkomens seindt dessen auch gutt Zeugnis haben, gelten mögen, Zudeme Er Rottenburger nunmehr durch erlittene fengnis vnd langwerige kumernis sein vnbedachtsames V[er]weigern Zimblich abgepusset, auch nebens seiner Hausfrauen vnd ansehnlichen freundschaftt selbst vorpitt, solche erpitten thuet, die vnser erachtens der sachen nit vngemeiß seien«⁷²⁷.

Es waren dieselben Argumente wie ein Jahr zuvor, ergänzt um Rodenburgers beteuerte Unschuld und seine bereits abgebußte Haftstrafe. Ein ›ehrliches‹ Herkommen, ein guter Lebenswandel, eine verbußte Strafe, sozialer Rückhalt und eine zu ernährende Familie waren die Argumente, die eine Ehrrestitution für den RHR als ›nützlich‹ erscheinen ließen. Härter verweist darauf, dass v.a. arbeitsfähige Familienväter wie Rodenburger begnadigt wurden.⁷²⁸ Kulturelles, ökonomisches, soziales und symbolisches Kapital konnten einen Sanktionennachlass und eine soziale Reintegration bewirken.

Wie die Zeugenverhöre belegen, war Rodenburgers Ehre später kaum mehr ein Thema, sein Amt erhielt er jedoch, höchstwahrscheinlich, wenn auch nicht sicher, nicht zurück.

Resolutionsprotokolle

Ergänzen lassen sich die offiziellen Fürbittschreiben durch die internen Resolutionsprotokolle des RHRs: In diesen wurde am 6.11.1586, auf Rodenburgers zweite Supplik hin, vermerkt:

»Das Jurament alhie anZunemen hat gar nit statt, Aber vorschrifft noch einmal an die Von Nürnberg Zugeben, Weil dennoch die Inzicht nit so lautter Vnd der Supplicant einer so Erlichen guten freundschaftt Ist. möcht wol geschehen«⁷²⁹,

bzw. »Renovetur ire Mey: vorige Intercession«⁷³⁰. Die inoffiziell wichtigsten oder zumindest die einzigen hier vermerkten Argumente waren also Rodenburgers ungeklärte Schuld und seine »ehrliche gute Freundschaft«, d.h. seine ›Beziehungen‹ bzw. sein ›Sozialkapital‹. Der gegnerische Stadtrat war damit allerdings nicht gemeint. Der städtische Gegenbericht fand in dieser Entscheidung überhaupt keinen Niederschlag. Möglicherweise versuchte der RHR, mit seiner wiederholten Entscheidung einem Gesichtsverlust vorzubeugen. Auffällig ist zugleich, dass der Reinigungseid, den der RHR in dem am selben Tag ausgestellten Fürbittschreiben vom Stadtrat erbat, am RHR selbst »nicht statt« hatte. Der RHR sah es anscheinend als nicht zulässig bzw. nicht klug an, selbst einen Reinigungseid zu erlauben, die lokale Obrigkeit solle das selbst tun. Damit erachtete er die zweite der beiden von Rodenburger erbetenen Optionen für rechtlich in Ordnung

727 Akt Rodenburger, fol.741r.f.

728 Vgl. Härter, Aushandeln, S. 267.

729 Resolutionsprotokoll 53, fol.57r.

730 Resolutionsprotokoll 52a, fol.657r.

(»entweder selbsten alhir von mir angeZogenes *Iuramentum Purgatorium* aller genedigst auff vnnd annemen, Oder aber [...] mich Zugleich angeregter meiner Ehren widerumb Zurestituiren, nochmaals meergedachten Rath durch eine [...] Kay: Fürschriffth dahin aller genedigst Zuermogen«⁷³¹.)

6.1.4.5 Zusammenfassung

Die Ergebnisse der Argumentationsanalyse, veranschaulicht in Tabelle 6^A, lassen sich wie folgt zusammenfassen: In Rodenburgers Suppliken an den Kaiser fanden sich sowohl rechts- als auch zahlreiche sozialnormative Argumente (in der Tabelle gekennzeichnet als RN und SN), deren Anzahl nicht zwangsläufig auf ihr jeweiliges Gewicht schließen lässt. Es überwog die Argumentation mit negativen Tatfolgen, da die von vielen anderen vorgebrachten Schuld-milderungsgründe aufgrund der vom Supplikanten behaupteten Unschuld wegfielen. Eine Allegation fand sich nur in der ersten Supplik an den Kaiser, wobei mit dieser Verständnis für die Position des Stadtrats demonstriert wurde. Rechts- und sozialnormative Argumente konnten auch gemischt vorkommen, eben aufgrund der Verbindung von rechtlicher und sozialer Ehre, so etwa Rodenburgers Hinweis auf sein »ehrliches Herkommen«, das sich auf den sozialen Stand des Supplikanten bezog, das jedoch auch mit Rechten verbunden war und im Strafverfahren berücksichtigt werden sollte.

Es überwogen Argumente mit Ich-Bezug (IB), wenngleich alle vom jeweiligen Gegenüber berücksichtigt werden sollten und viele implizit die Stadtobergkeit kritisierten. Das Argumentieren mit der eigenen Familie bzw. den eigenen Rechtsberatern wird deshalb als ich-bezogen kategorisiert, weil es dabei nicht primär um das adressierte Gegenüber ging, sondern um mit der Person des Supplikanten verbundene Ehrrestitutionsgründe. Gewichtige Argumente mit Fremdbezug (FB) sind diejenigen, welche als Legitimationsgrundlage für die erbetene Ehrrestitution kaiserliche Gnade und Machtvollkommenheit nannten. Der Protestant Rodenburger hatte kein Problem, an den katholischen Kaiser mit dessen, wohlgemerkt, bikonfessionellem und beiden Konfessionen offenstehendem RHR⁷³² zu schreiben, ja thematisierte seine Konfession nicht einmal,⁷³³ bat aber, allgemein-christlich, um Gnade und versprach für den Kaiser zu beten – Andreas Würgler spricht von einem Phänomen, dass sich in verschiedenen Gebieten unabhängig der jeweiligen Konfession beobachten lässt.⁷³⁴

Obwohl normative Ordnungsvorstellungen stets beinhalten, was gelten und somit was vom jeweiligen Gegenüber getan werden soll, stellten die vorliegenden Argumente, die sowohl mit Ich- als auch mit Fremd-Bezug ausgewiesen werden, eine noch direktere Verbindung zwischen den Kommunikationspartnern her, es ging um die Verbindungen des Supplikanten zum Kaiser bzw. um angebotene Gegenleistungen (in der Tabelle gekennzeichnet als IB/FB). Derartige Argumente, die sich nicht einer Kategorie allein zuordnen lassen, zeigen besonders deutlich, dass Ehre Innen und Außen, Individuum und Gesellschaft verband.

731 Akt Rodenburger, fol.730r.

732 Vgl. Ortlieb, Reichshofrat, Sp.915.

733 Ähnlich auch in der Studie von Philipp Neudeck, vgl. Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 77.

734 Vgl. Würgler, Asymmetrie, S. 292f.

Personen-Bezogene Argumente (PB) konnten sich dabei auf Rodenburger, die Beilsteinin, seine Rechtsberater oder den Kaiser beziehen. Seine Familie wiederum stellte, ebenso wie seine Handelsgesellschaft, die Öffentlichkeit oder der Stadtrat, eine Gruppe dar (GB). Es überwogen die personen-bezogenen Argumente, wobei Rodenburger daneben, auch zu seinen eigenen Gunsten, einige Gruppen anführte: Eltern, Familie, »Freunde« als Kollektive, die auf seiner Seite stehen, damit der Kaiser dem Stadtrat schreibe und er wieder in die Gesellschaft integriert werde, die ihn bisher schmähe.

Seine Rollen, auf die sich der Supplikant bezog, waren jene des ehrlich geborenen Mannes mit einem lange Zeit über guten Lebenswandel, jene des Bürgers und Handelsmanns, der nicht ohne bestimmte Fähigkeiten sein konnte, jene des besorgten, für den Schutz seiner Familie zuständigen Familienvaters und jene des flehenden Untertanen. Der Kaiser dagegen sollte aus Gnade und Machtvollkommenheit handeln.

Nicht immer lassen sich Argumente eindeutig kategorisieren. Solche, die innerhalb einer Supplik wiederholt wurden, werden in der Tabelle nicht wiederholt aufgezeichnet, Variationen werden bei der ersten und einzigen Nennung des Arguments vermerkt.

Wurden innerhalb eines Ehrrestitutionsverfahrens mehrere Suppliken eingebracht, konnte es von einer zur anderen zu Strategiewechseln kommen: Wiederholt wurden in der kürzeren zweiten Supplik Rodenburgers die »Leichtfertigkeit« der Beilsteinin, die Unschuld des Supplikanten, der unkluger Weise abgeschlagene Reinigungseid sowie die »Freunde« und die betroffene Familie. Neu waren die Argumentation mit kaiserlicher Machtvollkommenheit und das versprochene Gebet für den Kaiser. Nicht näher ausgeführt wurde der genaue Ablauf der Ehrrestitution, dieser scheint als bekannt vorausgesetzt worden zu sein bzw. als weniger fragwürdig als die Begründung der Restitution.

Der Stadtrat bezog sich, wie der Supplikant selbst, auf dessen Verhalten. Da der Rat sein eigenes Vorgehen jedoch verteidigte, könnten seine supplikanten-bezogenen Argumente (SB) auch zugleich als ich-bezogen kategorisiert werden, allerdings würde dann auch ein Gruppen-Bezug (GB) zu vermerken sein und die Angaben würden besonders unübersichtlich. Deutlich wird, dass Rodenburger nicht auf den Gegenbericht des Stadtrats einging und seine zweite Supplik kürzer ausfiel als die erste, als hätte es die Gegendarstellung nie gegeben. Er übernahm jedoch die Methode des Stadtrats, Beilagen anzuhängen, die seinen Standpunkt stützen sollten.

Für die Fürbittschreiben des RHRs ist zwischen Ich-Bezug (der RHR), Fremd-Bezug (der Stadtrat) und Supplikanten-Bezug (Rodenburger) zu unterscheiden, da nun zwei Obrigkeiten über einen Dritten sprachen. Die vom RHR aufgegriffenen Argumente sind in der Tabelle fett gedruckt. Interessant ist jedoch auch, was nicht wiederholt wurde. Dass inoffiziell auch andere Argumente ausschlaggebend sein konnten, wurde anhand der Resolutionsprotokolle gezeigt.

6.1.5 Wissensbestände und Wertvorstellungen

6.1.5.1 Rodenburgers Vorstellungen und sein Wissen von Ehrrestitution

Indem Rodenburger in seiner Supplik die mit dem Ehrverlust verbundenen Veränderungen mitteilte und für Ehrrestitution argumentierte, ließ er ein gewisses Ehrkonzept

bzw. Ehrrestitutionskonzept erkennen: Ehre war für ihn, kontextabhängig, verbunden mit Unschuld bzw. Unbescholtenheit, Unverdächtigkeit, künftiger Straffreiheit, Amt und Zeugnisfähigkeit (er zählte sie zu den »bürgerlichen Ehrenkleinoden«, also zu den wertvollen Gütern und Vorrechten,⁷³⁵ deren Aberkennung ebenso wie die Haft den Verdacht gegen ihn mehrte). Kredit, Amt und Zeugnisfähigkeit wurden alle zusammen beeinträchtigt worden und es war zur Schmach für sein »Herkommen«, seinen »Stand und Namen« gekommen. Die Lösung lag für ihn in einer Ehren-, Amts- und Zeugnisfähigkeitsrestitution.⁷³⁶ Im späteren Zeugenverhör wurden unter »Ehren« all die genannten Kleinode verstanden. Ehre und Rechtsstatus wurden also zusammengedacht. Sie waren, Rodenburgers Meinung nach, vom Kaiser bzw. durch ein kaiserliches Fürbittschreiben aus kaiserlicher Gnade und Machtvollkommenheit wiederherstellbar. Seine Ehre solle restituiert werden, da er sie brauche, um »neben anderen ehrlichen Menschen zu bestehen«, um mit Frau und Kind leben zu können.

Ehrbewusstsein zu demonstrieren, war die Vorbedingung für eine Ehrrestitution: »Als Ehrenmann gilt einer, der eine besonders ausgeprägte Empfindlichkeit im Hinblick auf Ehre besitzt«,⁷³⁷ so Dagmar Burkhart. Bereits im Verhör erklärte Rodenburger, dass ihm »auch an seinem Ehre, vnd trauen vnd glauben, als ainem handelsman sehr vil gelegen«⁷³⁸ sei. Nun leide er unter der ihm widerfahrenen Schmach, schrieb er in seiner Supplik: »Vnnd wie hoch Ich mir diesen Vnuerschuldten Zustandt Zu gemuet vnnd hertzen Ziehen thue, das alles hat ain Ehrliebendes gemüet bey sich selbst mitleidlich Zubehertzigen«⁷³⁹. Dadurch anerkannte er das »Anerkennungssystem«.

Ehrrestitution musste »vorstellbar« und »sagbar« sein, um durchführbar zu sein.⁷⁴⁰ Der Ehrrestitutionsverfahrensakt Rodenburger beweist wie die im Folgenden analysierten Fälle, dass sie all das war. Ehrrestitution tauchte begrifflich als »Restitution«⁷⁴¹ auf bzw. als »restituieren«⁷⁴² Rodenburgers, als »eeren [...] restituieren«⁷⁴³, »das Ich wiederumb Inn den vorigen Standt meiner Ehren eingesetzt«⁷⁴⁴ werde, als »recuperierung [= Wiedererlangung] meiner Ehren«⁷⁴⁵ bzw. »widerlang[u]ng seines Eren standts«⁷⁴⁶, »das Er Zur vorigem seinem Erenstandt wider gelassen [...] wurde«⁷⁴⁷ und als »Zu Ehren [...] wiederumb kommen«⁷⁴⁸. Dabei erbat, d.h. auch: dachte der Supplikant Absolution und Restitution zusammen,⁷⁴⁹ ohne dass er eine geistliche Absolution hinter

735 Vgl. Grimm, s. v. Kleinod.

736 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691rff.

737 Burkhart, Geschichte, S. 257.

738 Akt Rodenburger, fol.703r.

739 Akt Rodenburger, fol.691r.

740 Vgl. Frevert, Politikgeschichte, S. 162.

741 Akt Rodenburger, fol.693v.

742 Akt Rodenburger, fol.697r.

743 Akt Rodenburger, fol.720v.

744 Akt Rodenburger, fol.692r.

745 Akt Rodenburger, fol.692r.

746 Akt Rodenburger, fol.741r.

747 Akt Rodenburger, fol.694v.

748 Akt Rodenburger, fol.692v; vgl. ebd., fol.697r.

749 Vgl. Akt Rodenburger, fol.692r.

sich hatte. Der Protestant dacht dabei an eine Befreiung bzw. Entledigung von der deliktswurfsbedingten Schmach durch die weltliche Obrigkeit. Rodenburger bzw. sein Supplikenschreiber wusste, ohne anzugeben, woher, dass man den Kaiser mittels einer Supplik um eine entsprechende Restitution und Absolution bitten konnte.

Versteht man soziale Institutionen wie die Formen der Ehrrestitution mit Pierre Bourdieu als »geronnene Geschichte«, so zeigt sich im Wissen des Supplikenverfassers um Ehrrestitution auch ein gewisses geschichtliches Wissen,⁷⁵⁰ denn er wusste, dass ähnliche Bitten vorgebracht worden waren bzw. funktioniert hatten, und orientierte sein weiteres Vorgehen daran. Nochmals sei auf den Nürnberger Bildschnitzer Veit Stoß verwiesen, dessen Ehre ebenfalls durch einen »kaiserlichen Gnadenerlass« wiederhergestellt wurde.⁷⁵¹ Rodenburger selbst wiederum wusste, dass man einen Supplikenschreiber aufsuchen konnte, der einen Text in der entsprechenden Form und mit dem nötigen Inhalt verfasste, mit bestimmten teils von vielen vorgebrachten Argumenten und Begriffen, den man dann an den Kaiserhof in Prag bringen musste, und er wusste bzw. hoffte, dass man damit Erfolg haben und seine Situation verbessern konnte. Der Supplikant verfügte also über ausgiebige Wissensressourcen.⁷⁵² Rodenburgers normative Vorstellungen entsprachen zwar nicht denen des Stadtrats, aber denen des RHRs, es existierten also zugleich verschiedene Vorstellungen von Ehre und Ehrrestitution.

Ehrennotdurft

Hinter der Erwähnung von Rodenburgers »Ehrennotdurft« steckt nicht nur ein Grundwert der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft: Renate Blickle bespricht Eigentum und

750 Vgl. Bourdieu, Kapital, S. 183; Eder, Institution, S. 159; Institutionen meinen, generell, auf Dauer gestellte soziale Einrichtungen: Sie bestimmen soziales Handeln, definieren Pflichten und üben somit normative Wirkung aus; sie formen Bedürfnisse und sichern eine bestimmte Gesellschaftsstruktur; sie dienen der Aufrechterhaltung einer bestimmten Ordnung und etablieren Wertbeziehungen, vgl. Lipp, Institution, S. 134; sie bestehen aus sozialen Strukturbildungen, welche die Reproduktion bestimmter Handlungs- und Rollenmuster ermöglichen, vgl. Krischer, Problem, S. 51; Institutionen beruhen auf mehr oder weniger formalisierten Handlungsregeln und dienen der Komplexitätsreduktion, der »Entlastung« der Menschen, können sie aber auch belasten, vgl. Lipp, S. 136; Stachura, Institution, S. 200; Institutionen werden als »symbolische Ordnungen« verstanden, bestehen aus Ordnungsbehauptungen, vgl. Stollberg-Rilinger, Rituale, S. 40; »*March and Olsen define an institution as a relatively stable collection of rules and practices, embedded in structures of resources that make action possible—organizational, financial and staff capabilities, and structures of meaning that explain and justify behaviour—roles, identities and belongings, common purposes and causal and normative beliefs.*«, Almbjör, Voice, S. 16; Ehre schaffte es, wie Institutionen, Komplexität zu reduzieren, Rollen und Rollengefüge hervorzubringen, Patzelt, Evolutionstheorie, S. 134; S. 146; sie konnte, gerade in vormodernen Zeiten, Institutionen ersetzen, vgl. Speitkamp, Ohrfeige, S. 18; Wechsler, Ehre, S. 228; es wurde bereits von Unehrlichkeit als »Institution« gesprochen, vgl. Nowosadtko, Scharfrichter, S. 17; vermutlich kann man daher vom Ehrsystem bzw. auch vom Ehre-Haben (nicht von Ehre allein) als Institution sprechen; genauer sollte jedoch von symbolischen Institutionen gesprochen werden, von auf relative Dauer gestellten, internalisierten Verhaltensmuster mit Orientierungs- und Regulierungsfunktion, welche die Wirklichkeit ordnen helfen, vgl. Burkhart, Geschichte, S. 16; Göhler/Speth, Macht, S. 18.

751 Vgl. van Dülmen, Ehrloser, S. 80.

752 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 181.

»Nahrung« als zwei miteinander in Beziehung stehende (Grund-)Werte.⁷⁵³ Die standespezifische »Nahrung« bzw. »Nahrungs«-Sicherheit prägte ständische Ehrkonzepte:⁷⁵⁴ denn »Ehre [...] war gleichbedeutend mit dem Recht auf Partizipation an einer knappen Subsistenzgrundlage«⁷⁵⁵, »Wer nicht über die Mittel verfügt, sich selbst zu ernähren, hat keine Ehre.«⁷⁵⁶ Recht auf Eigentum, Besitz von Eigentum und Ehre wurden zusammengedacht, das eine prädestinierte gleichsam zum anderen, Ursache und Wirkung wurden verkehrt bzw. zumindest wechselseitiger gedacht, als heute. Das Fehlen der Mittel führte schon dazu, auf das Fehlen des Rechts zu schließen.

Der zeitgenössische Begriff »Notdurft« bezog sich dabei auf die bedarfsorientierte Vorstellung des für das Leben Notwendigen und war somit ein Vorläufer des Menschenrechtskonzepts.⁷⁵⁷

»Hausnotdurft ist eine Norm, die die Verteilung der ökonomischen Ressourcen der Gesellschaft nach dem Prinzip des Bedarfs regulieren soll. Der Bedarf gilt als legitim – er wird daher als Notbedarf gekennzeichnet. Der Bedarf ist allgemeingültig – jedes Haus hat Anrecht auf den Schutz seiner Existenz. Der Bedarf ist dem sozialen Status angemessen – er ist an der Größe des Hauses orientiert. Inhaltlich umfaßt er die »ziemliche Nahrung« einer Hausgemeinschaft«⁷⁵⁸,

so Blickle. Ehrennotdurft war demnach die für das soziale Leben notwendige Ehre und näherte sich auf diesem Weg wiederum dem Recht des Untertanen und der Pflicht der Obrigkeit, bzw. wechselseitigen Verpflichtungen:⁷⁵⁹ Obrigkeit und Untertanen hatten zu tun, was die Notdurft des jeweils anderen verlangte.⁷⁶⁰ In vielen Auseinandersetzungen zwischen Untertanen und Obrigkeit wurde daher mit »Nahrung« im Sinne des einer eigenverantwortlichen Existenz Angemessenen und Zustehenden argumentiert.⁷⁶¹ »Nahrung« und »Notdurft« sollten auch in der Argumentation einzelner Supplikanten immer wieder auftauchen: Brenneisen supplizierte »meiner Ehren notturfft, meiner handtierung vnd nahrung, vnd anderen merckhlichen Vrsachen halber«⁷⁶². Scheu nannte als einer von mehreren Supplikanten auch seine »Ehrennotdurft«.⁷⁶³

Ehre, Leben & sozialer Tod

Rodenburger sagte, auf einen exemplarischen Jemand bezogen, der den Reinigungseid falsch schwören würde,

»Daß Ehr, vmb ainer kleinen Zeitlichenn Ehre willen, Die Ehr, darunter Zu recuperiren [= wiederzuerlangen] vermeinen möchte, Vill liber Gottes Genad vnd huld, in ewig-

753 Vgl. Blickle, Nahrung, S. 73f.

754 Vgl. Stollberg-Rilinger, Gut, S. 40; Zunkel, Ehre, S. 15.

755 Nowosadtko, Standesgrenzen, S. 171.

756 Groebner, Gesicht, S. 376.

757 Vgl. Blickle, Nahrung, S. 76; S. 82.

758 Blickle, Nahrung, S. 85.

759 Vgl. Plumpe/Köster, Wirtschaft, Sp.1126; Sp.1134.

760 Vgl. Blickle, Nahrung, S. 78ff.

761 Vgl. Blickle, Nahrung, S. 87; Fink, Bauernrevolte, S. 278.

762 Akt Brenneisen, fol.346r.

763 Vgl. Akt Scheu, fol.360r.

keit verlieren, Dann die begegnete entsetzung ain kleine Zeit mit geduldt ertragen wolte.«⁷⁶⁴.

Außerdem beklagte er, dass sein Amtsverlust »mier Zum höchsten beschwerlich, Ja schwerer vnnnd schmerzlicher dann der Todt selbst sein will«⁷⁶⁵. Gemeint war der physische Tod, eine Präzisierung, die nicht so banal ist, wie sie vielleicht scheint. Claudia Garnier und Johannes Schnocks fragen nämlich, ob Menschen über den, gemeint ist auch hier: physischen Tod hinaus sterben können, und antworten wie folgt: Da Personen in vormodernen Gesellschaften erst in ihren Beziehungen zu anderen Menschen als wirklich ›lebendig‹ angesehen wurden, bedeutete der Abbruch sozialer Beziehungen, der Ausschluss aus dem sozialen Umfeld den ›sozialen Tod‹,⁷⁶⁶ bedeutete kein ehrendes Andenken, sondern das ehrverlusts-bedingte Vergessen,⁷⁶⁷ also Exklusion auf ›beiden Seiten‹. Denn Ehre war die Grundlage für ein Leben in Gesellschaft, die auch noch das Jenseits bzw. die Toten miteinschloss. Mit Blick auf den Tod betont auch Florike Egmond die Transzendenz der Ehre: »honour, unlike pain, transcends death«⁷⁶⁸. Ein ehrhafter Toter blieb auf seine Weise Teil der Gesellschaft, ein Entzug bzw. die nicht-erfolgte Wiederherstellung äußerer Ehre konnte dagegen bis zum ›sozialen Tod‹ führen,⁷⁶⁹ Den physischen Tod »ließ man im Grabe zurück«, der soziale aber begleitete eine/n ins Jenseits.⁷⁷⁰ Ehre bestand als Rechtsgut über das Leben hinaus,⁷⁷¹ der soziale Tod war ein Teil der Strafpraxis.⁷⁷²

Eine ›soziale Auferstehung‹ brauchte gute Argumente, nämlich die Anerkennung, dass das soziale Leben wichtiger sei als das physische: Rodenburger erwähnte schon in seiner ersten Supplik an den Kaiser, dass

»Einem Jeden Ehrlichen Mann sein Ehr weniger nit alß das Leben lieb sein solle, Welche Zwey auch die Rechten yederzeit nebeneinander setzen, vnd gleichformig achten, So were mir aber der Todt noch viel lieber, alß Inn solcher vnuerschulden schmach vnd vnehr, die Ueberige Zeit meines lebens hinzubringen«⁷⁷³,

bzw. meinte, dass »Ich doch lieber Todt, dann der gestalt, Vnnnd mit söllichem Vnschuldigen Verdacht lennger in leben sein wolte«⁷⁷⁴, stattdessen werde er sich die Ehrresti-

764 Akt Rodenburger, fol.734r.

765 Akt Rodenburger, fol.734v; vgl. Akt Richter, fol.214v.

766 Vgl. Garnier/Schnocks, Einführung, S. 7; gerade wenn man trotz Ehrverlust an einen Ort gebunden war und nicht anderswo ›neu anfangen‹ konnte, konnte man vom sozialen Tod betroffen sein, vgl. Wilms, Männlichkeit, S. 21.

767 Vgl. Garnier/Schnocks, Einführung, S. 10.

768 Egmond, Execution, S. 111; hier zeigt sich eine weitere Parallele zwischen Ehrgesellschaften und dem digitalen Zeitalter: Anke Offerhaus etwa verwendet die Begriffe »digitale Unsterblichkeit« und »digitaler Nachlass« auf digitale Kommunikationen bezogen, die den Tod einer Person überdauern und einem Vergessen entgegenwirken, vgl. H/Soz/Kult, transmortale.

769 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 11f.; Lidman, Inclusion, S. 221.

770 Vgl. Burkhart, Geschichte S. 255.

771 Vgl. Hartinger, Rechtspflege, S. 61.

772 Vgl. Garnier/Schnocks, Einführung, S. 7ff.

773 Akt Rodenburger, fol.691v.

774 Akt Rodenburger, fol.735r.

tution »Vngespart leibs vnd guets«⁷⁷⁵ verdienen. Wer für Ehre seinen eigenen physischen Tod in Kauf nahm, demonstrierte damit, dass sein Sein für ihn nur soziales Sein bedeutete,⁷⁷⁶ und machte sich auf diese Weise wiederum der Ehre würdig. In Ralf-Peter Fuchs' Worten: »Transzendenz von Interesse wird hier als Verteilungskriterium für soziale Positionen in Anspruch genommen.«⁷⁷⁷ Die Demonstration von Ehrbewusstsein und -empfindlichkeit als Gegensatz zur Ehrvergessenheit, war immer eine Form der Ehrverteidigung,⁷⁷⁸ sie behauptete soziale Zugehörigkeit.⁷⁷⁹

In den *Kursächsischen Constitutionen* von 1572 hieß es etwa: »Es haben ehrbare Leute allwege das Leben und die Ehre gleich geachtet, und, die Verletzung oder die Verleumdung an Ehren, höher und beschwehrlicher, dann Leibes-Beschädigung, gehalten.«⁷⁸⁰ Bis heute wird Ehre mitunter über den Wert des menschlichen Lebens, teils des eigenen, teils des anderen, gestellt.⁷⁸¹ Das Leben kann riskiert werden, um die Ehre zu retten.⁷⁸²

Rodenburger argumentierte daher mit dem Ideal der Ehre, die wichtiger sei als das Leben, auch wenn es ihm im Folgenden doch um eine Verbesserung seines diesseitigen Daseins ging – er »praktizierte« ein Wertsystem, ohne es »vernünftig« zu durchdringen und seine Widersprüche zu benennen.⁷⁸³ Von einer Ehrenrettung qua Suizid konnte keine Rede sein. Dennoch demonstrierte der Supplikant mit dem radikalen Argument sein Ehrbewusstsein, indem er das Ideal der Ehre⁷⁸⁴ anerkannte, für die es sich zumindest rhetorisch »zu sterben lohnte«.

Unschuldige Nachkommen

Ohne Ehrrestitution werde ihm nicht nur verwehrt, seinen Besitz weiterzugeben, sondern auch seinen Erben, dieses Erbe zu erhalten, so Rodenburger. Ja, Ehre wie auch Unehre und deren Folgen konnten vererbt werden: Dies zeigte sich bereits bei unehelich Geborenen, bei der unehrlichen Familie Schlechthueber und der ehrlosen Familie Nicolas (s. Kap. 3). Bei den eingangs besprochenen Legitimationsbitten unehelich Geborener wurde z. B. damit argumentiert, dass die Kinder doch keine Schuld am devianten Verhalten ihrer Eltern haben und folglich nicht dafür »bestraft« werden sollten: Die uneheliche Margaretha Stähler etwa supplizierte, »Da [...] Ich Arme Tochter, auch mit dieser Mäckhel, meinthalb unuerschuldt, behafft, unnd vor Zwayen Ledig Persohnen alhie erboren bin«⁷⁸⁵. Auch die unehrliche Familie Schlechthueber argumentierte, ihr Großvater sei aus finanziellen Problemen ein Abdecker geworden, sie aber können nichts

775 Akt Rodenburger, fol. 692v.

776 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 21.

777 Fuchs, Ehre, S. 21.

778 Vgl. Fuchs, Ehre, S. 285.

779 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 263.

780 Kursächsische Constitutionen, 4. Teil, Const. 42 zit. n. Rannacher, Ehrenschatz, S. 17f.

781 Vgl. Wilms, Männlichkeit, S. 2.

782 Vgl. Grigore, Ehre, S. 45.

783 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 43.

784 *Nota bene*: Ehrideale waren nicht immer wörtlich zu verstehen, sondern oftmals nur Mittel zum Zweck.

785 Akt Stähler, fol. 471r.

dafür,⁷⁸⁶ ein Argument, das 1617 auch für den Juristen Georg Obrecht schwer wog.⁷⁸⁷ Die Straftäter, die um Ehrrestitution baten, versteckten sich dagegen quasi hinter ihren unschuldigen Familien. Die Gemeinsamkeit der in all diesen Fällen aufgerufenen Ehrkonzepte war: Ehrverlust als Sanktionierungsmittel sollte nur der Sanktionierung des/r Schuldigen, des/r Täters/in dienen, Unschuldige dagegen sollten nicht bestraft werden. Das Argument war ein relativ erfolgreiches. Entsprechende Legitimations- und Restitutionsbitten hebelten so das Prinzip der Gruppenehre aus, das Ehre so brisant machte. Der RHR schließlich konnte das Argument im Verbund mit anderen anerkennen und zugunsten des ›ganzen Hauses‹ bzw. zum Schutz der Armen, Bedrängten und Unschuldigen entscheiden.

6.1.5.2 Rodenburgers Vorstellungen von Ordnung und »guter Policy«

Delinquenten wie Rodenburger brachten viele ihrer Argumente deshalb in Suppliken vor, da sie implizit, der zeitgenössischen Straf- und Gnadenpraxis entsprechend, auf »gute Policy« anspielten.⁷⁸⁸ Kategorien wie der gute Lebenswandel u.a. waren policyliche und strafrechtlichen Normen, mit denen Verhaltenserwartungen umschrieben wurden, und waren Voraussetzungen einer Begnadigung.⁷⁸⁹ Die Zeitgenossen unterschieden jedoch grundsätzlich zwischen Policy und (Straf-)Justiz,⁷⁹⁰ bei denen es sich um parallele, teilweise komplementäre, teilweise in Widerspruch zueinander stehende Bereiche handelte.⁷⁹¹ »Policyliche Strafzwecke« umfassten dabei das Vorgehen gegen Schädigungen der ›guten‹ öffentlichen Ordnung und für öffentliche Sicherheit.⁷⁹² »Gute Policy« meinte »*Local initiatives in legislation and administrative measures*«⁷⁹³. Policy war ein Grundbegriff frühneuzeitlicher Politik, der einerseits den Zustand der ›guten Ordnung‹ des Gemeinwesens und andererseits die obrigkeitlichen Maßnahmen zur Herstellung dieses Zustands bezeichnete.⁷⁹⁴ Policynormen etikettierten v.a. abweichende Verhaltensweisen »in Bereichen wie Ehe und Sexualität, Religion, Festkultur, Genussmittel, Kleidung, Gesundheitswesen, Armenwesen, Randgruppen, Arbeit und Wirtschaft.«⁷⁹⁵ Oft wurden soziale, auch religiöse Normen dadurch festgeschrieben,⁷⁹⁶ verwiesen sei auf das gottgefällige Leben und den guten Leumund.⁷⁹⁷

786 Vgl. Akt Schlechthueber, fol.168rf.

787 Vgl. Nowosadtko, Ehre, S. 377.

788 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 478.

789 Vgl. Härter, Disziplinierung, S. 365; Härter, Ordnungsdiskurse, S. 192; Ludwig, Herz, S. 182; S. 265f.; S. 278.

790 Vgl. Dinges, Justiznutzung, S. 516; Simon, Verwaltungsrecht, Sp.269.

791 Vgl. Härter, Ordnungsdiskurse, S. 189.

792 Vgl. Härter, Ordnungsdiskurse, S. 208.

793 Holenstein, Empowering, S. 19; vgl. Härter, Strafverfahren, S. 466; Simon, Verwaltungsrecht, Sp.269f.

794 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 466; Holenstein, Ordnung, S. 253; Iseli, Policy, S. 8; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 14.

795 Härter, Disziplinierung, S. 366; vgl. Iseli, Policy, S. 11.

796 Vgl. Härter, Disziplinierung, S. 366.

797 Vgl. Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 90f.

»Policeynormen erweiterten folglich über das klassische Strafrecht der Carolina hinaus ganz erheblich den Katalog der strafbaren Handlungen und trugen dazu bei, daß neben den »ordentlichen« peinlichen Strafen (Leibes- und Todesstrafen) außerordentliche, arbiträre Strafformen stärker in die Strafjustiz integriert und auch in der Strafpraxis zunehmend angewandt wurden«⁷⁹⁸,

so Härter.

Die soziale Ordnung war dabei Gegenstand einer zweckrationalen Gestaltung durch die obrigkeitliche Politik.⁷⁹⁹ Da Ordnung, wie Ehre, ein Grundwert, aber auch ein Konstrukt war,⁸⁰⁰ konnte sie in verschiedenen Ausformungen existieren. Dementsprechend konträr waren die Ordnungsvorstellungen von Rodenburger und dem Stadtrat,⁸⁰¹ der als »ehrbarer Rat« auf Rodenburgers fortdauernden Ehrverlust beharrte, während dessen Ordnungsvorstellungen denen des RHRs ähnelten – obwohl er als ehemaliges Mitglied des Äußeren Rates die Vorstellung des Inneren Rates mehr oder minder gekannt haben muss,⁸⁰² diese aber spätestens in Folge seines eigenen Ehrverlusts geändert hatte. Die Ordnungsvorstellungen der Obrigkeiten und »Behördenutzer« konnten sich überschneiden, aber sie konnten einander auch widersprechen.⁸⁰³ Rodenburger und der Stadtrat argumentierten beide mit Ehre, stellten das »Ehrsystem« nicht in Frage, hatten aber konträre Ziele.

Ob 1584 wirklich viele der Meinung waren, Rodenburger wäre ungerecht behandelt worden, sei dahingestellt, generell sprach Rodenburger damit aber einen wichtigen Punkt an: »Waren hinreichend viele überzeugt, der Magistrat der Stadt handle im Sinne dieser regulativen Ideen, herrschte jene oft beschworene Eintracht, war das nicht der Fall, herrschte Zwietracht.«⁸⁰⁴ Denn Ordnung wurde primär als positiver Friedenszustand verstanden.⁸⁰⁵ Bitten um Ehrrestitution als Mittel sozialer Pazifizierung entsprachen diesem obrigkeitlichen Friedens-Code.⁸⁰⁶ Das versprochene »Ehrenverhalten« bedeutete letztlich ein »Friedensangebot«, eine mehr oder minder freiwillige Subordination unter eine bestimmte sittlich-moralische Ordnung.⁸⁰⁷ Der Stadtrat dagegen meinte, eine Rehabilitation Rodenburgers drohe »vnsere wolhergebrachte Priuilegirte Ordnungen Zu-Zerrutten«⁸⁰⁸. Er hatte den Anspruch, der alleinige Bewahrer von Frieden und Recht zu sein.⁸⁰⁹ Eine Ehrrestitution gegen seinen Willen hätte seiner Ansicht nach die »gute Ordnung« zerstört.

798 Härter, Strafverfahren, S. 466; vgl. Härter, Aushandeln, S. 268f.; Härter, Polizei, Sp.170f.; Schwerhoff, Kriminalitätsforschung, S. 21.

799 Vgl. Härter, Strafverfahren, S. 466; Holenstein, Ordnung, S. 253; Iseli, Policy, S. 8; Schreiner/Schwerhoff, Ehre, S. 14.

800 Vgl. Stollberg-Rilinger, Kulturgeschichte, S. 19.

801 Vgl. Burghartz, Leib, S. 15.

802 Vgl. Günther, Sittlichkeitsdelikte, S. 143.

803 Vgl. Burghartz, Leib, S. 15; Dinges, Justiznutzung, S. 507.

804 Meier/Schreiner, Regimen, S. 16.

805 Vgl. Lentz, Ordnung, S. 11; S. 27ff.; S. 151; Schreiner, Ehre, S. 314.

806 Vgl. Pohl, Totschlag, S. 279.

807 Vgl. Puff, Ehre, S. 117.

808 Akt Rodenburger, fol.700r.

809 Vgl. Bendlage, Nürnberg, S. 59ff.

Die Policeynormen sollten qua Festschreibung und Reglementierung von Verhaltensweisen den »gemeinen Nutzen« fördern.⁸¹⁰ Der Gemeinnutz bzw. das *bonum commune* war ebenso ein frühneuzeitlicher Grundwert und ein Schlüsselbegriff der scholastischen Staatslehre und meinte das Gemeinwohl:⁸¹¹

»Das Gemeinwohl wurde ab dem 16. Jahrhundert zu einem zentralen Leitbegriff der politisch-sozialen Sprache und politischen Kultur generell. Geprägt von einer inhaltlichen Offenheit kann er im Umfeld der städtischen Verwaltung des ausgehenden Mittelalters und der Frühen Neuzeit lokalisiert werden und meint die Ordnung des Gemeinwesens aufrechtzuerhalten, den innerstädtischen Frieden zu sichern, das wirtschaftliche Leben zu normieren und politische Ämter zu legitimieren und es waren vor allem Städte, die mit dem Gemeinwohl argumentierten.«⁸¹²

Winfried Schulze nennt Gemeinnutz einen programmatischen Begriff des frühneuzeitlichen Staatsdenkens, der von Seiten der Herrschenden und Beherrschten eingehalten werden musste,⁸¹³ wenngleich verschiedenes als nützlich verstanden werden konnte: Auch Nützlichkeit war ein Konstrukt.⁸¹⁴ Die Supplikanten verstanden es dementsprechend, mit Nützlichkeit zu argumentieren, denn die

»Nützlichkeit« eines Delinquenten, sein Vermögen, sein ›Lebenswandel‹ und seine soziale Integration, seine Bereitschaft zu diszipliniertem Verhalten und die – über Supplikationen – signalisierte informelle Sozialkontrolle [... konten] erhebliche Bedeutung für die Strafzumessung gewinnen.«⁸¹⁵

Sie war durchaus ein Begnadigungsgrund.⁸¹⁶

6.1.5.3 Rodenburgers Kaiserbild

a) Kaiserliche Gnade

Begnadigung

Während seiner Verhöre in Nürnberg brachte Rodenburger, strategisch schwankend, einerseits vor, er wolle »selbsten gutwillig leiden das Ine meine herren nicht nach gnaden, sonder nach vngnaden straffen sollen«⁸¹⁷, andererseits ersuchte er den Stadtrat um »gnaden vnd gunsten«⁸¹⁸, und darum, »Ihre vorige gehabte bedenncken, mit gnadenn

810 Vgl. Härter, Disziplinierung, S. 366; Härter, Polizei, Sp.171; Holenstein, Ordnung, S. 253ff.; Hölscher, Öffentlichkeit, S. 424; Iseli, Policey, S. 8.

811 Vgl. Günther, Sittlichkeitsdelikte, S. 122ff.; Münch, Grundwerte, S. 65; Piltz/Schwerhoff, Devianz, S. 22; Rublack, Grundwerte, S. 29f.; Schubert, König, S. 282f.

812 Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 96; vgl. Piltz/Schwerhoff, Devianz, S.22; Schiera, Bonum, S. 283ff.; S. 289; S. 293.

813 Vgl. Armer, Ulm, S. 416f.; S. 420.

814 Vgl. Holenstein, Ordnung, S. 267; Münch, Grundwerte, S. 65.

815 Härter, Disziplinierung, S. 377f.

816 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 136; S. 180; S. 182.

817 Akt Rodenburger, fol.703r.

818 Akt Rodenburger, fol.712v.

*temperiren vnn miltern*⁸¹⁹ zu wollen. In seiner Supplik bat er, der nun seine Unschuld beteuerte, aber seine Haftstrafe schon verbüßt hatte, man möge »sich meiner mitt Kay: gnaden annemen«⁸²⁰ und »auß kayserlicher Macht vnd volkomenheit von auffgedichter Zulag vnd schmach allgenedigist absoluieren«⁸²¹. Er argumentierte mit und sprach von (kaiserlicher) Begnadigung, Gnade und Milde. Denn Ehrrestitution konnte den Quellen zufolge als »Begnadigung«, nämlich von Sanktionen wie Amts- und Ehrverlust, verstanden werden. Auch Ludwig spricht von Begnadigungen, welche eine Statusanerkennung bzw. -erhöhung bewirkten.⁸²²

Gnade – in den Suppliken meist: »Gnaden« im Plural –, ein so häufig und ungenau verwendeter Begriff wie Fama,⁸²³ meinte allgemein Gunst und Milde⁸²⁴ oder, so ihre rechtliche Hauptbedeutung, Begnadigungen, also konkrete Anwendungen von Gnade, die in der Frühen Neuzeit nicht nur, wie heute, bedeuteten, dass jemand für straf-frei erklärt bzw. jemandem eine Strafe erlassen wird aus Gründen, die jenseits des Rechts liegen,⁸²⁵ sondern generell Gewährungen persönlicher Vorteile durch obrigkeitliche Gunstbezeugungen bzw. eine »Erteilung von gewissen Ehren« meinen konnten.⁸²⁶ Der zeitgenössische Begriff war also ein verhältnismäßig weiter,⁸²⁷ wie auch die Suppliken belegen, in denen es um die Begnadigung von Sanktionen im weiten Sinn ging. Generell war Gnade das, was man nur erbeten, nicht aber verlangen konnte, sie implizierte bzw. setzte asymmetrische Machtbeziehungen in einer unegalitären Gesellschaft voraus⁸²⁸ mit Menschen in der Machtposition des Nicht-Müssens-aber-Könnens. Insgesamt scheint Gnade aber durchaus eine Art Grundprinzip der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft gewesen zu sein: Titulaturen höhergestellter Personen reichten, je nach Rang, vom »Gnädigen« bis zum »Allergnädigsten«⁸²⁹, sämtliche Bitten innerhalb

819 Akt Rodenburger, fol.735r.

820 Akt Rodenburger, fol.729v.

821 Akt Rodenburger, fol.692r.

822 Vgl. Ludwig, Herz, S. 178.

823 Vgl. Crifò, Lessico, S. 82.

824 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 72; in Shakespeares *Kaufmann von Venedig* findet sich eine hervorragende Zusammenfassung der Eigenschaften von Gnade, die auch die Forschungsliteratur bespricht: »*The quality of mercy is not strain'd, / It droppeth as the gentle rain from heaven / Upon the place beneath: it is twice blest; / It blesseth him that gives and him that takes: / 'Tis mightiest in the mightiest: it becomes / The throned monarch better than his crown; / His sceptre shows the force of temporal power, / The attribute to awe and majesty, / Wherein doth sit the dread and fear of kings; / But mercy is above this sceptred sway; / It is enthroned in the hearts of kings, / It is an attribute to God himself; / And earthly power doth then show likest God's / When mercy seasons justice.*«, Shakespear, Merchant; auf Deutsch in: Karner, Gnade, S. 4.

825 Vgl. Bauer, Gnade; Dimoulis, Begnadigung, S. 24; Karner, Gnade, S. 6; S. 12f.; Krause, Gnade, Sp.1714; Oestmann, Begnadigung, Sp.1148.; Rehse, Gnadenpraxis, S. 73f.; Rudolph, Regierungsart, S. 265.

826 Vgl. Butz, Gnadengewalt, S. 22f.; Rehse, Gnadenpraxis, S. 36; S. 174; grundsätzlich sind das »Richten nach Gnade« und monarchische Gnadenakte zu unterscheiden, vgl. Rudolph, Regierungsart, S. 265.

827 Für das 18. Jahrhundert vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 174.

828 Vgl. Ortlieb, Lettere, S. 176f.; Rehse, Gnadenpraxis, S. 72.

829 Vgl. z.B. Akt Rodenburger, fol.690r.

solcher asymmetrischen Beziehungen rekurrten auf das Gnädig-Sein. Der RHR etwa schrieb an den Stadtrat: »So möchten Wir Ime [= Rodenburger] darumb g[nädig] gern gonden, das Er Zur vorigem seinem Erenstandt wider gelassen [...] wurde«⁸³⁰, das Wort »gern« drückt noch heute Freiwilligkeit und Geneigtheit aus,⁸³¹ wie sie sich in der Frühen Neuzeit der Höhergestellte leisten durfte.

Ullmann, die von *Gnadengesuchen* spricht, schreibt:

»Bereits der Entschluss zu diesem Schritt setzte das Wissen um die kaiserliche Gnadenfunktion voraus sowie den Glauben und die Hoffnung, daß der Kaiser davon Gebrauch machen würde und seine Entscheidung gegenüber der eigenen territorialen bzw. städtischen Obrigkeit auch durchsetzen würde. Die Kenntnis dieser Option beinhaltete ein differenziertes Kaiser- und Reichsbewusstsein, das über schemenhafte und vage Vorstellungen hinausging und das Reichsoberhaupt als eine letzte Instanz über der eigenen Obrigkeit begriff.«⁸³²

Der Supplikant Rodenburger hatte, spätestens dank seiner Rechtsberater und Schreiber, Wissen über die machtpolitische Stellung des Kaisers.⁸³³

Harriet Rudolph, die selbst eine Monographie zum 18. Jahrhundert verfasste, stellt jedoch fest, dass das Gnadenrecht von Rechtshistorikern/innen bisher kaum erforscht wurde, eine Ausnahme stellt der in dieser Studie ebenso zitierte Andreas Bauer dar.⁸³⁴ Seither sind Werke zum Verhältnis von Gnade und Recht (mit den einschlägigen Titeln *Justice and Grace* bzw. *Grazia e Giustizia*)⁸³⁵ wie auch zur Gnadenpraxis erschienen – im Buch Birgit Rehse,⁸³⁶ jünger als jenes von Rudolph, heißt es:

»Trotz der teilweisen hohen Bedeutung, die dem Gnadenrecht im jeweiligen Untersuchungsgebiet zukam, wurden jedoch bislang die Funktionsweise sowie die rechtliche und soziale Bedeutung von Gnadenakten höchstens angerissen. Die Vernachlässigung dieses wichtigen Elements frühneuzeitlicher Strafjustiz in der deutschen rechtshistorischen und kriminalitätshistorischen Forschung dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die Gnade im Recht weithin als Überbleibsel eines überholten Rechtssystems gilt.«⁸³⁷

Sie beschreibt Gnadenbitten und Gnadengewährung als voneinander abhängige Praktiken.⁸³⁸ Ulrich Hausmann und Thomas Schreiber sprechen von der »*bislang nur punktuell erforschte[n] Verflechtung kaiserlicher Rechts- und Gnadengewalt, die der Supplikationspraxis ebenso voraus liegt wie sie sich in ihr konkretisiert.*«⁸³⁹

830 Akt Rodenburger, fol. 694rf.

831 Vgl. Grimm, s. v. gern.

832 Ullmann, *Gnadengesuche*, S. 171.

833 Vgl. Ullmann, *Gnadengesuche*, S. 171.

834 Vgl. Rudolph, *Regierungsart*, S. 265f.

835 Vgl. Dodd, *Justice*, S. 1ff.; Härter, *Grazia*, S. 43ff.

836 Vgl. Rehse, *Gnadenpraxis*, S. 17ff.

837 Rudolph, *Regierungsart*, S. 267.

838 Vgl. Rehse, *Gnadenpraxis*, S. 17f.

839 Hausmann/Schreiber, *Majestät*, S. 82.

Auch die Verbindung von Ehre und Gnade wurde, so die Anthropologen John Peristiany und Julian Pitt-Rivers in ihrem Werk *Honor and Grace*, erst relativ spät erforscht.⁸⁴⁰ Grundlegende Punkte ihrer Ausführungen, die primär der mediterranen Ehre gelten, können, mit entsprechender Reflexion bzw. Vorsicht, ähnlich wie solche aus Pierre Bourdieu's kabyliischer Ethik auf mitteleuropäische Ehre übertragen werden.⁸⁴¹ Etymologisch zeigt sich die, wenngleich nur lose Verbindung im altenglischen *ār* und altisländischen *eir*, die neben Ehre auch Gnade bedeuteten.⁸⁴² Geehrt zu werden, war eine »alltägliche« Gnadengewährung innerhalb der hierarchischen Ständegesellschaft, Gnade im Gegensatz zur Ungnade der »Normalzustand« des Freiseins von negativen Sanktionen.⁸⁴³ Da Ehraberkennung Exklusion eine negative Sanktion darstellte, kam Ehrrestitution nach einer entsprechenden Gnadenbitte einer Begnadigung gleich. Der Verfasser von Rodenburgers Suppliken konnte daher auf die Gnadengewalt des Kaisers, die eine Ehrrestitution ermöglichte, verweisen.

Gnadengewalt

Gnade bedeutete in ihrer althochdeutschen Form *ginâda* wörtlich so viel wie Sich-Herabneigen⁸⁴⁴ – man denke an die asymmetrisch-komplementäre Machtbeziehung zwischen dem Knienden/Supplizierenden und dem Sich-Hinabneigenden. Erst eine rituell vollzogene symbolische Unterwerfung ermöglichte demnach eine Gnadengewährung.⁸⁴⁵ Später bedeutete Gnade Erbarmen, Gunst, Hilfe oder Wohlwollen.⁸⁴⁶ Unklar ist, ob der Ursprung der Gnade im herrschaftlichen, privat(-rechtlich-)en oder im sakralen Bereich lag, wahrscheinlich ist das mittelalterliche und frühneuzeitliche Gnadenwesen aber aus mehreren Wurzeln entstanden.⁸⁴⁷ Dimitri Dimoulis betont zudem, dass ein sakraler Charakter der Gnade nur Ausdruck einer bestimmten, historischen Gesellschaftsorganisation ist.⁸⁴⁸

840 Vgl. Pitt-Rivers, Postscript, S. 215.

841 So gemacht von Fuchs, Ehre, S. 12.

842 Vgl. Burkhart, Geschichte, S. 20.

843 Vgl. Krause, Gnade, Sp.1715; Pitt-Rivers, Postscript, S. 240f.

844 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 73.

845 Vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 95.

846 Vgl. Bauer, Gnade; Ruhstorfer, Gnade Sp.979.

847 Vgl. Bauer, Gnade; Krause, Gnade, Sp.1715.

848 Vgl. Dimoulis, Begnadigung, S. 29; schon antiken Herrschern, nämlich den hellenistischen Königen und den römischen Kaisern, galt Milde als Herrschertugend, vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 73; sie übten eine mehr oder minder sakrale Herrschaft und Gnadenpraxis aus, vgl. Karner, Gnade, S. 23; manche Theorien blicken v.a. auf das christliche Gnadenverständnis, genauer: die göttliche Erlösung von Schuld, vgl. ebd., S. 16; gerade in der Bibel spiegelt sich der Gegensatz von Recht und Gnade: Während im *Alten Testament* Moses das Gesetz brachte, brachten im *Neuen Testament* Jesus bzw. Gott die Gnade, vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 36; Karner, Gnade, S. 15; S. 17; Strasser, Gnade, S. 15; sowie den Vortrag von Jayson Georges, *Honor-shame in biblical studies, review of recent research*, gehalten am 15.6.2018 in Bielefeld, vgl. Wettlaufer, Bericht; das christliche Gnadenkonzept hatte Einfluss auf das spätantike Recht, das einen Eingriff aus »höherer Gerechtigkeit« zur Rechtskorrektur, ohne das Recht aufzuheben, erlaubte, vgl. Karner, Gnade, S. 17f.; Strasser, Gnade, S. 15ff.; es kam zu einer Verbindung von kaiserlichen Machtansprüchen und christlichem Gnadenkonzept, vgl. Karner, Gnade, S. 24; das Christentum sorgte dafür, dass Barmherzigkeit auch zur Handlungsmaxime und Tugend der mittelalterlichen Herrscher wurde, vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 76; im

In der Figur des Kaisers des HRRs überlagerten sich römische und christliche Herrschertugenden,⁸⁴⁹ die unter anderem mit den lateinischen Begriffen *gratia*, *indulgentia* oder *misericordia* bezeichnet wurden.⁸⁵⁰ Gnade, Hulde und Milde waren sowohl Beiwörter Gottes als auch des Herrschers,⁸⁵¹ sie gingen auf das christliche Gebot der *miltecheit* zurück⁸⁵² und dienten der Herrschaftslegitimation.⁸⁵³ Das Ideal bzw. der Topos des gnädigen christlichen Herrschers, der sich auf den neutestamentarischen verzeihenden Gott als herrschaftliches Vorbild bezog, fand sich in fürstlichen Tugendlehren und wurde auch zur herrschaftlichen Selbststilisierung verwendet.⁸⁵⁴ Zu den in politischen Schriften der Frühen Neuzeit genannten, ebenso mit Gnade verbundenen Herrschertugenden zählten *clementia*, *fortitudo*, *justitia*, *prudentia* und *temperantia* bzw. *caritas*, *fides*, *spes*, Bildung, Gerechtigkeit, Güte und Milde.⁸⁵⁵ Welche davon von den Supplikanten verwendet wurden, werden die Einzelfallanalysen zeigen, in jedem Fall ging es bei der Verwendung dieser Begriffe stets um die Adressaten-Seite und somit das Pathos. Der Kaiser sollte Mitleid verspüren und gnädig handeln.

Gnadengewalt, d.h. »die Macht und das Recht, Gnadensachen zu entscheiden«⁸⁵⁶, war eines der wichtigsten Rechte des Herrschers.⁸⁵⁷ Von den Königen war die Gnade auf rangniedrigere Richter und Gerichte übergegangen,⁸⁵⁸ in der Frühen Neuzeit trennte die CCC Richteramt und Gnadenhoheit jedoch voneinander.⁸⁵⁹ Weiterhin existierten herrscherliche Gnadensachen (Privilegienverleihung, aber auch Restitutionen »*finalizzati alla mitigazione degli effetti giuridici, mediante la reintegrazione, o il generale miglioramento dello status sociale/giuridico*«⁸⁶⁰), die im 17. Jahrhundert zum landesherrlichen Reservatrecht wurden.⁸⁶¹ Um 1600 übte, wie gezeigt werden kann, auch der Kaiser eine entsprechende Gnadengewalt aus und kümmerte sich um Gnadensachen.⁸⁶² Die Gnadengewalt

(später) deutschen Sprachraum gab es seit fränkischer Zeit ein königliches Begnadigungsrecht; im Lauf des Mittelalters wurden christliche Tugenden wie Barmherzigkeit, Gnade und Nächstenliebe immer wichtiger, Begnadigung wurde zur religiös-rechtlichen Sache, vgl. Bauer, Gnade; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 32.

849 Vgl. Bauer, Gnade; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 32.

850 Vgl. Bauer, Gnade; Krause, Gnade, Sp.1714f.

851 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 34.

852 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 291.

853 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 302.

854 Vgl. Ludwig, Herz, S. 174f. (mit Beispielen).

855 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis, S. 183ff.; Ullmann, Gnadengesuche, S. 172ff.

856 Butz, Gnadengewalt, S. 21; vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 37; Peristiany/Pitt-Rivers, Introduction, S. 9.

857 Vgl. Butz, Gnadengewalt, S. 8; Rehse, Gnadenpraxis, S. 76; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 32.

858 Vgl. Bauer, Gnade.

859 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 78.

860 Härter, Grazia, S. 53.

861 Vgl. Bauer, Gnade; Bauer, Gnadenbitten, S. 39; S. 49; Härter, Grazia, S. 51ff.; Karner, Gnade, S. 25; Krause, Gnade, Sp.1718; Rehse, Gnadenpraxis, S. 73; S. 77f.

862 Vgl. Ortlieb, Lettere, S. 177.

war eine Folge von Macht und ein Statussymbol:⁸⁶³ »Only those with power can favor or pardon; you must possess a thing before you can give it away«⁸⁶⁴, so Peristiany/Pitt-Rivers.

Die frühneuzeitlichen Gnadenkonzepte waren insgesamt von religiösen Vorstellungen geprägt⁸⁶⁵ (die ENZ etwa behandelt Gnade im gleichnamigen Artikel nur im theologischen Sinn⁸⁶⁶): Schon dem Stadtrat gegenüber sprach Rodenburger von der »Verzeihung aller gnadenn vnnd barmhertzigkeit Gottes«⁸⁶⁷. Göttliche Gnade war ein Vorbild für herrschaftliches Handeln,⁸⁶⁸ herrscherliche Gnadengewährung, schon im Mittelalter, das Weitergeben der Gnade Gottes.⁸⁶⁹ Laut Thomas von Aquin konnte der Fürst, göttliche Gnade weitergebend, Strafen erlassen.⁸⁷⁰ Nicht umsonst waren Gnade und Gnadenbitten in den Vorstellungen der Zeit mit flehentlichem, kummervollem Bitten verbunden, das einem Gebet ähnelte.⁸⁷¹ Einzelne Formeln erinnern stark an Gottesdienste und schlossen an das geteilte religiöse Wissen der Kommunikationspartner an.⁸⁷²

Da Gnade stets vom Mächtigen zum Mindermächtigen strömte, vom Gott zum Kaiser und von diesem zu den Supplikanten, lässt sich bildhaft von ›Gnadenkaskaden‹ sprechen. Das ›Rauschen des Wasserfalls‹ verdeckte dabei die untertänige Machtzuschreibung: Denn der strategische Verweis auf Gott, der noch über dem Kaiser stand, hatte durchaus auffordernden Charakter.⁸⁷³ Er erinnerte zudem an die Wahlkapitulation Rudolfs II., in der dieser festgehalten hatte, er sei Kaiser »aus Schickung des Allmächtigen« und sei zur »Ehre und Würde des römischen königlichen Namens und Gewalts erhöht«. ⁸⁷⁴ Entsprechende Zuschreibungen konnten funktionieren, denn »In dem der Monarch ähnlich wie Gott seinen Untergebenen Gnade angedeihen lässt, fällt auch ein wenig des göttlichen Glanzes auf sein Haupt.«⁸⁷⁵ Wer Gnade gewährte, demonstrierte nicht nur seine Macht,⁸⁷⁶ sondern trug auch zum vermeintlichen eigenen Seelenheil bei.⁸⁷⁷ Die Statuserhöhung der Supplikanten diene somit zugleich der Statuserhöhung des Kaisers selbst,⁸⁷⁸ stellte eine win-win-Situation dar.

Ludwig stellt für die von ihr untersuchten kursächsischen Suppliken eine durchgängige Argumentation mit gottähnlicher, angeborener Barmherzigkeit und Milde des

863 Vgl. Ullmann, Gnadengesuche, S. 183.

864 Pitt-Rivers, Postscript, S. 241; vgl. Karner, Gnade, S. 22f.; Strasser, Gnade, S. 20; Wechsler, Ehre, S. 291.

865 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 74.

866 Vgl. Ruhstorfer, Gnade, Sp.979ff.

867 Akt Rodenburger, fol.739v.

868 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 34; Ludwig, Herz, S. 175; Plauen, Gnade, S. 30f.; Schnyder, Tötung, S. 135; Ullmann, Gnadengesuche, S. 172f.

869 Vgl. Krause, Gnade, Sp.1717.

870 Vgl. Novak, Strafe, S. 110.

871 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 84; S. 162; Würgler, Bitten, S. 21.

872 Vgl. Ludwig, Herz, S. 175; S. 178.

873 Vgl. Ludwig, Herz, S. 176; S. 182.

874 Vgl. Wahlkapitulation Rudolfs II., S. 76f.

875 Karner, Gnade, S. 24.

876 Vgl. Härter, Grazia, S. 47.

877 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 46.

878 Vgl. Ludwig, Herz, S. 178.

Herrschers fest, eine rhetorische Figur, die sich bereits in einem Formelbuch von 1529 findet; in den Suppliken war, wie sie festhält, der Verweis auf die herrscherliche Gnade aber oftmals ein beiläufiger.⁸⁷⁹ Außerdem zeigt sie, dass schon im 16. Jahrhundert der Begriff ›Gottes Gnade‹ der Herrschaftslegitimation diene.⁸⁸⁰ Im 17. Jahrhundert entwickelte sich schließlich das absolutistische Gottesgnadentum, das mit der früheren göttlichen Gnade des Herrschers aber nicht ident war. Ihm zufolge war der Herrscher in seiner gottgewollten Herrschaft, theoretisch, nur mehr durch Gott beschränkt,⁸⁸¹ war als Herrscher ›von Gottes Gnaden‹ über das irdische Recht erhaben.⁸⁸²

Recht & Gerechtigkeit

›The only general rule that can be cited is that grace [= Gnade] is always something extra, over and above ›what counts,‹ what is obligatory or predictable; it belongs on the register of the extraordinary (hence its association with the sacred)‹⁸⁸³,

so Peristiany/Pitt-Rivers. Gnade war demnach eine Gratwanderung zwischen ›höherer‹, ›korrigierender‹ Gerechtigkeit und Willkür.⁸⁸⁴ Für den Rechtsphilosophen Peter Strasser gilt dabei: ›Gerechtigkeit ist eine primär moralische und erst sekundär rechtliche Kategorie.‹⁸⁸⁵ Idealerweise beugte sie das Recht zugunsten der von diesem nicht erreichten Gerechtigkeit, realiter führte sie zu Ausnahmesituationen, die begründet werden mussten, also zu einem ›Argumentationsnotstand‹.⁸⁸⁶

Gnade und Recht waren beide soziale Regulative,⁸⁸⁷ wobei Gerechtigkeit und Recht in einem historisch wandelbaren Verhältnis zueinander standen.⁸⁸⁸ So konnte sich Gnade mit Ehre als weiterem, teils außerrechtlichem Normsystem verbinden. Gnade ermöglichte eine Individualisierung, wo diese vom Rechtssystem nicht erreicht werden konnte.⁸⁸⁹ Aus der Perspektive des regulären Normsystems kann Gnade jedoch als ungerecht erscheinen.⁸⁹⁰ Gnade und Recht besaßen in der Frühen Neuzeit aber keine Trennschärfe:⁸⁹¹ Gnade war einerseits, z.T., dem Recht entgegengesetzt bzw. übergeordnet, andererseits aber ein Bestandteil der Rechtspraxis,⁸⁹² wie die von Rodenburger

879 Vgl. Ludwig, Herz, S. 175.

880 Vgl. Ludwig, Herz, S. 9.

881 Vgl. Ruppert, Gottesgnadentum, Sp.1051f.

882 Vgl. Karner, Gnade, S. 26.

883 Pitt-Rivers, Postscript, S. 217.

884 Vgl. Butz, Gnadengewalt, S. 8; Härter, Grazia, S. 44; S. 47; Karner, Gnade, Titel; Rehse, Gnadenpraxis, S. 608.

885 Strasser, Gnade, S. 16.

886 Vgl. Karner, Gnade, S. 4f.; S. 13; S. 24; Rehse, Gnadenpraxis, S. 604; Schnyder, Tötung, S. 136.

887 Vgl. Krause, Gnade, Sp.1714.

888 Vgl. Loos/Schreiber, Recht, S. 232.

889 Vgl. Butz, Gnadengewalt, S. 1; Karner, Gnade, S. 25; Strasser, Gnade, S. 12; bei Franz Kafka heißt es dementsprechend, auf das ›einfach‹ Gerechte bezogen: ›Das Gute ist in gewissem Sinn trostlos‹, Franz Kafka: Betrachtungen über Sünde, Leid, Hoffnung und den wahren Weg, zit.n. Strasser, Gnade, S. 21; es bedarf manchmal der Ausnahme von der Regel, um gerecht zu sein.

890 Vgl. Strasser, Gnade, S. 16.

891 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, Supplikationspraxis S. 178f.

892 Vgl. Bulst, Gnade, S. 465; S. 470ff.; S. 483ff.

erbetene Ehrrestitution. Dementsprechend heißt es auch im Sammelband *Grazia e Giustizia*:

»Gli autori del pensiero politico e giuridico dell'Europa tardo-medievale e moderna sono prevalentemente concordi sul fatto che giustizia e grazia non sono una coppia diametricale di opposti che si escludono l'uno con l'altro, bensì delle configurazioni del potere sovrano e quindi diritti sovrani che di volta in volta dovevano essere esercitati nel modo adeguato: o mediante l'autorità giudiziaria e gli organi amministrativi, o direttamente dal sovrano in qualità di giudice supremo e detentore del potere e quindi del diritto di concedere la grazia.«⁸⁹³

Gnadengewährung als Korrektiv des strengen Rechts war seit dem Mittelalter gleichsam ein Rechtsgrundsatz bzw. gehörte zur Strafphilosophie.⁸⁹⁴ Noch in der Frühen Neuzeit unterschieden sich strenges Recht und Strafandrohungen von der oft milderen Praxis.⁸⁹⁵ Die Obrigkeit, allen voran Gott und der Kaiser, wurde stets als strenger Richter und gnädiger Herr zugleich dargestellt.⁸⁹⁶ Gerade weil ein Herrscher, wie der Kaiser, *über* den Rechtsweg wachte, nahm er auch Begnadigungen vor.⁸⁹⁷ Den Schutz von Frieden und Recht hatte Kaiser Rudolf II. schon in seiner Wahlkapitulation gelobt.⁸⁹⁸ Er hatte daher für dieses Recht und, ob auf dem Rechts- oder ›Gnadenweg, für Gerechtigkeit zu sorgen.

Fiedlers Studie kam zu dem Ergebnis, dass in Suppliken an den Kaiser weniger rechtlich, sondern v.a. mit kaiserlicher Gnade argumentiert wurde: »*Offensichtlich wollte man eine direkte Einmischung in die lokale Rechtssprechung vermeiden und wählte stattdessen den indirekten Weg eines Interzessionsschreibens.*«⁸⁹⁹ Auf Gnade hatte man als Supplikant jedoch keinen Rechtsanspruch – sie begann, wo die Rechtspflicht endete.⁹⁰⁰ »*Die Gnadenbitte erscheint als ritualisierte Form von Kommunikation, die Herrschaft bestätigt, aber gleichzeitig in Frage stellt.*«⁹⁰¹ Im Fall der Supplikanten sollte Gnade den Kreislauf von Verbrechen und obrigkeitlicher wie auch öffentlicher Strafe zugunsten der sozialen Pazifizierung durchbrechen,⁹⁰² konnte aber auch, gerade durch ihre Arbitrarität, den sozialen Frieden gefährden.⁹⁰³

893 Härter, *Grazia*, S. 43.

894 Vgl. Bulst, Gnade, S. 476f.; Schwerhoff, *Kriminalitätsgeschichte*, S. 32.

895 Vgl. Bauer, *Gnadenbitten*, S. 27f.; Bendlage, *Hetzbruder*, S. 293; Bulst, Gnade, S. 469f.; S. 477; Rehse, *Gnadenpraxis*, S. 45f.; Schnyder, *Tötung*, S. 135; S. 151; Schwerhoff, *Schande*, S. 175.

896 Vgl. Bauer, *Gnadenbitten*, S. 29.

897 Vgl. Gauvard, *Grace 1*, S. 908; Ortlieb, *Untertanensuppliken*, S. 277.

898 Vgl. Ortlieb, *Prozessverfahren*, S. 132ff.; *Wahlkapitulation Rudolfs II.*, S. 77 (Art.1).

899 Fiedler, *Supplikenwesen*, S. 45.

900 Vgl. Butz, *Gnadengewalt*, S. 8; Karner, *Gnade*, S. 18f.

901 Rudolph, *Regierungsart*, S. 32.

902 Vgl. Karner, *Gnade*, S. 15.

903 Vgl. Karner, *Gnade*, S. 12.

Gabentausch & vermeintliches Schenken

Idealtypischer Weise war Gnade unverdient.⁹⁰⁴ Sie ist etymologisch mit dem Wort gratis verwandt, da sie sich scheinbar nicht bezahlen lässt:⁹⁰⁵ »Grace is a »free« gift, a favor, an expression of esteem, of the desire to please, a product of the arbitrary will, human or divine, an unaccountable love.«⁹⁰⁶ Auch die Supplikanten betonten dementsprechend ihre ›Unwürdigkeit‹: Richter etwa, der anders als Rodenburger seine Schuld eingestand, sprach von seiner »kleinfüeger [= geringen] person«⁹⁰⁷ bzw. der »Ringe [= geringheit] meiner armen Person«⁹⁰⁸, Stumpf sprach von der »Kayserlichen millte vnd barmhertzigkait, welliche ich gleichwol nimmermehr kann oder wayß Zuuerdienen«⁹⁰⁹. Zumindest eines ging der Vergebung allerdings voraus: Unterwerfung⁹¹⁰ – und entsprechend unterwürfig waren Suppliken, auch die von Rodenburger, wenngleich er seine Unschuld beteuerte.

Frank Adloff und Steffen Mau betonten allerdings die, ihrer Ansicht nach, »merkwürdige«⁹¹¹ Tatsache, dass »die Unterwerfung unter die Macht des Staates wiederum als eine Gabe aufgefasst werden kann.«⁹¹² Denn die Supplikanten, und dies unterscheidet Theorie und Praxis, begründeten ihre Gnadenbitten sehr wohl, was gegen eine vollkommen grundlose Gnadengewährung spricht. Gnade bedurfte in der Praxis bestimmter Gründe.⁹¹³ Das Argumentieren mit solchen »Gnadengründen«⁹¹⁴ beschreibt Härter auf Strafverfahren bezogen wie folgt:

›In den Supplikationen baten die Delinquenten bzw. ihre Angehörigen nicht lediglich um christliche Gnade, sondern sie argumentierten auf einer rationalen Ebene und im

904 Vgl. Butz, Gnadengewalt, S. 8.

905 Vgl. Pitt-Rivers, Postscript, S. 223; ein alltägliches Beispiel nennt der Anthropologe Pitt-Rivers, indem er auf Dank-Ausdrücke wie *thanks*, *merci*, *gracias* und *grazie* eingeht: Sie alle anerkennen einen Gnadenerweis bzw. eine Schuld i. w. S., der bzw. die sich momentan nur durch Anerkennung und Dank ›zurückzahlen‹ lässt, und dienen der Aufrechterhaltung des Gabentauschs, vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 221; Pitt-Rivers, Postscript, S. 216; Dank ist die symbolische Minimal-Vergütung eines Gnadenerweises i. w. S., der an sich ›unbezahlbar‹ ist wie ein sehr teures Geschenk, vgl. Pitt-Rivers, Postscript, S. 217f.; im Sinn von Gabe und Gegengabe war Gnade, etymologisch und semantisch, mit Vergeben verbunden (daher das französische *pardon*) bzw. mit aktivem Vergessen-Machen (italienisch *perdere*) zugunsten eines Neuanfangs, vgl. Adloff/Mau, Reziprozität, S. 40f.; Härter, Grazia, S. 49: »Man gibt die Vergebung in einer vollkommenen Asymmetrie, die keine Gegengabe vom Empfänger einfordert. [...] Verzeihen ist für Ricoeur mithin Bruch mit der Logik der Reziprozität und in diesem Sinne eine Gabe, nämlich die Gabe, die Bedeutung einer Handlung für Gegenwart und Zukunft zu vergessen. Eine solche Gabe vermag auch [...] zu versöhnen angesichts eigentlich nicht wieder gutzumachender Schäden und Verbrechen.«, Adloff/Mau, Reziprozität, S. 41.

906 Pitt-Rivers, Postscript, S. 224.

907 Akt Richter, fol. 215r.

908 Akt Richter, fol. 216r.

909 Akt Stumpf, fol. (5)r.

910 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 12.

911 Vgl. Adloff/Mau, Reziprozität, S. 16.

912 Adloff/Mau, Reziprozität, S. 16.

913 Vgl. Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 32; Strasser, Gnade, S. 10.

914 Vgl. Bauer, Gnadenbitten, S. 55.

Kontext der ›guten Polickey‹. Ebenso waren die Entscheidungen [...] der zuständigen Regierungs- und Justizbehörden kaum von christlicher Milde und humanitären Erwägungen geleitet. [...] Entscheidend waren fiskalische [...] und »policeyliche« Erwägungen. Selten wurde das Delikt völlig bestritten, vielmehr argumentierten die Delinquenten mit ihrem Sozialkapital, ihrem ökonomischen und sozialen Status und ihrer »Nützlichkeit«, um einen Strafnachlaß zu erreichen.«⁹¹⁵

Auch Ludwig nennt diverse Gnadengewährungsgründe,⁹¹⁶ Rudolph spricht etwa von Billigkeitserwägungen, Gegenleistungen und Gnadenwürdigkeit.⁹¹⁷ Weil Gnadenbitten eine zentrale Institution im vormodernen Justizsystem waren, spricht Andrea Boockmann gar von einem »System des Gnadenhandelns«⁹¹⁸ mit diversen Strafmilderungsgründen.⁹¹⁹ Mittels Gnadenbitten wurden Sanktionen ausgehandelt,⁹²⁰ Suppliken enthielten dazu Gegenleistungs- und Gehorsamsversprechen.⁹²¹ Unverdient heißt nämlich nicht zwangsläufig unbegründet, daher ist die Existenz von ›Gnadengründen‹ nicht einmal paradox: Für Gnade konnte argumentiert werden. Sie sollte dem Geber und dem Empfänger nützen. Zu Gegenleistungen zählten etwa Integrationsangebote von Supplikanten, die zuvor deviantes Verhalten gezeigt hatten, z. B. die Zusicherung zukünftiger Dienste,⁹²² oder die in Aussicht gestellten Gebete am Schluss der Suppliken: Rodenburger und die Seinen verblieben

»mitt vnserem embsigen Gebete gegen Gott, vmb euerer Kay: Mayt: desto langwieriger vnnd glückseligere Regierung, vnnd dan mitt anderen vnseren armen diensten, die tage vnser lebens eusserstes vnser vermogens Zuuerdienen«⁹²³.

Man versprach künftig gutes Verhalten, denn »*I supplicanti [...] dovevano senz'altro sottomettersi e rendere convincente una loro futura buona condotta (fedeltà) al fine di ottenere una riduzione di pena o un favore.*«⁹²⁴

Gnadengewährungen spiegelten die auf Reziprozität bzgl. Tauschlogiken beruhenden Herrschaftsbeziehungen. Daher musste in Bittschriften das Bild eines »gnadenwürdigen Delinquenten« gezeichnet werden.⁹²⁵ Den Prinzipien des Gabentauschs entsprechend wurde der Tausch aber nicht dezidiert benannt, Gnade blieb Gnade und somit vermeintliches Schenken, ein Do-ut-des bzw., wenn man so will, ein keine Verbindung zwischen beiden Gaben suggerierendes Do-et-des.

915 Härter, Strafverfahren, S. 479.

916 Vgl. Ludwig, Herz, S. 281.

917 Vgl. Rudolph, Regierungsart, S. 3; S. 326.

918 Vgl. Blauert, Urfehdedwesen, S. 63.

919 Vgl. Bauer, Gnade.

920 Vgl. Härter, Grazia, S. 50.

921 Vgl. Brakensiek, Supplikation, S. 311; Würgler, Asymmetrie, S. 279ff.; S. 290f.

922 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 50; S. 164; Ludwig, Herz, S. 211ff.

923 Akt Rodenburger, fol. 730r.

924 Härter, Grazia, S. 53.

925 Vgl. Brakensiek, Supplikation, S. 311; Ludwig, Herz, S. 182; Nubola/Würgler, Einführung, S. 12f.; Würgler, Asymmetrie, S. 279ff.

b) Kaiserliche Machtvollkommenheit

Rodenburger adressierte den Kaiser zudem als Herrscher, der so »allmächtig« sei, dass er aus »kayserlicher Macht vnd volkomenheit«⁹²⁶ bzw. »*ex Plenitudine potestatis Caesareae*«⁹²⁷ verlorene Ehre restituieren könne.⁹²⁸ *Plenitudo potestatis* war die kaiserliche Gewalten- bzw. Machtfülle, die Plenipotenz.⁹²⁹ Ursprünglich vom Papst in Anspruch genommen, behauptete seit dem Hochmittelalter auch das Kaisertum seine ihm eigene Machtvollkommenheit.⁹³⁰ Damit sprach der Supplikant, der die Gnadengewalt des Kaisers anerkannte, ein Selbstverständnis an, das auch von kaiserlicher Seite gerne bedient wurde, was die Chancen auf eine Gnadengewährung erhöhte.⁹³¹ Ja, dem Kaiser wurde eine Macht zugeschrieben, welche dieser zu ihrer Bestätigung in Anspruch nehmen konnte bzw. sollte.⁹³²

Außerdem galt der Kaiser, wie bereits erwähnt, als oberster Richter, hatte also auch Rechtsprechungsgewalt, die selbst auf dem Herrscherrecht beruhte: »*Upholding the law was considered a [...] regalia, a regal right, of the kings and queens of early modern Europe.*«⁹³³ Auf die von ihm nicht eindeutig abgrenzbare Machtvollkommenheit und die Milde des Kaisers als oberster Richter (!) bezogen schreibt Francesco Migliorino:

»La remissione o l'alleviamento degli effetti dell'infamia sono connaturati con la plenitudo potestatis dell'imperatore, che con un atto di clemenza restituisce integra al condannato la sua fama; ma sono, altresì, valutati dagli interpreti come momento qualificante della funzione giurisdizionale.«⁹³⁴

c) Der Kaiser als Schutzherr der Bedrängten

Der Kaiser war zugleich Schutzherr seiner Untertanen/innen.⁹³⁵ In seiner ersten Supplik bezeichnete ihn Rodenburger gleichsam als letzte Hilfe, indem er Verurteilung und Ehrverlust beklagte, »auß welchem beschwerlichen last mir nun mehr auff dieser Weldt neimandts, alß allein Eur Röm: Kay: Mt: helffen kan«⁹³⁶. Später schrieb er auf seine Bitte bezogen: »Hieran erZeigen euere Kay: Mayt: vnnd dessen Sye von Gott selbsten am Jüngsten tage Zeugnus werden haben, ein sonderlich werck der Errettung der Vnschulden«⁹³⁷. Und tatsächlich wurde der Kaiser bzw. sein RHR in seiner Eigenschaft als Schutzherr der in irgendeiner Notsituation befindlichen Untertanen aktiv.⁹³⁸

926 Akt Rodenburger, fol.692r.

927 Akt Rodenburger, fol.720r; vgl. ebd., fol.730r.

928 Vgl. Akt Rodenburger, fol.690r; fol.720r.

929 Vgl. Willoweit, Verfassungsgeschichte, S. 66; Wyduckel, Plenipotenz, Sp.1769.

930 Vgl. Wyduckel, Plenipotenz, Sp.1770f.

931 Vgl. Ullmann, Gnadengesuche, S. 172f.

932 Vgl. Brakensiek, Supplikation, S. 311; Schreiber, Suppliken, S. 177; Westphal, Reichshofrat, S. 136.

933 Almbjör, Voice, S. 44.

934 Migliorino, Fama, S. 162.

935 Vgl. Schreiber, Suppliken, S. 142f.; S. 216; Ullmann, Gnadengesuche, S. 164.

936 Akt Rodenburger, fol.691v.

937 Akt Rodenburger, fol.730r.

938 Vgl. Ullmann, Gnadengesuche, S. 164.

6.1.5.4 Rodenburgers normativer Erwartungshorizont

In den Petitiones seiner Suppliken an den Kaiser formulierte Rodenburger seine Erwartungen an die erhoffte Ehrrestitution. So lauteten seine Erwartungen 1585, er werde »Zu Ehren vnd In mein vorigen Standt wiederumb kommen, Neben andern Ehrlichen leuten bestehen, mein werbung, wie Zuuor ohne scheuch treiben, handln vnd wandlen«⁹³⁹,

»darumben Ich dann yetzo erst Zu mehrer betzeugung meines alles unterthenigsten gemuts Mein leben noch forthin Zu Nurnberg mit Weib, Kinden, Vnd aller handtierung Zuzubringen nach Ein furnehme behausung vber Zuuor habende meine Heuser erkaufft habe«⁹⁴⁰.

Zudem bat er,

»auff das Ich wiederumb Inn den vorigen Standt meiner Ehren vnnd Priuritten genandten ampts, Vnnd der Zeugsfertigung restituirt vnnd eingesetzt, auch mein Testament, so Ich etwan kunftig aufrichten wurde, fur krefftig angenohmen, vnd wie andern meines gleichenn Burgers Personen In der Stadt Nurnberg Passiert werden«⁹⁴¹.

Verglichen mit den Problemen der Ehrrestitution, welche die frühneuzeitliche Literatur immer wieder nannte, war Rodenburger relativ optimistisch, hatte im Endeffekt aber auch relativ viel Erfolg: Der Kaiser kam seiner Bitte nach und bestätigte die eigene Fürbitte auch nach dem Gegenbericht des Stadtrats. Rodenburgers Vorstellungen hatten sich also als durchaus realistisch erwiesen, wenngleich spätestens der Konkurs und die folgenden Inhaftierungen seinen Traum von einer erfolgreichen, bleibenden Ehrrestitution zunichtemachten.

6.1.5.5 Zusammenfassung

Offiziell hatte Rodenburger in seinen Suppliken von Ehrennotdurft gesprochen und Ehre somit als etwas Überlebensnotwendiges, aber auch als etwas ihm Zustehendes dargestellt – denn das Lebensnotwendige musste einem quasi gewährt werden. Ehre erlaubte ihm, sein Amt und seinen Beruf auszuüben, erlaubte, Geld zu verdienen und Besitz weiterzugeben, ermöglichte das physische Leben und, währenddessen, soziales Eingebunden-Sein wie auch soziale Inklusion über den Tod hinaus. Sein Ehrstatus als Familienvater beeinflusste dabei den seiner Familie und Nachkommen, welche wiederum als Argumente für die Notwendigkeit einer Ehrrestitution angeführt wurden. Sowohl er, dessen Schuld nicht eindeutig geklärt war, als auch seine unschuldige Familie sollten nicht weiter unter dem Ehrverlust zu leiden haben. Dies sei gerecht, wenngleich er Verständnis für das vorangehende, strafrechtlich gestützte Vorgehen des Stadtrats empfand. Dennoch, nämlich aus den genannten Gründen, sei er gnadenwürdig. Der Kaiser, der auch oberster Richter war, möge ihm deshalb entweder den Reinigungseid erlauben, womit er selbst seine Unschuld beweisen könne, oder er möge ohne einen

939 Akt Rodenburger, fol.692v.

940 Akt Rodenburger, fol.692r.

941 Akt Rodenburger, fol.692r.

solchen Beweis kaiserliche Gnade walten lassen und ihm seine Ehre restituieren. Dies würde dazu führen, dass er seine Amts- und Zeugnisfähigkeit zurückerhalte, seinen »ehrlichen« Beruf ausüben und ein rechtskräftiges Testament abschließen könne. Mit dieser Argumentation hatte Rodenburger – v.a. aufgrund der beteuerten Unschuld und der genannten »Freundschaften« – am RHR Erfolg. Unklar bleibt, ob die lokale Stadtobergkeit dem kaiserlichen Fürbittschreiben nachkam. Doch selbst wenn dem so war, schlitterte Rodenburger schon bald in die nächste persönliche Krise. Die Ehrrestitution, sofern sie tatsächlich umgesetzt wurde, bewahrte ihn nicht vor dem folgenden Konkurs.

6.2 Causa Bayr oder: Aus dem Exil

Die Causa Bayr vermag, als kürzeres und zuungunsten des Supplikanten endendes Verfahren, die durch die Causa Rodenburger gewonnenen Erkenntnisse zu ergänzen. In ihr supplizierte ein Ehebrecher, welcher, wie zahlreiche andere in anderen Causae und ein paar wenige in Ehrrestitutionsverfahren, seiner Stadt verwiesen worden war und dessen Ehrrestitutionsbitte vom RHR letztlich nicht gewährt wurde.

6.2.1 Überblick

6.2.1.1 Bestandteile des Verfahrensakts

Der Akt Bayr⁹⁴² enthält keinerlei Beilagen, welche ein lokales ›Vorverfahren‹ dokumentieren. Er beginnt mit der Supplik Augustin Bayrs und der quasi ›nachgereichten‹ Interzession⁹⁴³ des Abts Thomas von Elchingen zugunsten des Supplikanten. Beide weisen unterschiedliche Schreiberhände auf.⁹⁴⁴ Ein Vermerk am Konzept der reichshofrätlichen Entscheidung macht deutlich, dass zwölf Tage zwischen der Behandlung der Causa im RHR (29.3.1604) und dieser Zwischenentscheidung vergingen (10.4.1604).⁹⁴⁵ Der RHR erließ ein Schreiben um Bericht an Bayrs Obrigkeit, die Stadt Ulm, welches sodann eine Stellungnahme des Ulmer Stadtrats mit der Bitte, Bayrs Supplik nicht nachzukommen, nach sich zog. Dieser Bericht befindet sich im Akt zwischen der Supplik und dem Interzessionsschreiben.⁹⁴⁶

6.2.1.2 Kurze Fallbeschreibung

Der Ulmer Untertan Augustin Bayr hatte 1601 mehrfachen Ehebruch mit seiner verheirateten Schwägerin, der Schwester seiner verstorbenen Frau, begangen. Als sie die Tat ihrem Mann Jakob Donner gestand, ging dieser auf Bayr los, der nur durch das

942 Vgl. Akt Bayr, fol.12r-23r.

943 Der Begriff »interzedieren« wird in der Quelle verwendet, vgl. Akt Bayr, fol.22v; zu Interzessionen um 1600 vgl. Ludwig, Herz, S. 168f.

944 Vgl. Akt Bayr, fol.12rff.

945 Vgl. Akt Bayr, fol.23r.

946 Vgl. Akt Bayr, fol.14rff.; fol.23r.